LANDKREISTAG

NORDRHEIN-WESTFALEN

EILDIENST 10/2006

Plan: Energie aus der Natur

Aus dem Inhalt:

- Im Fokus: Biomassekraftwerk soll ökologisch Energie erzeugen
- Schwerpunkt: Generalrevision von Hartz IV?!
- Standardbefreiungsgesetz: NRW will Kommunen entbürokratisieren

2038: Verkehrsdezernent.

Die NRW.BANK hat die Ideen der Kommunen im Blick. Als kompetenter Partner wissen wir um die Herausforderungen in den Kommunen. Und haben die passende Antwort – ob mit intelligenten Förderprogrammen oder strukturierten Finanzierungslösungen. Wir reagieren schnell auf Ihren Bedarf. Mit Kapital. Mit Engagement. Und einer starken Mannschaft. Damit Ideen spielend Wirklichkeit werden.

Haben Sie auch Ideen? Dann fragen Sie nach uns – bei Ihrer Bank, Sparkasse oder in unseren Beratungszentren Rheinland 0211 91741-4600 und Westfalen 0251 91741-4600.

www.nrwbank.de

NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Sicherheit, die Vertrauen schafft.

Unser Versicherungsangebot im Überblick:

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Kraftfahrtversicherung
Vermögenseigenschadenversicherung
Personalgarantieversicherung für Sparkassen
D&O Versicherung
Allgemeine Unfallversicherung
Schülerunfall- und Schülergarderobenversicherung
Sachversicherungen
Technische Versicherungen
Ausstellungsversicherung

Angebote mit Beteiligung unserer Kooperationspartner:

Rechtsschutzversicherung
Beihilfeablöseversicherung
betriebliche Altersvorsorge

GVV-Kommunalversicherung - der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

Setzen auch Sie auf unsere jahrzehntelange Erfahrung als Kommunalversicherer, auf kompetente Beratung und umfassende Sicherheit.

Fordern Sie mehr Informationen an:

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Aachener Straße 952-958
50933 Köln

Telefon 0221. 48 93-0
Telefax 0221. 48 93-777
email info@gvv.de
Internet www.gvv.de

GVV KOMMUNAL VERSICHERUNG VVaG

Sparkassen-Finanzgruppe

Wir sorgen für Arbeit.
Gut für die Menschen.
Gut für Deutschland.

Wachstum und Beschäftigung entstehen in Deutschland vor allem in den kleinen und mittleren Unternehmen. Drei Viertel aller Unternehmen haben eine Geschäftsbeziehung zu Sparkassen und Landesbanken, über 42 Prozent aller Finanzierungsmittel kommen aus der Sparkassen-Finanzgruppe. Sparkassen und Landesbanken tragen damit wesentlich dazu bei, dass Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden. Auch direkt sorgt die Sparkassen-Finanzgruppe für Beschäftigung: Mit über 380.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehört sie zu den größten Arbeitgebern und Ausbildern in Deutschland. Deshalb heißt es zu Recht: Sparkassen. Gut für Deutschland. **www.gut-fuer-deutschland.de**

EILDIENST 10/2006

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDKREISTAG

NORDRHEIN-WESTFALEN

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Markus Leßmann
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Quelle Titelbild:
Flugsportverein Schameder

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 29.08.2006 in Düsseldorf 323

Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

Software-Chaos der BA behindert Vermittlung von Langzeitarbeitslosen 324

Mehr Gerechtigkeit bei Finanzierung von Hartz IV gefordert 325

Kreisen drohen zusätzliche Millionenbelastungen – Land muss GFG ändern! 325

KFZ-Zulassung künftig nur noch nach Zahlung angemahnter Gebühren möglich 325

Gammelfleisch: Seehofer-Vorschläge bringen nichts, Kreise sind gut aufgestellt! 326

Gammelfleisch: Zahl der Kontrolleure mit Augenmaß aufstocken! 326

Schwerpunkt

Generalrevision von Hartz IV?! 326

21 Monate Hartz IV – Reform ohne Ende? 328

21 Monate SGB II – ein Zwischenruf aus der Praxis eines Optionskreises 331

Vorschläge des AK Optionskommunen beim LKT NRW zur weiteren Novellierung des SGB II 334

21 Monate Hartz IV aus ARGE-Sicht 335

Zum Weiterentwicklungsbedarf der Arbeitsgemeinschaften aus Sicht der Geschäftsführer 336

DLT-Erhebung zur Umsetzung von Hartz IV – erste Zwischenergebnisse präsentiert 340

Minister Laumann unterstützt kommunale Interessen 343

Landräte im Bergischen Land initiieren Resolution zu Hartz IV 345

Themen

Standardbefreiungsgesetz NRW 345

Kommunale Gesundheitskonferenz bringt Arbeitsgruppe Männergesundheit auf den Weg 350

Regionalmarketing Kulturlandschaft Kreis Höxter: „Qualität hat ein Zuhause“ 351

EILDIENST 10/2006

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Porträt

Peter Biesenbach, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU in NRW 351

Im Fokus

Biomassekraftwerk im Kreis Siegen-Wittgenstein 353

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

FSI-Veranstaltung: Vergaberecht und internationale Zusammenarbeit 354

Finanzen

GVV-Kommunal zieht für das Geschäftsjahr 2005 eine positive Bilanz 354

Sicherheit und Ordnung

Kreis Wesel – Katastrophenschutz-Flyer 355

Kultur

Landesverband der Musikschulen zu Gast beim LKT NRW 355

Soziales

Migrationsbericht der Bundesregierung 355

Umweltschutz

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 – Strategische Umweltprüfung 356

Wirtschaft

PPP-Projekt im Kreis Unna ausgezeichnet 356

Persönliches

Neuer Landrat im Kreis Warendorf: Dr. Olaf Gericke 357

Märkischer Kreis: Landrat wird „Verdienter um den Kreis Ratibor“ 357

Hinweise auf Veröffentlichungen 358

Vorstand des LKT NRW am 29.08.2006 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 29. August 2006 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Die Vorstandsmitglieder befassten sich zunächst mit den Überlegungen in der Region Aachen, sich zu einer StädteRegion Aachen zusammenzuschließen, der die kreisfreie Stadt Aachen, der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Aachen angehören. Landrat Carl Meulenbergh erläuterte ausführlich die Gründe und die Ziele, die den Bestrebungen zur Bildung einer StädteRegion Aachen zugrunde liegen. In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Situation im Aachener Raum zwar nicht ohne weiteres auf andere Regionen im Land Nordrhein-Westfalen übertragbar sei; gleichwohl sprach der Vorstand sich dafür aus, dass der Landkreistag sich noch einmal unter grundsätzlichen Aspekten mit der Frage befassen solle, ob und wie eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Kreisen und/oder in Stadt/Umland-Beziehungen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten gegebenenfalls auch in anderen Landesteilen zu gestalten sei.

Im Anschluss erörterte der Vorstand die von der Landesregierung veröffentlichten Eckpunkte zum Steuerverbund/Gemeindefinanzierungsgesetz 2007. Die Vorstandsmitglieder lehnten die vorgesehene Herausnahme des Grunderwerbsteueraufkommens des Landes aus den Verbundgrundlagen, das bislang mit 4/7 einbezogen war, strikt ab. Die desolate Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen lasse weitere Konsolidierungsbeiträge für den Landeshaushalt nicht zu. Außerdem sprach sich der Vorstand gegen die von der Landesregierung beabsichtigte Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Krankenhausinvestitionsförderung von derzeit 20 auf 40 Prozent aus. Dies stelle eine Aufgabenerweiterung dar, die dem Konnexitätsprinzip nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung unterfalle. Zudem wandte sich der Vorstand gegen die von der Landesregierung geplante Kürzung bei den Weiterbildungsmitteln um rund 20 Millionen Euro. Zwar sei zu erwarten, dass das Land aus unerwartet hohen Steuereinnahmen des laufenden Jahres etwa 200 bis 300 Millionen Euro an die Kommunen weitergebe. Diese quantitative Kompensation der mit den strukturellen Belastungen verbundene Mindereinnahmen in etwa der gleichen Höhe wirke sich aber über das Jahr 2007 hinaus für die Kommunen nachteilig aus. Der Landtag sei aufgerufen, diese strukturellen Verschlechterungen im Gesetzgebungsverfahren zum GFG 2007 zurückzunehmen (vgl. dazu auch EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2006, S. 299 ff. sowie Presseerklärung des LKT NRW vom 30.08.2006, EILDIENST LKT NRW Nr. 10/2006, S. 325).

Ein weiteres Thema war der aktuelle Stand der Verwaltungsstrukturreform, und hier zunächst die Reform der nordrhein-westfälischen Versorgungsverwaltung. Die von der Geschäftsstelle dazu vorgestellten Überlegungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Danach ist unter dem Vorbehalt eines vollen Kostenausgleichs die mögliche Übertragung von Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf kreisfreie Städte und Kreise als sachgerecht zu bewerten. Desgleichen ist vorstellbar, dass die Aufgaben im Bereich des künftigen Elterngeldes von kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Städten übernommen werden. Bezüglich des Sozialen Entschädigungsrechtes wurde demgegenüber eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung bei den Landschaftsverbänden als sachgerecht angesehen.

Es folgte eine Darstellung der aktuellen Planungen des Landes zur Neuordnung der Umweltverwaltung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform. Der Vorstand begrüßte in diesem Zusammenhang erneut das geplante Zaunmodell, nach dem die Zusammenführung möglichst aller an einem Betriebsstandort notwendigen Aufgaben in einer behördlichen Zuständigkeit angestrebt wird. Bei der Frage, welche Behörde konkret zuständig sein soll, sprach sich der Vorstand für eine Lösung aus, nach der möglichst viele Betriebsstandorte dezentral auf kommunaler Ebene abgearbeitet werden können. Die kommunalen Behörden seien die richtigen und kompetenten Behörden in einer Vielzahl von Fällen. Lediglich für eine Minderzahl komplexer Anlagen mit überörtlichem Bezug solle nach Auffassung des Vorstandes an einer staatlichen Zuständigkeit festgehalten werden.

Es wurde betont, dass bei einer im Zuge der Verwaltungsstrukturreform beabsichtigten Kommunalisierung von Aufgaben eine Vollkostenerstattung nach dem verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzip gewährleistet sein müsse. Kreisen, Städten, Gemeinden und Landschaftsverbänden dürften durch Aufgabenverlagerungen keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen. Es bestand Einvernehmen unter den Vorstandsmitgliedern, dass der Landkreistag bei der Entscheidung über etwaige Aufgabenverlagerungen bislang staatlich wahrgenommener Zuständigkeiten eine konsensuale Meinungsbildung und Positionierung mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden anstrebt.

Der Vorstand erörterte auch die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform entstehenden Probleme, wenn Landespersonal von den Kreisen als neue Aufgabenträger übernommen werden soll. Es bestand dabei die einmütige Auffassung, dass das Land die durch einen Personalübergang bei den Kreisen entstehenden Kosten einschl. der Versorgungslasten für Beamte im Rahmen des Konnexitätsprinzips vollständig ausgleichen müsse. Darüber hinaus sprach sich der Vorstand für Lösungen aus, die auf das Prinzip der Freiwilligkeit bei den das Personal übernehmenden Kreisen setzen. Nur so sei gewährleistet, dass das Land nicht versuche, den Kreisen das Landespersonal zu übertragen, das eine geringere fachliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit habe.

Außerdem erörterten die Mitglieder des Vorstandes die Absichten der Landesregierung zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens für vierjährige Kinder. Der Vorstand sprach sich entgegen den Vorstellungen der Landesregierung dafür aus, dass bei den 160.000 Kindern eines Jahrgangs, die einen Kindergarten besuchen, weitgehend auf ein formalisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren durch Grundschullehrer verzichtet wird. Bei diesen Kindern solle das pädagogische Personal, das die Kinder schon monatelang habe beobachten können, auf der Basis dieser Erfahrungen den Eltern mitteilen, wenn ihr Kind sprachförderbedürftig sei. Gleichzeitig solle es diesen Eltern empfehlen, eine Sprachfördermaßnahme in dem jeweiligen Kindergarten zu besuchen. Nur wenn Eltern dieser Empfehlung nicht nachkämen, sei es notwendig, für Kindergartenkinder ein formalisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu

schaffen, dass die Eltern gegebenenfalls auch mit Verwaltungszwangsmitteln angehalten werden können, ihr Kind in eine Sprachfördermaßnahme zu schicken.
Es schloss sich das Thema Reform der Kindergartenfinanzierung an, welches derzeit vor allem bei den Trägern von Kindergärten für erhebliche Unruhe sorgt. Vor dem Hintergrund der Bedenken, die gerade im ländlichen Raum hinsichtlich einer auskömmlichen Gruppenfinanzierung durch die vom Land vorgeschlagene „Pro-Kopf-Förderung" bestehen, äußerten sich die Vorstandsmitglieder erfreut darüber, dass nun seitens der kommunalen Spitzenverbände ein Modell zur Finanzierung über Gruppenpauschalen in die Diskussion eingebracht werden soll. Dieses von einer Arbeitsgruppe aus kommunalen Praktikern erarbeitete Modell wird nun in dem moderierten Prozess der Erarbeitung des von der Landesregierung angestrebten Konsenses über die Gesetzesnovelle geprüft und unter anderem auch in den weiteren Beratungen im Sozial- und Jugendausschuss des LKT dem Landesmodell gegenüber gestellt werden.
Überdies billigte der Vorstand den Entwurf der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes.
In der Stellungnahme an das federführende Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wird hervorgehoben, dass der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet sei, die Regionalplanungskompetenzen für das Ruhrgebiet auf den Regionalverband Ruhr (RVR) zu übertragen. Denn insoweit sei auf den Kontext der jetzt begonnenen Verwaltungsstrukturreform zu achten. Eine zusätzliche sechste Regionalplanungsbehörde schaffe zahlreiche Schnittstellen zu den Bezirksregierungen, da grundsätzliche Fachzuständigkeiten eben dort verbleiben würden. Vor einer von der Koalition geplanten Neuordnung der staatlichen und kommunalen Mittelebene, die bis zum Jahr 2012 umgesetzt werden solle, sollte keine weitere Aufgabenzuweisung an den RVR erfolgen. Im Übrigen bestünden Zweifel, ob es sich bei dem Verbandsgebiet des RVR um einen Planungsraum handele, der aufgrund seiner siedlungsräumlichen und wirtschaftlichen Strukturen sinnvollerweise einheitlich zu betrachten sei. Überdies werde die Regionalplanung bisher als staatliche Aufgabe betrieben, die mit der Übertragung auf den RVR ggf. kommunalisiert werden würde. Damit sei das Konnexitätsprinzip betroffen und eine Kostenfolgeabschätzung des federführenden Ressorts erforderlich. Darüber hinaus hob der Vorstand des LKT NRW deutlich hervor, es sei unabdingbar, dass alle Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte innerhalb des Gebietes des RVR im Beschlussorgan des RVR vertreten seien.
Abschließend befasste sich der Vorstand mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Standardbefreiungsgesetz. Er stimmte der Stellungnahme des Landkreistages NRW gegenüber dem Landtag NRW zu diesem Gesetzentwurf zu. Sie ist in diesem EILDIENST ab Seite 345 abgedruckt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Software-Chaos der BA behindert Vermittlung von Langzeitarbeitslosen

Presseerklärung vom 22. August 2006

Der Ärger um Software der Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt kein Ende: Während die Fehler am Hauptprogramm „A2LL" immer noch nicht behoben sind – sondern zeitraubende so genannte Umgehungslösungen die Mitarbeiter nach wie vor von ihrem Kerngeschäft der Arbeitsvermittlung abhalten – macht nun eine Anwendung namens „VerBis" den Vermittlern in den Argen (Arbeitsgemeinschaften aus jeweiliger Agentur für Arbeit und Kreis beziehungsweise Stadt) das Leben schwer.
„Das Programm sollte die computergestützte Arbeitsvermittlung erleichtern. Diese Erwartungen wurden aber bisher nicht erfüllt", erklärte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, heute in Düsseldorf. „Die Software ist instabil, wichtige Schnittstellen fehlen, die Anwendung ist kompliziert, praxisfern und im alltäglichen Einsatz schlicht und ergreifend kontraproduktiv. ‚VerBis' ist kaum auf die Bedürfnisse der Langzeitarbeitslosen zugeschnitten und überaus personalintensiv."
Nun sorgt ein weiteres Update, das eigentlich zu einer Verbesserung hätte führen sollen, für zusätzliche Irritationen.
„Es verursacht überflüssige Mehrarbeit, weil mit ihm nicht sämtliche Bestands-Daten automatisch übernommen, sondern mühsam von Hand nachgetragen werden müssen", so Klein. Manuell müssen jetzt für landesweit mehrere hunderttausend erwerbsfähige Langzeitarbeits lose beispielsweise neue so genannte „Betreuungsstufen" zugeordnet werden. Besonders ärgerlich: Das Update auf die neue Version kam praktisch ohne Vorankündigung. „Die Mitarbeiter erfuhren mit weniger als einer Woche Vorlauf, dass sie sich umstellen müssen und dass viele der ins alte System eingepflegten Daten dann nicht mehr sichtbar sein würden", ärgert sich Klein. Mehr noch: „Einige Funktionalitäten und Vorgaben sollen den betroffenen Arbeitsvermittlern erst in ein paar Wochen erklärt werden, sodass sie ‚VerBis' überhaupt nicht richtig einsetzen können. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, wie unter diesen Voraussetzungen noch vernünftig gearbeitet werden soll."
Der Verbandschef bekräftigte, wie wichtig IT-Systeme auch und gerade bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen seien. „Dazu müssen sie allerdings funktionieren und bedienbar sein. Es nützt niemandem – vor allem den Erwerbslosen nicht – wenn neue Unterprogramme zur besseren Erfassung und statistischen Auswertung in ohnehin fehleranfällige Software integriert werden, die die Arbeit nicht erleichtern, sondern erschweren. So müssen die Mitarbeiter frustriert kapitulieren. Die BA muss deshalb dringend für Abhilfe sorgen."

Mehr Gerechtigkeit bei Finanzierung von Hartz IV gefordert

Presseerklärung vom 30. August 2006

Die Kreise in NRW appellieren an Land und Bund, sie wie versprochen finanziell zu entlasten. Bei der Vorstandssitzung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) gestern Abend in Düsseldorf, erklärte Präsident Thomas Kubendorff: „Wir fordern, dass der Bund die durch Hartz IV besonders belasteten Länder, also auch Nordrhein-Westfalen, durch einen neuen Verteilerschlüssel entlastet. Das neue System muss transparenter und nachhaltiger im Sinne einer dauerhaften Lösung sein als die bisher politisch festgelegte Quotenregelung".
Bislang beteiligt sich der Bund mit 29,1 Prozent an den Unterkunftskosten der Langzeitarbeitslosen. Den weitaus größten Teil bringen aber die Kommunen auf. Besonders in ländlichen Regionen führt dies zu erheblichen finanziellen Engpässen, weil viele Kommunen dort kaum durch Einsparungen bei der ehemaligen Sozialhilfe entlastet werden, im Gegenzug aber für die Mieten der früheren Arbeitslosenhilfeempfänger (die ja nun ebenfalls in Hartz IV zusammengefasst sind) aufkommen müssen. „Es ist wichtig, dass die Gelder hier endlich fairer verteilt werden", bekräftigte der Verbandspräsident. Das Land sei aufgefordert, alsbald die gesetzliche Zusage umzusetzen, bei der Verteilung des von ihm durch Hartz IV ersparten Wohngeldes die jeweilgen Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte so zu saldieren, dass es keine Verlierer in den Kommunen gibt.
Der Bund müsse außerdem ernsthaft darüber nachdenken, wie die fast neun Milliarden Euro Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit (BA) sinnvoll einzusetzen seien. Zwar kämen die Überschüsse aus dem Bereich des Arbeitslosengeldes I (Alg I). Es sei aber nicht einzusehen, dass dies Langzeitarbeitslosen – also den Empfängern von Arbeitslosengeld II (Alg II) – nicht zugute kommen dürfe. Schließlich sei die Bezugsdauer des Alg I noch weiter gekürzt worden, so dass die Zahlung von Alg II und damit die Mitfinanzierungspflicht der Kommunen noch früher einsetze.
„Bundesweit wurde den Kommunen eine Entlastung von 2,5 Milliarden Euro zugesagt, auf die wir in NRW immer noch warten. Und dabei ist das Geld bei der BA längst vorhanden", machte Kubendorff deutlich. „Es kann nicht sein, dass die Kasse der BA überquillt, die Kommunen aber finanziell bluten müssen."

Kreisen drohen zusätzliche Millionenbelastungen – Land muss GFG ändern!

Presseerklärung vom 30. August 2006

Der Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat aus aktuellem Anlass an die Landesregierung appelliert, das Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 (GFG 2007) – es wird heute in den Landtag eingebracht – zu überarbeiten. „Den Kommunen darf nicht noch weniger Geld gegeben werden, als ihnen ohnehin zur Verfügung steht", erklärte Präsident Thomas Kubendorff, der Landrat des Kreises Steinfurt.
Hintergrund: Das Land beabsichtigt, den Kommunen ihren schon in der Vergangenheit erheblich gekürzten Anteil an der Grunderwerbsteuer völlig zu streichen, um damit den eigenen Haushalt zu sanieren. Etwa 170 Millionen Euro werde das die ohnehin finanziell arg gebeutelte kommunale Familie in NRW jährlich kosten, betonte Kubendorff. Hinzu kämen die Vorstellungen der Landesregierung, nach denen sich die Kommunen künftig mit 40 Prozent an der Krankenhausfinanzierung beteiligen sollen. Momentan sind es 20 Prozent. „Dies würde für uns eine zusätzliche Belastung von über 100 Millionen Euro bedeuten, die wir schlicht und ergreifend nicht haben", rechnete der Verbandspräsident vor.
Er monierte, dass sich das Land im Rahmen des so genannten Konnexitätsprinzips gesetzlich dazu verpflichtet habe, den Kommunen übertragene Aufgaben auch zu bezahlen, jetzt aber offenbar versuche, sich mehrstellige Millionensummen über kommunale Konsolidierungsbeiträge zurückzuholen. Es sei zwar richtig, dass das Land aus unerwartet hohen Steuereinnahmen des laufenden Jahres 200 bis 300 Millionen Euro an die Kommunen weitergibt.
„Doch während sich das Land über sein frisches, aus kommunalen Quellen stammendes Geld freut, bürdet es uns gleichzeitig neue strukturelle Belastungen in mindestens derselben Höhe auf, was im kommenden Jahr zwar quantitativ in etwa kompensiert werden kann, sich aber über das Jahr 2007 hinaus für die Kommunen nachteilig auswirken wird. Das ist nicht in Ordnung!" Der Landtag sei aufgerufen, diese strukturellen Verschlechterungen im Gesetzgebungsverfahren zum GFG 2007 zurückzunehmen.

KFZ-Zulassung künftig nur noch nach Zahlung angemahnter Gebühren möglich

Presseerklärung vom 5. September 2006

Die Straßenverkehrsämter in Nordrhein-Westfalen werden in Zukunft die Neu-Zulassung von Fahrzeugen verweigern, wenn ihre Besitzer der Kommune noch Gebühren für ihre Autos schulden. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Landesverkehrsministeriums wird in Kürze verab-schiedet und erfüllt damit eine langjährige Forderung der Kreise in NRW.
„Die Kreise haben im Moment noch mit hohen Verwaltungskosten zu kämpfen, die ihnen entstehen, weil sie Autos wegen fehlenden Versicherungsschutzes oder ausstehender KFZ-Steuern zwangsstilllegen mussten.
Vielfach führt die Vollstreckung zu nichts, weil bei den Schuldnern nichts zu holen ist", erklärt der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, die Situation. „Nach derzeitiger Rechtslage kann der Autobesitzer sein Fahrzeug aber sofort wieder anmelden. Den Straßenverkehrsämtern sind die Hände gebunden. Sie können sich nicht verweigern. Insofern begrüßen wir es ausdrücklich, dass uns das Land nun endlich die Möglichkeit einräumt, handeln zu können. Landesweit geht es schließlich um mehrere Millionen Euro."
Die Neuregelung ist aus Sicht der Kreise auch nur konsequent, hatte die Landesregierung doch schon im vergangenen Jahr gesetzlich geregelt, dass eine Neuzulassung bei KFZ-Steuerschulden verweigert werden muss. Das Land als alleiniger Nutznießer der Regelung konnte auf diese Weise nicht nur ein sattes Plus verzeichnen, sondern auch ein Mehr an Steuerehrlichkeit feststellen.
Klein: „Ich kann mir gut vorstellen, dass es auch in den Kommunen zu einem ähnlichen Trend kommen wird. Sieger wird die Allgemeinheit sein – nämlich die überwiegende Mehrheit der Bürger, die ihre Gebühren und Steuern pünktlich bezahlen und zukünftig nicht mehr für eine Minderheit mit bezahlen müssen."

Gammelfleisch: Seehofer-Vorschläge bringen nichts, Kreise sind gut aufgestellt!

Presseerklärung vom 6. September 2006

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen weisen die Vorschläge von Bundesverbraucherminister Horst Seehofer zurück. „Um Gammelfleisch-Skandale zu verhindern, brauchen wir keine Gängelungen aus Berlin. Die im Verbraucherschutz tätigen Kreisexperten hier in NRW haben die Situation vollkommen im Griff“, erklärte heute der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, in Düsseldorf. „Die Veterinäre arbeiten dabei eng mit dem Landesverbraucherschutzministerium zusammen. Es gibt definierte Standards, an die sich die Kommunen halten. Außerdem ist die Zahl der Kontrollen seit dem ersten Auftreten überlagerten Fleischs im letzten Jahr immens gestiegen.“

Der Verbandschef betonte, das System der kommunal organisierten Kontrollen habe sich bewährt. Selbst Bärbel Höhn, die frühere Verbraucherschutzministerin des Landes und heutige Ausschussvorsitzende für Verbraucherschutz und Ernährung im Bundestag, habe in ihrer Zeit als Ressortchefin mehrfach darauf hingewiesen, wie gut Land und Kommunen in diesem Bereich zusammenarbeiten.

„Insofern kann ich nicht verstehen, dass sie neuerdings in Zeitungsinterviews andeutet, man solle hier eine zentralistische Kontrolle vorziehen, weil es angeblich zu Interessenskonflikten mit der heimischen Wirtschaft kommen könne. Das Gegenteil ist doch der Fall: Jeder Landrat hat ein großes Interesse daran, seinen Kreis buchstäblich sauber zu halten und schwarze Schafe schnellst möglich aus dem Verkehr zu ziehen“, sagte Klein.

Dass sich der Bund nun verstärkt in die Kontrollen einmischen wolle, wie es Seehofer fordert, hält der kommunale Spitzenverband für „puren Aktionismus“, fasst der Hauptgeschäftsführer zusammen. „Eine risikoorientierte Kontrolle, also nach Prioritäten anhand des Gefährdungspotenzials geordnet wie in NRW praktiziert, ist immer noch am effektivsten. Dies sollte aber im bisherigen System geschehen. Alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen sind in der Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag grenzwertig: Sie kosten eine Menge öffentliches Geld und der damit verbundene Effekt ist kaum wahrzunehmen.“

Gammelfleisch: Zahl der Kontrolleure mit Augenmaß aufstocken!

Presseerklärung vom 19. September 2006

Die Kreise in NRW begrüßen prinzipiell die Absicht von Landesverbraucherschutzminister Eckhard Uhlenberg, die Zahl der Lebensmittelkontrolleure drastisch zu erhöhen. „Wir sind zwar weiterhin der Meinung, dass unsere Veterinäre bestens organisiert und bereits heute sehr gut aufgestellt sind. Aber es gibt natürlich nichts, was nicht noch weiter verbessert werden könnte“, bekräftigte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, heute in Düsseldorf. „Soweit der Minister daran denkt, den Kommunen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten, sind wir mit einer Personalaufstockung generell einverstanden.“

Der Verbandschef betonte allerdings, dass mehr Kontrollen letztlich zu merklich höheren Preisen für die Verbraucher führen würden. „Ich warne deshalb auch davor, übereilt zu handeln. Wir dürfen nicht vergessen, dass in Nordrhein-Westfalen zwar Gammelfleisch aufgetaucht, dieses aber im Rahmen von Routinemaßnahmen nach risikobasiertem Vorgehen von den kommunalen Kontrolleuren gefunden worden ist. Dies zeigt: Anders als in anderen Bundesländern funktioniert hier das System der Lebensmittelüberwachung.“

Klein kritisierte, dass selbst ernannte Experten in zunehmendem Maße und wider besseres Wissen von mangelhafter Effizienz der Kommunen bei der Aufdeckung von Fleischskandalen vor Ort sprechen würden. „Sicherlich verfügen wir in Nordrhein-Westfalen über keine riesige Anzahl von Kontrolleuren. Dies sagt aber nichts über die Qualität ihrer Arbeit aus, deren Handlungsrahmen schließlich auch bundesweit Maßstäbe gesetzt hat. So finden sich diese Inhalte ja nunmehr in den Abreden zwischen den Verbraucherschutzministern von Bund und Ländern wieder. Die Veterinäre haben die Situation vor Ort vollkommen im Griff. Sie werden sich selbstverständlich freuen, zusätzliche Kollegen zu bekommen. Es muss aber sichergestellt sein, dass der finanzielle Mehraufwand in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.“ Dabei habe das Land in jedem Fall eine vollumfängliche Refinanzierung zusätzlicher Stellen zu gewährleisten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 00.10.03.2

Generalrevision von Hartz IV?!

Von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Wohl selten in der bundesrepublikanischen Geschichte hat ein Reformgesetz so vielgestaltige, vielschichtige und vielstimmige Bewertung und Begleitung in der Gesellschaft und damit auch der Politik erfahren wie dies das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, kurz: Hartz IV – vermochte (vgl. auch EILDIENST LKT NRW Nr. 2/Februar 2006, S. 28 ff). Das rechtstechnisch als Zweites Buch des Sozialgesetzbuches – kurz: SGB II – konzipierte Gesetzeswerk beinhaltet die Zusammenführung von zwei großen, bis dahin praktisch nebeneinander stehenden Sozialsystemen, nämlich der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und der Arbeitslosenhilfe. Vom SGB II, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, ist bislang kaum die Rede; vielmehr wird sogar die nach dem SGB II zu gewährende Sozialleistung, das Arbeitslosengeld II (kurz: ALG II) in den Medien und damit wirksam auch im Sprachgebrauch generell als „Hartz IV“ bezeichnet.

Schon das Ringen um das Zustandekommen von Hartz IV bei gegenläufig besetzten politischen Mehrheiten von Bundestag (Mehrheit von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einerseits und Bundesrat (Mehrheit der CDU-/CSU geführten Bundesländer) andererseits, führte zu zwei Vermittlungsverfahren im Dezember 2003 beziehungsweise Juni 2004 mit jeweils unterschiedlichen Intentionen zu den Inhalten und zur Organisation des neuen Leistungsrechts durch die damalige rot-grüne Bundesregierung und dem Gegenvorschlag unionsgeführter Länder, insbesondere Hessen und Niedersachsen. Das Ergebnis ist bekannt: Einerseits wurde die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft (Arge) in einem hastig eingefügten § 44 b SGB II zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und den örtlichen Agenturen für Arbeit andererseits begründet; alternativ wurde insgesamt 69 Optionskommunen im Wege eines Kompromisses zwischen Bundestag und Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die Betreuung von langzeitarbeitslosen Personen im Rahmen des SGB II künftig ohne die Bundesagentur für Arbeit (BA) durchzuführen und hier im Wege einer Experimentierklausel einen Wettbewerb mit dezentralem Ansatz für eine befristete Zeitdauer zu ermöglichen.

Inzwischen haben sich drei Hauptkonfliktfelder im Rahmen der Diskussion um eine Generalrevision von Hartz IV ergeben:

1. Die inhaltliche oder materiell-rechtliche Diskussion um die Fragen von Anspruchsvoraussetzungen und -umfang der Leistungen nach dem SGB II. In diesem Zusammenhang ist etwa das Stichwort Kombilohn oder Kinderzuschlag, aber auch die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I für Personen, die viele Jahre lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, zu nennen.
2. Die organisationsrechtliche Ausgestaltung des SGB II. Hier ist der vom Gesetzgeber letztlich gewollte befristete Wettbewerb zwischen dem zentral gesteuerten ARGE-Modell und dem dezentral organisierten Optionsmodell zu nennen.
3. Die Finanzierung des SGB II, die aufgrund einer Bundesbeteiligung an den von den Kommunen im wesentlichen zu leistenden Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen eines quotalen Anteils dazu geführt hat, dass insbesondere die Kreise in NRW, aber auch bundesweit Verlierer der Hartz-IV-Operation geworden sind. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die explosionsartig angestiegene Zahl von Bedarfsgemeinschaften hinzuweisen, die zu entsprechenden immensen Ausgabensteigerungen für den Bund, aber selbstverständlich auch für die Kommunen geführt hat.

Die einschlägigen Prognosen der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die zu erwartenden Ausgabensteigerungen bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind von Seiten des Bundes immer wieder zurückgewiesen worden. Inzwischen musste sich der Bund durch das so genannte SGB-II-Fortentwicklungsgesetz vom Sommer 2006 korrigieren, wobei die nunmehr vorgenommenen Änderungen aus Sicht der Kommunen immer noch deutlich unzureichend ausfallen.

Da zu erwarten ist, dass sich im Herbst 2006 die Debatte um eine Generalrevision von Hartz IV zu allen drei beschriebenen Haupthandlungsfeldern weiter intensivieren wird, ist es an der Zeit, aus kommunaler Sicht und hier vor allem auch aus der Erfahrung der Praxis hierzu Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das vorliegende EILDIENST-Heft enthält dazu eine Reihe von Anregungen und Perspektiven.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist gerne bereit, mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern in Bund und Land in den kommenden Wochen und Monaten eng zusammenzuarbeiten, um hier zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen.

Langzeitarbeitslose wieder in Lohn und Brot zu bringen, war Ziel von Hartz IV. Für viele ist dies aber weiterhin nur ein Traum.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.20.01

21 Monate Hartz IV – Reform ohne Ende?

Von Markus Leßmann, Beigeordneter
beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Seit 21 Monaten ist das neue Sozialgesetzbuch II, die Errungenschaft der so genannten Hartz-IV-Reform nun in Kraft. Und auch nach diesem Zeitraum scheint über die Richtigkeit der Zusammenfassung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (früher Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe) in einem Leistungssystem weitgehend Einigkeit zu bestehen[1]. Doch wer gehofft hatte, dass die öffentliche Diskussion über Mängel der Reform und grundlegende Organisationsfragen inzwischen Platz für die konzentrierte Unterstützung der erwerbsfähigen, aber arbeitslosen Hilfebedürftigen gemacht hätte, sieht sich getäuscht. Mehr denn je bestimmen in diesen Tagen Reformdebatten und Diskussionen über existentielle Finanzierungsfragen den sozialpolitischen Alltag.

Hartz IV steht auf dem Prüfstand. Die hochgesteckten Erwartungen an die größte Sozialreform in der Geschichte der Bundesrepublik wurden bislang enttäuscht. Die registrierte Arbeitslosigkeit verharrt nach wie vor weit über der Vier-Millionen-Marke. Die geplanten Einsparungen für den Staat blieben aus, und die Effizienzgewinne bei der Vermittlung der Stellensuchenden nehmen sich bestenfalls bescheiden aus. Angesichts der öffentlichen Debatte um das so titulierte ‚Milliardengrab Hartz IV' beschleicht die Steuerzahler der Verdacht, der Staat gehe nicht sorgsam genug mit den ihm anvertrauten Geldern um. Arbeitslosengeld-II-Empfänger wiederum fühlen sich als Sozialschmarotzer diffamiert und klagen über Leistungskürzungen."[2] So oder ähnlich fällt die Bilanz aus und mündet in Forderungen, die vom „Weiter so" bis zur Generalrevision reichen.

Berichte decken Defizite auf

Anlass für die verschärfte Debatte sind nicht zuletzt verschiedene Untersuchungsberichte über die Umsetzung der Hartz-IV-Reform. Der Bundesrechnungshof stellt „in der Mehrzahl der geprüften Fälle" unterschiedliche, zum Teil aber erhebliche Mängel fest, die sich auf sämtlichen Phasen des Vermittlungsprozesses beziehen[3]. Er fordert eine vollständige Finanz- und Fachverantwortung des Bundes und damit faktisch einen totalen Bundesdurchgriff auf alle Entscheidungen in Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und Optionskommunen. Der „Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitsuchende"[4] würdigt zwar ausdrücklich die grundsätzlich positiven Eindrücke und vor allem den großen persönlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hält aber ebenfalls die Vermittlungsaktivitäten der Grundsicherungsträger für defizitär[5]. Sein Vorschlag: Den Fürsorgekomplex SGB II in einer Organisation mit weitgehendem Ermessenspielraum zu verselbstständigen und hierfür die Arbeitsgemeinschaften als weitgehend selbstständige Organisationsformen der Bundesagentur für Arbeit (BA) auszugestalten[6].
Zuletzt hat eine Forschungsstelle der Deutschen Bank, die Deutsche Bank Research, die Hartz-IV-Reform unter die Lupe genommen und einen bemerkenswerten Bericht[7] verfasst. Bemerkenswert, weil eine Institution völlig außerhalb des Systems, unparteiisch im (scheinbaren) Wettbewerb Bund/ARGE gegen Kommunen/Option interessante Blickwinkel eröffnet. Bemerkenswert aber auch, weil mit der Schonungslosigkeit wirtschaftlicher Bewertungen geurteilt wird: „Anders als mit dem Begriff Organisationschaos lässt sich die administrative Implementierung von Hartz IV auch 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht beschreiben"[8]. „Zwei Köche verderben den Brei" überschreibt die Deutsche Bank ihren Bericht und empfiehlt demzufolge, die Formen der Mischverwaltung zwischen BA und Kommunen völlig zu beseitigen und die ARGEn aufzulösen. Stattdessen sollten durch eine Öffnung der Option alle Kommunen die Möglichkeit erhalten, entweder die Aufgaben eigenständig wahrzunehmen oder sie insgesamt der Arbeitsverwaltung zu überlassen.

Die Position der Kreise

Vor diesem Diskussionshintergrund werden nun aktuell in Berlin die Verhandlungen über die Finanzierung des SGB II und eine künftige Reform geführt (vgl. den Bericht ab Seite 340 in dieser EILDIENST-Ausgabe). Die folgenden acht Thesen zeigen auf, wie die Position der nordrhein-westfälischen Kreise in diesen Diskussionen zu beschreiben ist. Dabei soll, entsprechend der zeitlichen Abfolge der Diskussionen mit den für die Kreise existentiellen Finanzfragen begonnen werden:

1.
Die versprochene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro muss in 2007 durch einen Haushaltsansatz von 5,97 Milliarden Euro für die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten endlich erreicht werden.
Die Hartz-IV-Reform verfolgte ausdrücklich nicht nur das Ziel einer Zusammenlegung zweier Sozialleistungssysteme, sondern sollte den finanziell in den letzten Jahren ausgebluteten Kommunen eine finanzielle Entlastung in Höhe von 2,5 Milliarden Euro gewähren (wovon 1,5 Milliarden nach dem politischen Willen des Bundes direkt wieder für den Ausbau der Betreuung Unter-Dreijähriger gebunden worden sind.) Diese Entlastung wurde zu keinem Zeitpunkt erreicht, wie die Kommunen eindrucksvoll durch die mit großem Aufwand betriebene aber angesichts der unzureichenden Datenerfassungssysteme der BA erforderliche Kommunaldatenerhebung nachgewiesen haben. Statt diesen Tatbestand einzuräumen, versuchen Vertreter des Bundes, durch völlig haltlose fiktive Steigerungsraten der Sozialhilfelasten und unter Hinweis auf einige tatsächlich unter dem Strich finanziell begünstigte Stadtstaaten beziehungsweise Länder den Kommunen noch eine ungerechtfertigte Bereicherung zu unterstellen. Wenn sich angeblich Bundesminister „über den Tisch gezogen" fühlen und der Finanzminister meint, für 2007 mit 2,05 Milliarden Euro Bundesbeteiligung auskommen zu können, muss dies zumindest für die nordrhein-westfälischen Kreise, die fast alle „Reformdefizite" im mehrstelligen Millionenbereich aufweisen, wie Hohn klingen.
Fest steht: Der für 2006 zu erwartende Bundesanteil von etwa vier Milliarden Euro

[1] vgl. u.a. Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitssuchende – Schlussbericht vom 23.Juni 2006 (im Folgenden: „Bericht Ombudsrat") S. 7
[2] Quelle: „Blickpunkt Bundestags online"
[3] Bundesrechnungshof (2006): Bericht an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
[4] Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitssuchende – Schlussbericht vom 23.Juni 2006
[5] Ombudsrat S. 3, 8 und 38
[6] Ombudsrat S.
[7] Deutsche Bank Research – Aktuelle Themen 362 : „Zwei Köche verderben den Brei"
[8] Deutsche Bank Research, S. 6

(entspricht einer KdU-Beteiligung von 29,1 Prozent) reicht in 2006 nicht für eine Entlastung von 2,5 Milliarden Euro aus. Für 2007 sind nach Berechnungen der Länder auf der Basis der Kommunaldatenerhebung schon 3,2 Milliarden Euro erforderlich. Um endlich die zugesagte Entlastung zu erreichen, müssen daher für 2007 jedenfalls 5,7 Milliarden Euro vom Bund bereitgestellt werden. Das Geld ist auch da. Schließlich ist der Bund wirklich in Form seiner Bundesagentur für Arbeit und ihrer Milliardenüberschüsse ein echter finanzieller Profiteur der Hartz-Reform.

2.
Durch die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten und die Weiterleitung der Wohngeldentlastung des Landes muss vorrangig ein Mehrbelastungsausgleich bei den Kommunen erzielt werden.
2,5 Milliarden Euro Entlastung waren versprochen, da hätte man doch zumindest erwarten können, dass keine Kommune, kein kommunaler Träger der neuen Aufgabe einen finanziellen Schaden durch die Hartz-IV Reform erleidet. Die Realität spricht eine andere Sprache. Praktisch alle Kreise in NRW (und auch in anderen Bundesländern) haben Verluste erlitten, die ihren Haushalt und durch die deshalb notwenigen Kreisumlageerhöhungen auch die SolidARGEmeinschaft mit den Gemeinden an den Rand des Ruins getrieben haben. Dem stehen auf Ebene der Länder vor allem die Stadtstaaten, auf Landesebene aber auch viele kreisfreie Städte gegenüber, die aufgrund erheblicher Sozialhilfeeinsparungen enorme Haushaltsentlastungen erzielen konnten. Wäre ein Ziel der Reform die Schwächung des kreisangehörigen Raumes gewesen, zumindest dieses Ziel hätte man erreicht.
Daher ist eine zentrale Forderung der Kreise, sowohl die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten als auch die vom Land weitergeleiteten Wohngeldersparnisse zunächst zum Ausgleich von Nettoverlusten (Mehrbelastungsausgleich) zu nutzen. Überschüssige Mittel mögen dann anhand der aktuellen Belastung durch die Kosten der Unterkunft (KdU) zusätzlich verteilt wer-den. Die Kreise verlangen keine ungerechtfertigte Besserstellung, vielmehr darf es keine Verliererkommunen mehr geben.
Die Landesregierung NRW hat sich diese Auffassung zu Eigen gemacht und mit großem Einsatz die große Mehrheit der Bundesländer von seinem Modell eines Mehrbelastungsausgleiches, der auch einem Vorschlag des Deutschen Landkreistages entspricht, überzeugt. Was auf Bundesebene richtig ist, muss aber auch innerhalb von Nordrhein-Westfalen unter den Kommunen gelten.

3.
Die Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Leistungsgewährung müssen weiter im Hinblick auf die Beseitigung unerwünschter Fehlanreize untersucht werden.
Finanziell entscheidend für die Gesamtheit der öffentlichen (Kosten)-Träger ist es, die Leistungen auf die wirklich Bedürftigen zu beschränken. Die Kreise und ihre Spitzenverbände haben daher stets alle Bemühungen zur Korrektur gesetzlicher Fehlanreize unterstützt und hierzu aus der Praxis heraus auch eigene Vorschläge unterbreitet, die zu einem großen Teil bereits Berücksichtigung finden konnten. Auch wenn eine Beruhigung der gesetzgeberischen Tätigkeit auf diesem Sektor schon wegen des mit jeder Änderung verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (von der EDV-technischen Umsetzung ganz zu schweigen) wünschenswert wäre, sollten die gesetzlichen Regelung weiter auf einen zwingenden Optimierungsbedarf hin untersucht werden. Der Arbeitskreis der nordrhein-westfälischen Optionskommunen hat hierzu erneut fachliche Vorschläge unterbreitet (vgl. den Bericht ab Seite 334 in dieser EILDIENST-Ausgabe).

4.
Die Nachvollziehbarkeit und Zugänglichkeit aller relevanten Daten muss umgehend hergestellt werden, um gemeinsam schnellstmöglich ein vergleichbares Berichtswesen einvernehmlich zu etablieren. Einseitige und verzerrende Berichte auf unsicherer Datenlage werden den Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ARGEn und Optionskommunen nicht gerecht.
Im Vermittlungsverfahren hat sich der Gesetzgeber für einen „Wettbewerb“ zweier Organisationsmodelle entschieden. Dieser Wettbewerb kann die Möglichkeit eröffnen, alternative Modelle der Betreuung und Integration zu erproben und so im Sinne der Hilfebedürftigen optimale Lösungen zu entwickeln. In der Praxis zeigt sich aber auch eine nicht unerhebliche Belastung des Gesamtvorgangs durch gegenseitiges Misstrauen und einen falsch verstandenen Konkurrenzkampf. Gründe hierfür sind zum einen die Intransparenz der durch die BA veröffentlichten Daten aus den ARGEn, die weder für die ARGEn selbst geschweige denn für die kommunalen Träger nachvollziehbar beziehungsweise nachprüfbar sind. Zum anderen führt eine einseitig definierte Berichterstattung auf Grundlage derartiger Daten zu einem verzerrenden und demotivierenden Bild in der Öffentlichkeit.
Statt einseitige Mauern des Datenschutzes zu errichten, um die Kommunen von Prüf- und Bewertungsmöglichkeiten abzuhalten, muss die BA daher endlich die Kommunen als den zweiten, gleichberechtigten Aufgabenträger in den ARGEn akzeptieren und ihnen den selben Zugriff auf die Daten bei den ARGEn verschaffen, wie sie ihn selbst nutzt. Auch gegenüber den Optionskommunen muss die BA offen legen, auf welche Weise sie die Daten aus den kommunalen, in der täglichen Sachbearbeitung im Vergleich zur Bundessoftware A2LL weitgehend fehlerfreien Programmen, auswertet. Auf dem Hintergrund nachvollziehbarer Daten müssen alle Beteiligten schnellstmöglich ein vergleichendes Berichtswesen zwischen ARGEn und Optionskommunen schaffen. Dieses darf aber nicht von der BA als einem der Wettbewerber, der zudem noch einen großen Teil seiner eigenen Legitimation aus dem Erfolg seines Modells ableitet, einseitig diktiert werden. ARGEn und Optionskommunen wollen sich selbstbewusst einem fairen Vergleich stellen. Einseitig diktierte Vorgaben wären als Grundlage für eine einvernehmliche Evaluation beider Modelle aber von Beginn an zum Scheitern verurteilt.

5.
Die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ARGEn haben endlich bessere Arbeitsbedingungen verdient.
Die eingangs zitierten Berichte zweigen die verschiedensten strukturellen und organisatorischen Schwächen unter anderem des ARGE-Modells auf. Umso erstaunlicher ist es, dass es den dort eingesetzten, in großem Umfang kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis heute gelungen ist, nicht nur die Implementierung der Leistungsgewährung im Jahr 2005 ohne Beein-trächtigungen für die Hilfebedürftigen vorzunehmen, sondern auch heute noch engagiert täglich neue Erfolge für ihr nicht einfaches Klientel zu erzielen. Umso gravierender ist der Sachverhalt zu bewerten, dass mit dem Programm A2LL immer noch eine in weiten Teilen unzureichende Software eingesetzt wird und das Bundesministerium die Entscheidung über einer Beseitigung dieses Problems seit Monaten aussitzt. Es wird Zeit, dass eine unabhängige Einrichtung wie etwa der Bund der Steuerzahler den hierdurch bereits unnütz aufgewandten Personalmehreinsatz ermittelt. Dieser belastet nicht nur die Verwaltungskostenbudgets, er bindet auch Kapazitäten, die zu einer optimalen Betreuung der Hilfebedürftigen eingesetzt werden müssten. Das Softwareproblem sollte nicht ständig als „Entschuldigung“ herhalten, die derzeit festzustellende Defizitgewöhnung ist aber ebenfalls nicht tolerabel.
Zu den adäquaten Arbeitsbedingungen

gehört auch eine verlässliche Personalplanung und Entwicklung. Es darf bezweifelt werden, ob diese in den bisherigen Strukturen erreichbar ist (vgl. dazu den Bericht ab Seite 335 in dieser EILDIENST-Ausgabe). Daher ist ergebnisoffen die Umgestaltung der ARGEn in Anstalten öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherreneigenschaft zu prüfen.

6.
Der Erfolg der ARGEn setzt zwingend eine Aufgabe des schier unerschütterlichen Glaubens an die Überlegenheit zentraler Systeme bei den Vertretern von Bundesagentur und Bundesministerium für Arbeit und Soziales voraus.
Die Wunschvorstellung des Gesetzgebers lautete: Bundesagentur für Arbeit und Kommunen gründen Arbeitsgemeinschaften. Und keiner hatte sich vermutlich auszumalen vermocht, mit welcher Wucht hier zwei Systeme aufeinander prallen. Hier die Kommunen, die sich seit Jahren einer inneren Reform unterzogen hatten die durch Stichworte gekennzeichnet wird wie „neues Steuerungsmodell", Verantwortungsdelegation auf Mitarbeiterebene und „Outputorientierung statt Dezemberfieber". Auf der anderen Seite die streng hierarchisch und zentralistisch organisierte Bundesagentur für Arbeit, die Sachentscheidung deutschlandweit durch Handlungsempfehlungen regelt und schwierige Entscheidungen dem äußeren Eindruck nach nur in Nürnberg zu treffen vermag. Es ist nicht zu bestreiten, dass bei der Zusammenführung dieser unterschiedlichen Kulturen von beiden Seiten gelernt werden kann. Mehr und mehr zeigt sich aber, dass das System der ARGEn dauerhaft scheitern muss, wenn bei den bundesweit zuständigen Personen der Zentralismusglaube nicht einer Akzeptanz für die regionalisierte Grundidee der Hartz IV-Reform weicht. Gerade die Betreuung des schwierigen Klientels im SGB II erfordert noch viel stärker eine orts- und kundenbezogene Entscheidung des Fallmanagers ohne starre Vorgaben wie „Kundengruppe xy erhält nur die Integrationsinstrumente a, b oder c". Oder um es mit den Worten des Ombudsrates zu sagen: „Die Aufgaben im SGB-II-Bereich, vor allem Betreuung und Vermittlung, überfordern jede zentral angelegte Problemlösung und Organisationsform.
Nur der Bund darf und muss entscheiden, wie Bundesgeld im Einzelfall ausgegeben wird – so fordert es dagegen der Bundesrechnungshof und so möchten es Bundesministerium und Bundesagentur offensichtlich gerne umsetzen. Weshalb eine solch zentrale Entscheidungsbefugnis für die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes vorteilhaft ist, vermag niemand zu erklären. Vielleicht sollte man sich noch einmal auf die Gründe für den Beginn des gesamten Hartz-Reformprozesses besinnen. Es war ein Scheitern der bisherigen zentralen Arbeitsmarktpolitik einschließlich vertrauenserschütternder Begleiterscheinungen wie zentraler Statistikfälschungen beziehungsweise zur Fälschung verleitender Organisationsstrukturen. Wie man nun nur wenige Jahre später und ohne einer regional ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik eine wirkliche (zeitlich ausreichende) Bewährungsmöglichkeit gegeben zu haben, wieder der Überlegenheit des Zentralismus das Wort reden kann, ist unerklärlich. Um es klar zu sagen: Der regionale Ansatz ist auch in den ARGEn möglich, wie viele (noch) positive Beispiele zeigen. Eine Veränderung der Einflussmöglichkeiten des Bundes würde aber der Grundlage der ARGE-Idee, nämlich der Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe, die Basis entziehen. Damit wäre das Modell ARGE tot.

7.
Der Wettbewerb um das bessere Konzept erfordert fortlaufend gleiche Ausgangsbedingungen für die Optionskommunen und verbietet eine nachträgliche Beschränkung der Experimentiermöglichkeiten außerhalb des SGB III.
Im Vergleich zu den ARGEn haben die Optionskommunen zugegeben organisatorisch aufgrund der eigenen Entscheidungsbefugnisse einen Startvorteil. Es kann jedoch nicht hingenommen werden, dass man diesen offensichtlich durch nachträgliche Hemmnisse auszugleichen versucht. Dass die Bundesagentur nun erst durch Gerichtsurteil dazu gezwungen werden musste, ihren Stellenmarkt auch für arbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürger aus den Optionskreisen im Rechtskreis des SGB II zu öffnen, ist insofern bezeichnend.
Grundintention des Optionsmodells ist die Erprobung alternativer Integrationsansätze neben den bisher bereits von der Bundesagentur eingesetzten Mitteln (meist nach dem SGB III): Diesem Ziel läuft es deutlich zuwider, wenn durch gesetzliche Änderungen oder durch restriktive Prüfungen des Bundesrechnungshofes versucht wird, auch die Optionskommunen vorrangig an den Instrumentenkatalog des SGB III zu binden. Auch hier kann aus den bisherigen „Erfolgen" jahrzehntelanger Arbeitsmarktpolitik sicher nicht der Schluss gezogen werden, dass das SGB III alle „allein selig machenden" Instrument erhält. Selbst wenn andere Instrumente nicht in die bundesweiten Controlling-Verfahren passen: Wenn sich am Ende der Erprobungszeit zeigt, dass durch sie (außerhalb des SGB III) nachhaltiger Arbeitslosigkeit und Soziallasten gesenkt werden können, hätte es sich gelohnt. Für den Staat und vor allem für die betroffenen Menschen mit neuer Lebensperspektive.

8.
ARGEn wie Optionskommunen können die ihnen gestellten Aufgaben bei entsprechenden Rahmenbedingungen bewältigen. Für eine endgültige Entscheidung zugunsten eines der Modelle ist es nach nur anderthalb Jahren deutlich zu früh. Angesichts der nicht abreißenden organisatorischen Schwierigkeiten in den ARGEn sollte jedoch die Möglichkeit zur Option auch weiteren Kommunen eröffnet werden.
Die Praxis in NRW hat bislang gezeigt, dass sowohl ARGEn als auch Optionskommunen Leitungsgewährung wie auch Integration bewerkstelligen können. Anderslautende Berichte sollten zur fortlaufenden Reflektion eigener Arbeitsergebnisse anregen, sie sind aber gleichzeitig selbst in ihrem Aussagegehalt kritisch zu hinterfragen.
Bei aller Kritik an vielen Einzelmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit hat sich auf örtlicher Ebene und auch auf Ebene der Regionaldirektion einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden andererseits oftmals eine vertrauensvolle, pragmatische und zielführende Zusammenarbeit entwickelt, auf die ebenso aufgebaut werden kann wie auf die Kooperation mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS). Soweit die oben abgelehnte weitere Ausdehnung zentraler Steuerung der ARGEn unterbleibt und gegebenenfalls sogar Fortschritte in Sachen Dienstherreneigenschaft, Software et cetera erreicht werden können, gibt es aus Sicht des Landkreistages NRW und aufgrund der Erfahrungen in 23 ARGE-Kreisen daher insgesamt keinen zwingenden Grund, aus diesem mit viel Aufwand etablierten Organisationsmodell vor Abschluss der Evaluation zwangsweise auszusteigen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Arbeit in einigen ARGEn fortschreitend schwieriger wird. Auch im Hinblick auf nicht abzuschätzendes bundesweite (Zentralisierungs-) Tendenzen muss daher für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen werden, sich auch über den bisherigen Rahmen des Optionsmodells hinaus für die vollständige eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden. Hierzu sind gegebenenfalls auch durch die Föderalismusreform geschaffene Spielräume auf Landesebene zu nutzen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.20.00

[9] Ombudsrat S. 27

21 Monate SGB II – ein Zwischenruf aus der Praxis eines Optionskreises

Von Dr. Wolfgang Ballke, Kreisdirektor des Kreises Steinfurt

Der nachfolgende Bericht ist kein Leistungsbericht, er soll auch nicht als Grundlage für eine wissenschaftliche Evaluation dienen. Sinn und Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist es vielmehr, die vergangenen gut anderthalb Jahre Umsetzungspraxis Revue passieren zu lassen, ein erstes Fazit zu ziehen und insbesondere Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen hieraus abzuleiten. Dieser Bericht bezieht sich unmittelbar auf die Entwicklungen im Optionskreis Steinfurt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die dargestellten Tendenzen und die meisten Einschätzungen auch auf andere Optionsträger, aber auch auf manche Entwicklung in den Arbeitsgemeinschaften übertragen lassen. Der Systemvergleich zwischen dem Optionsmodell und dem gesetzlichen Regelmodell der Arbeitsgemeinschaft steht nicht im Mittelpunkt dieser Abhandlung. Die Mehrzahl der geschilderten Abläufe ist unabhängig von der gewählten Grundorganisation.

I. Ablauf und Fazit der vergangenen knapp zwei Jahre

a) Die verschiedenen Aufbauphasen

Die ersten 18 Monate waren beim Kreis Steinfurt wie anderswo zeitlich und in den Arbeitsschwerpunkten durch verschiedene Gestaltungsphasen gekennzeichnet:

- Die erste Phase bildeten die Grundentscheidungen zur Aufbauorganisation, die Gliederung der Ablaufprozesse sowie die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Erfüllung der neuen Aufgaben. Diese Phase begann schon in der Vorbereitungszeit ab Mitte des Jahres 2004 und dauerte beim Kreis Steinfurt bis etwa Juni 2005 an. Sie wurde durch die ständig steigenden Fallzahlen und die dadurch erforderliche Anpassung der „Mengengerüste“ erschwert.
- Am Beginn der eigentlichen Vollzugstätigkeit stand die Sicherstellung der finanziellen Leistungen. Diese Aufgabe konnte mit einem außerordentlichen Kraftakt bewältigt werden.
- Daran – etwa bis Mitte des Jahres 2005 – schlossen sich Aufbau und Ausgestaltung des Förderangebotes zur Eingliederung in Arbeit an, das im Kreis Steinfurt durch folgende große – in sich sehr stark ausdifferenzierte – Angebotsfelder (Systembestandteile) geprägt ist:
  - die Direktvermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, die beim Kreis Steinfurt bei der Anstalt des Öffentlichen Rechts **G**emeinsam für **A**rbeit und **B**eschäftigung (GAB) konzentriert ist,
  - die Bereitstellung eines Qualifizierungsangebotes zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit in Form von gruppenbezogenen Hilfen (ca. 700 Plätze) sowie passförmige, auf die Einzelperson ausgerichtete Einzelqualifizierungen, ca. 1.300 Arbeitsgelegenheiten in halbjährlich befristeten Brückenjobs und auf längere Zeit ausgerichteten Integrationsjobs
- Die vierte und bis heute nicht abgeschlossene Phase der Aufbauarbeiten ist durch die Erstellung und Entwicklung eines Systems der Datenpflege sowie den Einstieg in Kennzahlenvergleiche und Evaluation der Arbeit gekennzeichnet.

b) Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger/Arbeitslosenstatistik

Die 21 Monate seit Inkrafttreten waren bundesweit durch einen stetigen und teilweise dramatischen Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger/Bedarfsgemeinschaften und – jedenfalls bis März 2006 – auch durch einen Anstieg der Arbeitslosenzahlen geprägt.
Für den Kreis Steinfurt sehen die Zahlen wie folgt aus:

- Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften betrug im Januar 2005 **9.188**, die Vergleichszahl im Juli 2006 lautet **10.809**. Dies ist ein Anstieg um 17,6 Prozent. Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Leistungsempfänger insgesamt ist prozentual entsprechend gestiegen.
- Die Gesamtarbeitslosigkeit betrug zum Dezember 2004 im Kreis Steinfurt 7,4 Prozent, sie lag im Juli 2006 bei 6,7 Prozent. Die Arbeitslosenquote aus dem SGB II hatte ihren Höchststand im März 2006 mit 4,0 Prozent und beträgt nunmehr 3,6 Prozent. Der Anteil der Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ar-beitslosen ist durchgehend gestiegen und liegt inzwischen bei 55 Prozent.

Für die steigende Zahl der Leistungsempfänger und für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit gibt es vor allem drei Ursachen:

- Durch den Wegfall von Einfacharbeitsplätzen aufgrund weltwirtschaftlicher Entwicklungen (insbesondere Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland) und technischer Entwicklungen (Ersatz von Einfacharbeitsplätzen durch Technik) verfestigt sich die Langzeitarbeitslosigkeit insbesondere für Geringqualifizierte.
- Neben dem Personenkreis der ehemaligen Sozialhilfeempfänger und der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger ist eine so genannte „dritte Gruppe“ von Menschen, die sich in prekären Lebenslagen und unsicheren Arbeitsverhältnissen befinden, jedoch in der Vergangenheit keine Sozialhilfeansprüche geltend machten, in den Leistungsbezug des SGB II hineingewachsen.
- Wegen der verringerten Nachfrage nach einfach qualifizierter Arbeit ist das Lohnniveau auf dem 1. Arbeitsmarkt gesunken mit der Folge, dass immer mehr Menschen neben einem Erwerbseinkommen zusätzliche ergänzende Leistungen aus dem SGB II zur Existenzsicherung beanspruchen (können). Im Kreis Steinfurt haben zirka 1500 Leistungsbezieher neben ihren SGB-II-Leistungen auch ein Erwerbseinkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Darüber hinaus beziehen etwa 2.400 Personen Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen bis zu 400 Euro. Der Anteil der SGB-II-Empfänger mit eigenem Erwerbseinkommen – gemessen an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften – liegt somit bei 36 Prozent.

c) Differenziertes Verständnis der Aufgaben aus dem SGB II

Aus den Erfahrungen der vergangenen Monate ist ein neues Verständnis für die aus dem SGB II gestellten Aufgaben entstanden. Immer deutlicher wird, dass diese Aufgaben keinen monolitischen Block bilden, sondern sehr differenziert und jeweils sehr konkret aus der Lebenssituation der Betroffenen anzugehen sind. Grob skizziert – selbstverständlich hält die Wirklichkeit viel stärkere Schattierungen bereit – begegnen uns vier „Kundengruppen", die uns entsprechend vor unterschiedliche Aufgaben stellen:

– **Vermittlungskunden:** Sie bedürfen „nur" unserer Hilfe zum Erwerb eines Arbeitsplatzes auf dem 1. Arbeitsmarkt. Hierzu ist unsere Direktvermittlung auszubauen, fachlich zu optimieren und mit den Möglichkeiten regionaler Wirtschaftsförderung zu verknüpfen. Aus der von uns beauftragten externen Evaluation erhoffen wir uns hier wichtige Erkenntnisse.
– **Qualifizierungskunden:** Hierunter verstehen wir Menschen, die grundsätzlich durchaus Chancen auf einen Arbeitsplatz des 1. Arbeitsmarktes haben, jedoch noch nicht ohne weiteres vermittlungsfähig sind, vielmehr zunächst einer vorhergehenden fachlichen oder persönlichen Qualifizierung bedürfen. Zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ist ein differenziertes Qualifizierungsinstrumentarium – Gruppenqualifizierung, aber vor allem auch passförmige Einzelqualifizierungen – bereitzustellen.
– **Beschäftigungskunden:** Leider begegnen wir immer mehr Menschen, die zwar durchaus die SGB II-Kriterien der Erwerbsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes) erfüllen, faktisch jedoch aufgrund ihrer persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen keine oder kaum Chancen auf eine Integration in Erwerbsarbeit haben, jedenfalls nicht in eine Erwerbsarbeit, die es ihnen ermöglicht, unabhängig von Transferleistungen zu leben. Für diese Zielgruppe gibt es zwei Wege:

  - öffentlich finanzierte Arbeitsgelegenheiten als Dauerbeschäftigung
  - Integration in den 1. Arbeitsmarkt mit dauerhafter Lohnsubvention (Kombilohn)

– **„Missbrauchs"-Kunden:** Dies sind Menschen, die durchaus in der Lage wären, eine Erwerbsarbeit anzunehmen und auszuüben, sich jedoch – aus welchen Gründen auch immer – planmäßig dem Angebot von Erwerbsarbeit entziehen. Um einen Missbrauch des Leistungssystems soweit irgendwie möglich einzugrenzen und auszuschließen, bedarf es einer gut aufeinander abgestimmten Forderungs-Struktur mit greifenden Sanktionsmechanismen. Es sind insbesondere Sofortangebote – möglichst mit Stellen auf dem 1. Arbeitsmarkt, hilfsweise mit öffentlich finanzierten Arbeitsgelegenheiten – zu unterbreiten, der Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern ist zu optimieren und ein Außendienst kann dazu beitragen, Subventionsbetrug (z.B. durch Schwarzarbeit oder verschwiegene Einstandsgemeinschaften) aufzudecken.

Eine häufig gestellte Frage ist, wie sich die genannten vier Zielgruppen quantitativ auf die Gesamtzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aufteilen. Für den Kreis Steinfurt gehen wir – ohne dies allerdings fundiert untersucht zu haben – etwa von folgenden Größenordnungen aus:
Von den zurzeit rund 15.000 erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (SGB-II-Empfänger im Alter von 15 bis 65 Jahren) sind etwa 66 Prozent (10.000) aktivierungsfähig und aktivierungsbedürftig, das heißt sie stehen tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und sie sind nicht zum Beispiel durch Schulbesuch oder die Pflege Angehöriger anderweitig gebunden.
Von diesen 10.000 Personen vermuten wir, dass etwa 4.000 (40 %) unmittelbar für eine Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt geeignet sind; zirka 2.500 (25 %) bedürfen einer fachlichen und/oder persönlichen Qualifizierung. Etwa die gleiche Zahl (2.500 = 25 %) hat kaum oder keine Chancen, ein existenzsicherndes Einkommen durch Erwerbsarbeit zu erzielen. Für diese Zielgruppe müssen Beschäftigungsangebote vorgehalten werden oder durch dauerhafte Lohnsubventionen der Weg in eine gering qualifizierte Beschäftigung im 1. Arbeitsmarkt freigemacht werden.
Der Anteil derjenigen Menschen, die sich planmäßig dem Angebot von Erwerbsarbeit entziehen, obwohl sie an sich hierfür die Fähigkeiten besitzen, wird auf etwa zehn Prozent (1.000 Personen) geschätzt.

II. Wie geht es in den kommenden Monaten weiter? (Zukunftsplanungen)

Die gewonnenen Erfahrungen haben den Blick geschärft für die künftigen Entwicklungsnotwendigkeiten. Im Folgenden soll dabei zwischen den Möglichkeiten des eigenen Managements als Optionskommune (a) und Forderungen nach Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (b) unterschieden werden.

a) Eigenes Management der Optionskommune

Im Kreis Steinfurt ist keine grundlegende Änderung der Organisationsstrukturen und der Arbeitsweise geplant. In den kommenden Monaten wollen wir jedoch folgende Schwerpunkte setzen:

1. Es gilt insbesondere die Forderungs-Struktur, insbesondere auch die Missbrauchsbekämpfung zu verbessern. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in

- der Glättung von Schnittstellen, insbesondere zwischen der Leistungsgewährung und den Arbeitsprozessen, die sich auf die Funktionen Vermittlung und Fallmanagement beziehen,
- dem Aufbau der im Fortentwicklungsgesetz vorgesehenen Sofortangebote,
- der Bereitstellung spezieller Beschäftigungsstellen zur Erprobung der Arbeitsbereitschaft,
- der Errichtung eines Außendienstes.

2. Wir wollen die schon eingeleitete Umschichtung von Qualifizierungsangeboten aus Gruppenqualifizierungen hin zu passförmigen Einzelqualifizierungen fortsetzen („Maßanzug statt Konfektionsware").
3. Sobald es das Budget zulässt, streben wir eine Erweiterung der öffentlich finanzierten Arbeitsgelegenheiten für Menschen, die nicht in den 1. Arbeitsmarkt integrierbar sind, an.
Dies soll sowohl durch eine Erhöhung der Zahl der in verschiedene Beschäftigungsstellen eingestreuten Brückenjobs als auch in Form von Sonderprojekten mit Beschäftigungscharakter (ohne spezielle Qualifizierungsanteile) geschehen.
4. Wir wollen das Kombilohn-Modell NRW erproben.
5. Die Ergebnisse der von uns beauftragten und zurzeit laufenden externen Evaluation unserer Direktvermittlung, die voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen werden, sind abzuwarten und aus den Erkenntnissen die Schlussfolgerungen zu ziehen.
6. Schließlich geht es darum, die Instrumentarien der Statistik des Berichtswesens zu verfeinern und aus dem Kennzahlenvergleich der Optionskommunen ggf. Schlussfolgerungen zu ziehen.

b) Gestaltung der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen

Neben dem kreisinternen Management gilt es, die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten und ggf. zu optimieren, dass die Ziele des SGB II besser als bisher erreicht werden können. Nachdem mit dem Fortentwicklungsgesetz und dem vorhergehenden Gesetz zur Änderung des SGB II bereits eine Reihe gesetzlicher Reparaturarbeiten erledigt wurden, sind vornehmlich folgende Punkte in den Focus zu nehmen:

1. Der derzeit für die Optionskommunen bestehende Gestaltungsspielraum in der Anwendung des Eingliederungsinstrumentariums muss unbedingt erhalten werden. Dieser Gestaltungsspielraum darf nicht durch eine zu enge Bindung an die überperfektionierten Bestimmungen des SGB III eingeengt werden. Diese Gefahr besteht jedoch durch eine zu enge Auslegung des § 16 Abs. 1 und 2 SGB II in der neuen Fassung des Fortentwicklungsgesetzes.
2. Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften bedürfen für ihre Arbeit finanziell auskömmlicher und vor allem verlässlicher Budgets. Um Planungssicherheit zu schaffen, wäre es notwendig, dass die Budgets für einen mittelfristigen Zeitraum (z.B. drei Jahre) festgeschrieben würden. Eine solche Budgetsicherheit ist allemal wichtiger als ständige gesetzgeberische „Neuerfindungen" weiterer Eingliederungsinstrumente. Der zurzeit durch das Gesetz bereitgestellte Instrumentenkasten ist voll ausreichend.
3. Schließlich – dies ist sicherlich politisch der schwierigste Teil der anstehenden Diskussion – darf auch eine maßvolle Reduzierung des finanziellen Leistungsniveaus des SGB II nicht tabuisiert werden, wenn ein weiterer Zuzug in das SGB II vermieden und das Lohnabstandsgebot gegenüber sinkenden Löhnen auf dem 1. Arbeitsmarkt erhalten werden soll. Auf den Prüfstand gehören dabei auch folgende – sicherlich schmerzhafte – Maßnahmen:

- Verzicht der Anhebung der Regelsätze in den nächsten Jahren
- die Reduzierung der Angemessenheitsgrenzen (Quadratmetergrößen) für Mietwohnungen
- die erleichterte Verwertung von Grundeigentum
- die Reduzierung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten auf angemessene Wohnungsgrößen
- die Reduzierung von Schonvermögen
- die Gestattung einer Pkw-Haltung nur, soweit sie für eine Erwerbstätigkeit oder zur Erlangung einer Erwerbsaufnahme erforderlich sind
- die Neuregelung der Einkommensberechnung bei Selbstständigen

Die vorstehenden Fragen werden in Zusammenhang mit der zum Ende dieses Jahres anstehenden weiteren Überprüfung des SGB II auf Bundesebene zu diskutieren sein. Dabei wird es um bedeutende Veränderungen gehen müssen, wobei der Begriff der „Generalrevision" schon deshalb vermieden werden sollte, um nicht unerfüllbare Erwartungen zu wecken.

Noch viele Baustellen in Sachen Hartz IV

Schlussbemerkung:

Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen anderthalb Jahre hoffen wir, mit den eingeleiteten und geplanten Aktivitäten auf der Grundlage einer positiven wirtschaftlichen Gesamtentwicklung – flankiert durch die genannten gesetzlichen Optimierungen – die uns durch das SGB II gestellten Aufgaben noch besser bewältigen zu können. Allerdings bleibt die bedrückende Erkenntnis. Wegen der oben angesprochenen globalen Entwicklungstrends und der durch sie verursachten verringerten Bedarfsnachfrage nach Einfacharbeitsplätzen wird auch bei guter Konjunktur ein hoher Sockel an Langzeitarbeitslosigkeit niedrig qualifizierter Personen zum Dauerphänomen. Neben der Gestaltung bestmöglicher gesetzlicher Rahmenbedingungen für Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik wird es die größte und schwierigste Aufgabe der Politik sein, diese Wahrheit offen auszusprechen anstatt unrealistische Erwartungen zu erzeugen. Ebenso wird es Aufgabe der Politik sein, der unbequemen Wahrheit, dass wir mit Langzeitarbeitslosigkeit auf hohem Sockel auf lange Zeit leben müssen, dadurch Rechnung zu tragen, dass öffentlich finanzierte Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen, die keine Chance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben, auch unbefristet bereitgestellt werden. Nur dann lässt sich auf Dauer der gesellschaftliche Friede erhalten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.22.01

Vorschläge des AK Optionskommunen beim LKT NRW zur weiteren Novellierung des SGB II

Weiterer Reformbedarf im SGB II aus verwaltungspraktischer Sicht

Auf der Grundlage des im Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Fortentwicklung des SGB II bekräftigen die zehn Optionskommunen in NRW alte bisher unerfüllte Regelungserfordernisse des SGB II und formulieren weitere Vorschläge, die wesentliche Fragen der Novellierung des SGB II aus der Sicht der Umsetzung in der Verwaltungspraxis aufgreifen. Der Schwerpunkt wird bei den Vorschlägen und Anregungen insbesondere auf praktische Fragen der Verwaltungsabwicklung, das Recht der passiven Leistungen und auf die Sanktionen gelegt.

Es wird begrüßt, dass eine Vielzahl der von diesem Arbeitskreis ausgehenden Anregungen vom Dezember 2005 (siehe EILDIENST Heft 2/2006, S. 49 ff.) in der laufenden Gesetzgebung bereits aufgegriffen worden sind. Einige unberücksichtigt gebliebene Vorschläge zur Neuregelung im SGB II bleiben aufrecht zu erhalten. Sie sind aus Sicht der Verwaltungspraxis in den Optionskommunen für eine effiziente und sinnvolle Anwendung des Gesetzes notwendig. Angesichts auch des im Gesetzgebungsverfahren festgestellten weiteren grundlegenden Reformbedarfes des SGB II (BR-Drs. 404/1/06, S. 2 ff.) unterbreitet der Arbeitskreis darüber hinaus weitere Vorschläge.

Zuvor ist allerdings zum Verfahren im Rahmen des verabschiedeten Fortentwicklungsgesetzes festzustellen, dass in künftigen Gesetzgebungsverfahren zum SGB II den praktischen verwaltungsmäßigen Umsetzungserfordernissen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Ein bereits schon jetzt absehbares Umsetzungsproblem ergibt sich daraus, dass eine Vielzahl vom Bundestag angenommener neuer Regelungen mit keiner Übergangsregelung verbunden ist. Diese Rechtssituation stellt die Anwendungspraxis in den Optionskommunen vor die Aufgabe einer notwendigen massenhaften Änderung der individuellen Verwaltungsakte (Rücknahme alter begünstigender und Erlass neuer Leistungsbescheide), die insgesamt zum Stichtag des Inkrafttretens des Fortentwicklungsgesetzes erfolgen soll und eine Überprüfung aller bisher entschiedenen Leistungsfälle erfordert. Eine Überprüfung aller wirksamen Leistungsbescheide zu einem bestimmten Stichtag ist jedoch wegen des immensen Verwaltungsaufwandes neben der Erfüllung der sonstigen üblichen Aufgaben kaum umsetzbar. Es sollte künftig eine Übergangsregelung getroffen werden, die dazu führt, dass in den bereits bewilligten Leistungsfällen eine Geltung der neuen Rechtslage erst mit dem Auslaufen des Bewilligungszeitraumes der bereits erlassenen begünstigenden Verwaltungsakte eintritt.

Novellierungserfordernisse im Einzelnen

a. Einnahmeverwaltung nach § 19 S. 3 SGB II

Die Einnahmeverwaltung nach § 19 S. 3 SGB II führt zu einem hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand. In einigen Fällen kann eine genaue Zuordnung (BA, Kommune, Jugendamt) auch nicht erfolgen. Der verwaltungstechnische Aufwand steht nicht im Verhältnis zu dem erreichten Nutzen im Sinne einer verfassungskonformen Finanzhaushaltung. Aus diesem Grund sind in § 19 S. 3 SGB II die Einnahmen zu einem bestimmten pauschalen Satz dem Bund und den Kommunen zuzuordnen.

b. Aufsicht nach § 47 Abs. 1 S. 4 SGB II

Der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundes gegenüber den Optionskommunen ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, so weit sie über eine reine Auslegung von Gesetzestexten hinausgeht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Bund mit Hilfe dieser Verwaltungsvorschriften nicht die Möglichkeit erhält, einseitig von vertraglichen Vereinbarungen mit den Optionskommunen zurückzutreten. Es sollte wie bisher das Konsensmodell zwischen Optionskommunen und BMAS im Wege von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Anwendung kommen, so dass Verwaltungsvorschriften auch für die Abrechnung von Aufwendungen nicht notwendig sind.

c. Anwendung des SGB II bei Selbstständigen und freien Berufen

In der Verwaltungspraxis zeigt sich zunehmend, dass für Selbstständige und Ausübende eines freien Berufes die Regelungen des SGB II untauglich sind, um sozialstaatliche Leistungen für diese Personengruppen zu regeln. Darüber hinaus enthalten die Regelungen zur Einkommensanrechnung eine Reihe von Wertungswidersprüchen im Hinblick auf die besonderen Finanz- und Bilanzpflichten. Insgesamt gehört die Anwendbarkeit von einzelnen SGB-II-Regelungen auf den Prüfstand.

d. Wechselseitige Meldung von Stellenangeboten nach § 51b Abs. 1 SGB II

Die in § 51b Abs. 1 Z. 4 SGB II vorgenommene Änderung im Fortentwicklungsgesetz veranschaulicht eine Einbahnstraße im Hinblick auf die Meldung von Stellenangeboten einseitig in Richtung Bundesagentur. Wenn der Wettbewerb im Sinne des § 6a Abs. 1 SGB II gewahrt werden soll, muss auch der Bund bzw. die Bundesagentur Informationspflichten gegenüber den Optionskommunen nachkommen. Auch wenn die Rechtsprechung bereits festgestellt hat, dass die Bundesagentur offene Stellen auch den Optionskommunen zur Verfügung stellen muss, sollte eine entsprechende Klarstellung im SGB II erfolgen.

e. Klarstellung des gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 33 SGB II

Es sollte klargestellt werden, dass der gesetzliche Forderungsübergang sich lediglich auf die Unterhaltansprüche des SGB-II-Leistungsberechtigten gegen einen anderen bezieht. Es widerspricht dem Grundsatz des Förderns und der Reaktivierung der Eigeninitiative des Hilfeberechtigten, wenn alle weiteren auch privatrechtlichen Ansprüche gesetzlich übergehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ähnliche Bestimmungen wie in §§ 93, 94 SGB XII

auch im SGB II aufgenommen werden sollten.

f. Legaldefinition der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II

Es fehlt eine Legaldefinition der Kosten der Unterkunft. Es sollte eine Legaldefinition der Kosten der Unterkunft getroffen werden, in welcher ein höhenmäßiger Vergleich zwischen fiktiven Mietkosten und den Kosten, die tatsächlich in Folge der Nutzung des in Eigentum des Antragstellers stehenden Wohnraumes entstehen. Die vom Grundsicherungsträger zu leistenden Heizkosten sind an die Kosten einer angemessenen Wohnung zu koppeln. Die Regelung in § 22 Abs. 7 SGB II ist wegen der finanziellen Konsequenzen und dem hohen Verwaltungsaufwand abzulehnen. Die dort aufgeführten Ansprüche sind in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln.

g. Gesetzliche Vorgaben für Belehrungen nach § 31 SGB II

Es sollte eine gesetzliche Definition einer Belehrung angestrebt werden. Oft scheitern Entscheidungen hinsichtlich der verhängten Sanktionen in der Rechtsprechung mit dem Hinweis auf eine fehlerhafte beziehungsweise unzureichende Belehrung. Es ist daher eine klare gesetzliche Regelung vorzusehen, welche die wesentlichen Inhalte einer Belehrung wie in anderen Rechtsgebieten auch definiert.

h. Unwirtschaftlichkeit oder besondere Härte bei zu berücksichtigendem Vermögen des Hilfeberechtigten nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 SGB II

Die beiden unbestimmten Gesetzesbegriffe führen in der Rechtsanwendung zu erheblichen und vor den SG beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten. Sie bedürfen jeweiliger gesetzlicher Klarstellungen beziehungsweise Festlegungen, wann „Unwirtschaftlichkeit“ beziehungsweise eine „besondere Härte“ in der Regel nicht vorliegt. Zur Klärung „besonderer Härten“ bietet sich eine negative Begriffsdefinition an:
Es liegen keine besonderen Härten vor, wenn der Erlös aus einem nichtgeschützten Vermögen durch seine Verwertung dazuführt, dass kein gleichartiges, aber dann geschütztes Vermögen beschafft werden kann.

i. Erweiterung der Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II auf geringfügige Beschäftigungen

Die Sperrzeitregelung des § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II führt nur zur Sanktion des Absenkens des Arbeitslosengeldes II, wenn eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgegeben wurde. Da jedoch gerade der Personenkreis der ALG-II-Empfänger verstärkt geringfügige Beschäftigungen ausübt, sollte diese Regelung auf die Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung erweitert werden.

j. Zuständigkeitsregelung bei einem Umzug des Hilfeberechtigten nach § 22 Abs. 2 SGB II

Die hier festgeschriebenen Zuständigkeitsregelungen sind nicht praktikabel: Die Zusicherung für die neue Wohnung sollte in die Zuständigkeit des neuen Trägers fallen; damit würde auch das unpräzise Beteiligungsverfahren entfallen können.

k. Klarstellung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 39 SGB II für Entscheidungen der Aufrechnung

Aufrechnungen gem. § 43 SGB II sollen – in Übereinstimmung mit einigen Entscheidungen der Sozialgerichte – sofort vollziehbar sein. Aus diesem Grund könnte in § 39 ein Passus aufgenommen werden, dass Z. 1 auch Aufrechnungen einschließt.

l. Rückabwicklung rechtswidriger Leistungen

Rückabwicklungen rechtswidriger Leistungen können bisher nur gegenüber dem tatsächlich rechtswidrig Begünstigten realisiert werden; dies gilt auch gegenüber minderjährigen Kindern. Handhabbare Instrumente sind im SGB II und SGB X nicht enthalten. Es ist daher notwendig, Vorschriften entsprechend den §§ 103 Abs. 1 S. 2 und 104 SGB XII in das SGB II aufzunehmen

m. Kurzfristige Hilfeleistungen im SGB II

In Fällen einer zeitlich begrenzten Hilfeberechtigung (Überbrückung von Zwischenzeiten bis zur Aufnahme einer konkreten Erwerbstätigkeit zum Beispiel nach erfolgreichem Studienabschluss oder bei einem Arbeitsplatzwechsel) sollten Hilfen als Darlehen im Rahmen einer Kann-Regelung möglich sein.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.20.03

21 Monate Hartz IV aus ARGE-Sicht

Von Ulrich Odebralski, Geschäftsführer
ARGE Märkischer Kreis

21 Monate Hartz IV, 21 Monate warten auf die durchschlagenden Erfolge der größten Sozial- und Arbeitsmarktreform der jüngeren deutschen Geschichte, 21 Monate Suche nach den Ursachen, warum alles ganz anders gekommen ist als beabsichtigt.

Erst stiegen die Arbeitslosenzahlen statt zu sinken, was noch mit der Hereinnahme der ehemaligen Sozialhilfeempfänger in die Arbeitslosenstatistik zu erklären war. Dann stieg die Zahl der ALG-II-Bezieher immer weiter, was niemand so recht verstand, bis man sich den Gesetzestext und die Zugangsvoraussetzungen zum ALG II etwas genauer ansah. Gleichzeitig stiegen die Kosten enorm an, womit endgültig der Geduldsfaden bei den meisten Verantwortlichen riss.

Der Gesetzgeber brauchte kaum zwölf Monate um zu erkennen, dass akuter Handlungsbedarf bestand. Über 70 Einzeländerungen wurden mit dem Fortentwicklungsgesetzt beschlossen, die schon in Kraft getreten sind oder noch in Kraft treten werden. Damit ist aber die Fehlerforschung keineswegs beendet. Der Gesetzgeber diskutiert bereits eine „Generalrevision“ des SGB II und beinahe täglich melden sich Stimmen mit neuen Vorschlägen zur Veränderung der Hartz-IV-Gesetze. Und zwischen all den Aufgeregtheiten mühen sich in NRW 44 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und zehn Optionskommunen redlich der Volksweisheit gerecht zu werden: „Unmögliches wird sofort erledigt, Wunder brauchen etwas länger“. Denn nichts anderes als ein Wunder wäre es, würden die mit dem SGB II beabsichtigten Wirkungen innerhalb weniger Monate eintreten.

Von 15.814 Bedarfsgemeinschaften im Januar 2005 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Märkischen Kreis auf 20.076 im Januar 2006. Im März 2006 wurde mit 20.434 zunächst der Zenit überschritten. Die Zahl der Menschen, die vom ALG II leben, stieg von 30.570 auf 36.428 an.

Im selben Zeitraum verschob sich der Anteil der Arbeitslosen im ALG-II-Bezug an der Gesamtzahl der Arbeitslosen von 47 auf fast 62 Prozent. Allein von Januar bis Dezember 2005 wechselten über 3.400 Arbeitslose im Märkischen Kreis vom ALG I ins ALG II. Die absolute Zahl der Arbeitslosen stieg von Januar bis Dezember 2005 von 11.138 auf 13.540.

Um die ganze Dimension der Aufgabe zu erfassen ist jetzt noch zu berücksichtigen, dass nicht nur die in der Statistik als arbeitslos geführten Personen zu betreuen sind, sondern die „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen". Deren Zahl stieg von Januar bis Dezember 2005 von zirka 21.000 auf über 26.000.

Mit der Definition der „Erwerbsfähigkeit" war vom ersten Tag an einer der bedeutendsten Problemkreise im SGB II geschaffen: Erwerbsfähig ist, wer rein körperlich länger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Wer also mit entsprechenden Ruhepausen zweimal am Tag 1,6 Stunden arbeiten kann ist, erwerbsfähig. Wer diese Zeit nur abwechselnd in stehender und sitzender Haltung verbringen kann, ist erwerbsfähig. Für diesen Personenkreis gibt es zwar keine Arbeitsplätze im 1. Arbeitsmarkt, aber sie zählen zu den Personen, die vermittelt werden sollen.

Und dann sind da noch die vielen Menschen, die aufgrund erheblicher Leistungsminderungen oder aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur keine oder kaum eine Chance haben den Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes zu genügen; Menschen die ohne betreuende Hilfen nicht oder nur eingeschränkt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. Auch sie zählen zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden sollen.

Gute Rezepte für eine gelungene Arbeitsmarktreform sind gar nicht so einfach.

Aber Probleme sind bekanntlich da, um gemeistert zu werden, und so begann denn die ARGE Märkischer Kreis im Januar 2005 mit ihrer Arbeit. Und zwar buchstäblich bei Null beziehungsweise darunter.

Nur um es noch einmal in Erinnerung zu rufen: Von Oktober bis Dezember 2004 wurden zigtausend Datensätze eingegeben. Das Resultat: Das ALG II wurde pünktlich ausgezahlt und die Kollegen kamen mit 1.481 Tagen Resturlaub und 3.850 Überstunden in der ARGE an. Aber nicht um es dann etwas langsamer gehen zu lassen, sondern um sich erstmal in rund 30.000 Schulungsstunden mit der neuen Arbeit vertraut zu machen. Das neue „Alltagsgeschäft" lief natürlich parallel dazu weiter.

Aber auch die Phase haben wir überwunden, ebenso wie den stetigen Personalzuwachs mit immer neuen Kolleginnen und Kollegen, die von den gerade Eingearbeiteten neu eingearbeitet werden mussten.

In dieser Zeit begegnete uns die Notwendigkeit, die Maßnahmeplanung und damit den Abfluss der Eingliederungsmittel in Höhe von rund 27 Millionen Euro zielgenau auf das Jahresende hin zu planen. Eine Aufgabe, die wegen des hohen Koordinationsaufwands mit etwa 40 Maßnahmeträgern und geplanten zirka 10.000 Maßnahmeteilnehmern nicht leicht zu bewerkstelligen ist. Nach zahlreichen sehr zeitaufwändigen Planungsrunden mit allen Beteiligten scheint uns auch diese Anforderung gelungen zu sein.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Natürlich sollen die zur Verfügung stehenden Gelder für die persönliche oder fachliche Qualifizierung, für Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, für Eingliederungs- und Einstellungszuschüsse, für Mobilitätshilfen und Vermittlungsgutscheine ausgegeben werden. Aber jede Ausgabe muss wirtschaftlich und nachhaltig sein. Man kann für Arbeitslose Beschäftigung organisieren in Form einer Arbeitsgelegenheit nach der Mehraufwandvariante (1-Euro-Job) oder nach der Entgeltvariante. Der Unterschied besteht darin, dass die Entgeltvariante in Form einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durchgeführt wird und mehr als doppelt so teuer ist wie der 1-Euro-Job.

Der Vorteil der Entgeltvariante: Die Menschen zählen nicht mehr als arbeitslos, sie zählen als Vermittlungserfolg und es wurde viel Geld ausgegeben. Aber was sind das für Erfolge? Wenn die meisten Betroffenen nach Ablauf der Maßnahme wieder arbeitslos sind und erneut ALG II beziehen, stellt sich offensichtlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit. Und aus den kurzfristigen statistischen Erfolgen wird für die Menschen eine zusätzlich bittere Erfahrung.

Wir setzen als ARGE Märkischer Kreis die Entgeltvariante nur dann ein, wenn eine wenigstens 50-prozentige Erfolgschance für eine nachhaltige Integration in den 1. Arbeitsmarkt besteht. Bei 1-Euro-Jobs, die fast ausschließlich der Beschäftigung dienen, liegt die Vermittlungschance bei etwa acht Prozent.

Damit habe ich auch schon ein weiteres Kernprobleme umschrieben: Was kennzeichnet eine erfolgreiche Arbeit der ARGE? Die Menge des verausgabten Gel-

des? Die Zahl der Maßnahmenteilnehmer? Die Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt? Die Reduzierung der Zahl der ALG II Empfänger? Die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs? Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger? Die Akquirierung offener Stellen? Eine qualifizierte Eingangsberatung die den Leistungsbezug zu verhindern hilft?

Da fehlt offensichtlich etwas, denn mit dem SGB II sollte nicht in erster Linie die Arbeitsvermittlung optimiert werden, sondern es geht um die Verschmelzung der Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit zu einem ganzheitlichen Angebot, das den Einzelnen mit seiner individuellen Ausprägung in den Mittelpunkt stellt. Es geht, um es etwas griffiger zu formulieren, um die Betreuung der SGB-II-Empfänger mit dem Ziel, ihnen dauerhaft ein Leben in persönlicher und materieller Selbstständigkeit zu ermöglichen.

Natürlich bedürfen nicht alle SGB-II-Bezieher einer intensiven individuellen Betreuung, natürlich ist nicht für jeden ein langfristiger Hilfeplan zu erstellen, aber ebenso sicher ist auch, dass wir die Menschen nicht nach zwölf Monaten an die nächste Institution weiterreichen können.

Um das notwendige Ausmaß an individueller Leistung zu bemessen, das im Ergebnis zur dauerhaften Integration der Menschen in den 1. Arbeitsmarkt führen soll, ist eine Differenzierung der „Kunden" hilfreich. Ob eine vierstufige Einteilung, von Markt- über Aktivierungs- und Qualifizierungs- bis zu Betreuungskunden richtig ist oder die Einteilung in Vermittlungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungskunden, halte ich für nachrangig. Wichtig ist im Auge zu behalten, dass die Einteilung nicht statisch ist. Dass ein Mietrückstand ein Zufallsergebnis oder ein strukturelles Problem darstellen kann; dass der Ausbildungsabbruch in einer unerträglichen Situation im familiären Umfeld, in der Situation am Ausbildungsplatz oder in der Person des Auszubildenden liegen kann; dass die Ablehnung eines Arbeitsangebotes in dem Angebot selbst oder den derzeitigen sozialen Rahmenbedingungen liegen kann. Die Einteilung in „Kundengruppen" darf also nicht automatisch zum Ausschluss von Maßnahmen führen, die anderen Kundengruppen vorbehalten sind.

Zurück zu den Erfolgsindikatoren der ARGE: Es wurden fünf Kennziffern für einen bundesweiten Vergleich der ARGEn verabredet:

- „Verringerung der Hilfebedürftigkeit"
- „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit"
- „Verbesserung der Eingliederung unter 25-Jähriger"
- „Sicherung des Lebensunterhalts"
- „Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei der Leistungserbringung"

Diese wenigen Kennziffern bilden weder die Gesamttätigkeit einer ARGE ab noch geben sie vertieft Auskunft über die Tätigkeit vor Ort im Kontext der lokalen und regionalen Strukturen. Den Zweck der monatlichen Controllingberichte hat das BA-Vorstandsmitglied Becker so beschrieben:

„Controlling unterstützt Ihre Arbeit in den ARGEn dadurch, dass es Transparenz über Arbeitsergebnisse und Entwicklungsstände herstellt. Es eröffnet Ihnen die Möglichkeit, sich mit anderen zu vergleichen, Erkenntnisse über die eigene Leistungsfähigkeit zu gewinnen und von den Erfolgen anderer zu lernen. Auf diese Weise ermöglicht das Controlling dezentrale Handlungsspielräume für das Management, die effektivitäts- und effizienzsteigernd genutzt werden können, und schafft die Möglichkeit systematischer Verbesserung in den Ergebnissen und Prozessen. Letztlich bietet es den Mitarbeitern konkrete Ansatzpunkte und Hilfsmittel zu einer Veränderung des Denkens und Handelns in der Organisation."

Die Controllingberichte dienen also eindeutig der Steuerung des operativen Geschäfts. Und da auch dem BA-Vorstand die beschränkte Aussagekraft der Berichte bekannt ist, heißt es weiter:

„Die Controlling-Berichte, die ab Januar 2006 bereitgestellt werden, richten sich dementsprechend an zwei Adressatenkreise, die kontinuierliche Informationen über den Stand ihrer Zielerreichung benötigen: Zum einen an die ARGEn – ihre Geschäftsführer und die Mitglieder ihrer Trägerversammlungen –, zur Beobachtung und Steuerung ihrer individuellen Zielerreichung, zum andern an BA und BMAS zur Nachverfolgung der Entwicklungen in der bundesweiten Gesamtschau. ... Die Daten anderer ARGEn werden in diesen Berichten nicht veröffentlicht."

Die Regionaldirektion NRW hat sich über diese Zusage hinweg gesetzt und damit einen intensiven Diskussionsprozess angestoßen. Das widerspricht zwar den Intensionen der Benchmarking-Berichte, eröffnet aber gleichzeitig die Möglichkeit zu einer Eröterung der lokalen, regionalen und landesweiten Rahmenbedingungen. Dazu gehören die Aufnahmefähigkeit des 1. Arbeitsmarktes für SGB-II-Kunden ebenso wie die Diskussion über eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung von kaum oder gar nicht mehr in den vermittelbaren Menschen; dazu gehört die konzeptionelle Ausrichtung des Kombilohn-Modells ebenso wie die Frage nach frühzeitiger Förderung von Jugendlichen, die voraussichtlich keinen Schulabschluss erreichen und damit keine Ausbildung erhalten werden.

Die in dem RD-Controllingbericht beschriebenen Abweichungen der ARGEn von den Mittelwerten ihrer Vergleichtypen sind zwar richtig; richtig ist aber auch, dass inzwischen viele zehntausend Vermittlungen stattgefunden haben, dass tausende Jugendliche wieder Fuß gefasst haben und in Arbeit gekommen sind, dass ebenso viele Ältere trotz jahrelanger Arbeitslosigkeit wieder einen Job bekommen haben.

Es gibt natürlich auch strukturelle Hemmnisse für die ARGEn.

Da die ARGEn keine eigenständigen Organisationen sind, verbleibt ihr Personal in den Strukturen der Dienstherren. Das können bei den Kreisen schon mal bis zu 19 Anstellungsträger sein einschließlich der BA. Das Ergebnis:

- Im TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)/Kommune/Land erhält ein persönlicher Ansprechpartner (pAp) als Angestellter in der Entgeltsgruppe 9, Stufe 1, 2.061,– € brutto. Im TVöD/Bund erhält dieser pAp in der Tätigkeitsebene IV, Stufe 1, 2.205,– € brutto. Differenz: 144,– €.
- Ein neu eingestellter Fallmanager im TVöD der Kommune erhält die Entgeltgruppe 10, Stufe 1, = 2.430,– €. Ein Fallmanager im TVöD/Bund erhält die Tätigkeitsebene IV, Stu-fe 1, Funktionsstufe 2 = 2.549,– €. Differenz: 119,– €
- Durch die Vielzahl der Befristungsverträge – der Prozentanteil in der ARGE MK beträgt 25 Prozent – besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Die maximalen Laufzeiten vieler Befristungsverträge ohne sachlichen Grund enden bis Mitte 2007. Hier ist die Zuteilung von Dauerstellen für die ARGE MK oder die Zuteilung von Befristungsstellen mit sachlichem Grund kurzfristig erforderlich. Andernfalls kommen die ARGEn aus dem Einarbeitungsstand wegen ständiger Neueinstellungen nicht heraus.

Dennoch – die Arbeit in der ARGE Märkischer Kreis hat in den vergangenen 21 Monaten einen Leistungsstand erreicht, der nur Dank der Fachleute aus der Agentur und den Kommunen zu erzielen war. Ob Fallmanagement oder Vermittlung, Unterhaltsheranziehung oder Außendienst, Haushaltsbewirtschaftung oder Weiterbildung – ohne das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Fähigkeiten und Qualifikationen wären wir von dem Ganzheitlichen Leistungsansatz noch sehr weit

entfernt. Durch die Einbindung von Leistungssachbearbeitung, Vermittlung und Fallmanagement in örtliche Teams besteht ein strukturierter Informationsfluss, der die Tätigkeit jeder einzelnen Fachrichtung nachhaltig unterstützt.
Die Maßnahmenplanung wird als Prozess organisiert, der die Fachkenntnisse aller Akteure des Arbeitsmarktes und die Kenntnisse über die Bedarfe unserer Kunden einbezieht. Dabei werden die einzelnen Maßnahmen immer weiter ausdifferenziert nach Zielgruppen und präzise formulierten Maßnahmezielen. Ein Konzept zur Maßnahmeevaluierung begleitet die Durchführung und erbringt Informationen zur Wirkungsanalyse und damit zu einer genauer werdenden Planung. Gleichzeitig planen wir zielgruppenbezogen Maßnahmeketten, die inhaltlich und zeitlich aufeinander aufbauende Ziele verfolgen. Maßnahmekarieren mit immer gleichen Inhalten werden so zunehmend vermieden.
Auch in der Anlauforganisation konnten deutliche Effizienzsteigerungen erzielt werden. Das Ineinandergreifen von Eingangszone, Fachberatung beim pAp und intensive Betreuung durch das Fallmanagement gewährleistet eine durchgängige Arbeitweise, die „Betreuungsstillstände“ vermeidet. In entscheidendem Maße hat uns die Einrichtung so genannter Fachkräfte beziehungsweise Grundsatzsachbearbeiter fachlich weiter gebracht. Zwei „Grundsatzsachbearbeiter Leistungsrecht“ dienen ausschließlich der fachlichen Hilfestellung etwa bei Gesetzesänderungen, schwierigen Vermögensberechnungen oder neuen Softwareanwendungen. Eine Fachkraft „Fallmanagement“ ist für die konzeptionelle Entwicklung zielgruppenspezifischer Hilfeplanung und deren Umsetzung verantwortlich. Je zwei Fachkräfte „Vermittlung“ und „U25“ beraten und unterstützen die pAps beziehungsweise U25-Betreuer in ihrer Tätigkeit.
Die Summe der Veränderungen verbunden mit einem ungebrochenen Engagement der ARGE-Belegschaft haben dazu geführt, dass die ARGE Märkischer Kreis die Zahlen der Zielvereinbarung mit Stand August 2006 sogar noch übertreffen konnte. Vereinbart war eine Steigerung gegenüber dem Vorjahresergebnis um 40,2 Prozent im Bereich der Integrationen. Bis August konnten 3.982 Integrationen gezählt werden, das sind zehn Prozent mehr als es dem Planfortschritt entspricht.
Im Bereich der Jugendvermittlung konnte mit 1.085 Integrationen der anteilige Plan sogar um 33 Prozent überschritten werden.
Mit entscheidend für dieses Ergebnis ist die uneingeschränkte Unterstützung aller Mitglieder der Lenkungsgruppe. Zwar hat der Märkische Kreis entsprechend der Rahmenvereinbarung die Verantwortung ab Januar 2006 übernommen, diese Mehrheit aber an keiner Stellung für Mehrheitsentscheidungen genutzt. Nach wie vor werden die strategischen Planungen im Konsens entschieden, dem Geschäftsführer obliegt die operative Umsetzung. Bei allen fachlichen Diskussionen in der Lenkungsgruppe wird die Verantwortungsteilung nicht in Frage gestellt. Das schafft in der Alltagsarbeit die notwendige Sicherheit für ergebnisorientierte und kreative Änderungen.
Auch das erste Halbjahr 2006 war durch zum Teil einschneidende organisatorische Änderungen geprägt. Und noch immer würde ich nicht behaupten, wir haben unsere endgültige Struktur gefunden. Die ARGE Märkischer Kreis bleibt noch für längere Zeit eine „lernende“ Organisation auf dem Weg zu immer mehr Fachlichkeit und Professionalität.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.21.00

Zum Weiterentwicklungsbedarf der Arbeitsgemeinschaften aus Sicht der Geschäftsführer

Von Ellen Burhans, ARGE Kreis Wesel,
und Peter Lorch, ARGE Stadt Düsseldorf

1. Vorbemerkung

Die im August 2006 gegründete Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zwischen den Agenturen für Arbeit und Kommunen gem. § 44b SGB II in Nordrhein-Westfalen vereinigt die Geschäftsführungen von derzeit 38 von 44 Arbeitsgemeinschaften in NRW. Sie versteht sich als Plattform für den Erfahrungsaustausch und als Ansprechpartner und Sprachrohr für Fragen der Umsetzung des SGB II in der vom Gesetzgeber gestalteten Organisationsform der ARGE. Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu sichern, ihre Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten zu verbessern und zu einer erfolgreichen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II beizutragen. Sprecher der LAG ist Peter Lorch (ARGE Düsseldorf), stellvertretende Sprecherin beziehungsweise Sprecher sind Ellen Burhans (ARGE Kreis Wesel) und Ulrich Odebralski (ARGE Märkischer Kreis).

2. Hintergrund

Das SGB II bleibt auch nach dem Regierungswechsel eine der wichtigsten Reformbaustellen der Republik. Unter großen Kraftanstrengungen und hohem Einsatz aller Beteiligten wird das neue Recht seit Anfang 2005 in den Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen und bei den 69 optierenden Kommunen umgesetzt. Das Gesetz brachte eine tiefgreifende Umstrukturierung der sozialen Sicherung und der Arbeitsmarktpolitik mit sich. Für die praktische Umsetzung blieb aufgrund der kurzen Frist zwischen Verabschiedung und Umsetzung nur wenig Vorbereitungszeit.
Es gelang, die Kernfunktionen der Grundsicherung und auch die aktive Arbeitsförderung bedürftige Hilfeempfänger in relativ kurzer Zeit an die neuen Bedingungen anzupassen. Keiner konnte jedoch erwarten, dass eine solch große Umwälzung in Recht und Verwaltungspraxis völlig ohne Anlaufprobleme vonstatten geht. Aufgrund des überaus hohen Einsatzes aller Beteiligten konnten diese Probleme jedoch in Grenzen gehalten werden.
Dennoch bleibt viel zu tun, um die gewünschte Wirkung des Gesetzes – die Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit, die schnellere Integration von bedürftigen Arbeitslosen und eine neue Balance von „Fördern und Fordern“ – nachhaltig zu sichern. Das betrifft die konkrete Arbeit der Umsetzung in den beteiligten Organisationen und Verwaltungen. Es betrifft aber auch und nicht zuletzt die gesetzlichen Regelungen, die in vieler Hinsicht nachgebessert werden müssen, um unerwünschte Effekte des neuen Rechts zu vermeiden und die gewünschten Wirkungen zu unterstützen.

3. Bewertung der Diskussion um die Leistungsfähigkeit der ARGEn

Der aktuelle Bericht des Bundesrechnungshofs („Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 19.05.2006) und der Abschlussbericht des Ombudsrats zum SGB II vom 23. Juni 2006 haben die Diskussion über zweckmäßige Formen der Administration und Umsetzung des SGB II wieder angeheizt.

Beide Berichte sehen in der Form der Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern (ARGE) – mit unterschiedlichen Akzentsetzungen und Gewichtungen – eine wichtige Ursache für Probleme bei der Umsetzung des neuen Rechts. Die atypische Organisationsform der ARGE erschwere einen geordneten Verwaltungsvollzug, die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter, die Führung von Mitarbeitern und die Umsetzung einer wirksamen Integrationspolitik am Arbeitsmarkt. Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass mit der Schaffung der ARGEn kein wirksamer Durchgriff des Bundes auf die operativen Verwaltungsvollzüge in der Fläche mehr gewährleistet sei. Eine wirksame Wahrnehmung der Finanzverantwortung und eine zielorientierte Steuerung durch den Bund seien dadurch nicht mehr oder nur noch mit großen Einschränkungen möglich.

Der Ombudsrat sieht in der Tatsache der atypischen Organisationsgestaltung mit einer nicht oder nur teilweise geklärten Rechtsstellung der ARGEn, mit der Personalgestellung durch beide Träger und dem Verzicht auf eigenes Personal und den gegenüber normalen Verwaltungsorganisationen eingeschränkten Kompetenzen der Geschäftsführungen der ARGEn ein wesentliches Defizit, das dringend der Abhilfe bedarf.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bund, die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Durchgriff auf die Praxis der ARGEn herzustellen. Die Bundesagentur für Arbeit solle alle vorhandenen Möglichkeiten einer strafferen Führung durch direkte Weisungen und detaillierte Vorgaben für die Leistungsprozesse der ARGEn wahrnehmen.

Der Ombudsrat dagegen stellt das Modell der ARGEn grundsätzlich in Frage und empfiehlt den Aufbau einer eigenen „Säule“ der Verwaltung zur Umsetzung des SGB II, mit einheitlicher Führung, eigenem Haushalt, eigenem Personal und einem einheitlichen Personalsystem als „weitgehend selbständige Organisationen der Bundesagentur für Arbeit“, die vor Ort flexibel und unabhängig von zentralistischen Vorgaben arbeiten soll, ohne allerdings näher zu beschreiben,
in welchem Verhältnis Kommunen und die bisherige Bundesagentur für Arbeit zu dieser neuen Organisation stehen sollten und wie darin die Interessen von Bund und Kommunen wahrgenommen werden.

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ARGEn NRW enthalten beide Berichte wertvolle Befunde und Hinweise für die Verbesserung der Praxis des SGB II, die beachtet werden sollten. Die Rezeption dieser Berichte in Politik und Öffentlichkeit überzeichnet allerdings den Beitrag ungeklärter Zuständigkeiten und eines vermeintlich fehlenden Durchgriffs auf die operative Praxis der ARGEn an den Problemen in der Umsetzung des SGB II in krasser Weise überzeichnen.

Deutlich höher als Fragen von Zuständigkeit und Durchgriffsrechten zu gewichten sind aus Sicht der LAG:

- die im Gesetz selbst liegenden Ursachen (Zugangsoffenheit des Systems; Leistungshöhe,
- Sanktionsmöglichkeiten u. a.),
- die unerwartet intensive Inanspruchnahme der Leistungen des neuen Rechts (die man im Sinne der Beendung verdeckter Armut und Arbeitslosigkeit durchaus positiv sehen kann; die jedoch in finanzpolitischer Hinsicht sehr große Probleme verursacht),
- die in der zentral von der BA zur Verfügung gestellten IT-Technik (A2LL, Verbis u. a.) liegenden Defizite,
- der stark von den jeweiligen eigenen Aufgaben und Interessen beeinflusste Aufbau eines partnerschaftlichen Modells der gemeinsamen Umsetzung des SGB II vor Ort.

Verstärkt werden diese Problemstellungen durch ein nur langsam wachsendes Verständnis für die Aufgabenstellungen und die Arbeitsbedingungen des jeweils anderen Trägers. Das SGB II ist weder ein reines Arbeitsmarktgesetz noch ein reines Fürsorgegesetz, sondern bündelt arbeitsmarkt- und sozialpolitische Zielsetzungen und Maßnahmen. Die darin enthaltene Chance kann nur genutzt werden, wenn beide Träger die Notwendigkeit einer zentralen Steuerung der Arbeitsmarktpolitik genauso anerkennen wie die Notwendigkeit einer regionalen Sozialpolitik. Hierbei ist es wichtig, den ARGEn den notwendigen Spielraum zum Ausgleich dieser Interessen einzuräumen. Wenig hilfreich sind die unabgestimmten Versuche der Träger, entweder durch detaillierte, teilweise in die Ablauforganisation eingreifende Weisungen oder durch übermäßige kommunalpolitische Einflussnahme die jeweils eigenen Interessen in den ARGEn durchzusetzen.

Die LAG erkennt allerdings an, dass die Konstruktion der ARGEn in der bisherigen Form erhebliche Probleme mit sich bringt. Dabei sind vor allem die folgenden Punkte von Bedeutung:

- Kein eigenes Personal; Personalgestellung aus völlig unterschiedlichen Personalsystemen mit inkompatibeln Tarifsystemen, unterschiedlicher Führungssystematik und Organisationskultur.
- Eingeschränkte beziehungsweise nicht vorhandene Geschäftsfähigkeit der ARGE-Geschäftsführungen ohne einen eigenen Haushalt und eigenständige wirtschaftliche Dispositionsmöglichkeiten bei gleichzeitig sehr umfassender Verantwortung für die örtlich zu erbringenden SGB-II-Leistungen.
- Fehlerhafte IT: Noch immer ist die zentrale Fachanwendung für die Berechnung und Auszahlung von SGB-II-Leistungen, A2LL, von gravierenden Funktionsmängeln gekennzeichnet. Viele Leistungen und Geschäftsvorgänge (rund 100) sind nur über arbeitsaufwendige Umgehungslösungen möglich. Dadurch sind nicht nur ineffiziente Arbeitsabläufe, sondern insbesondere auch eine Vielzahl Fehlerquellen programmiert. Das in 2006 für die ARGEn zwingend eingeführte Fachverfahren Verbis ist auf den Bereich des SGB III zugeschnitten, von vielen Fehlfunktionen gekennzeichnet und in der Anwendung überaus arbeitsintensiv ohne erkennbaren Zusatznutzen für den Bereich des SGB II. Nach wie vor sind die Fachverfahren der BA kaum untereinander verknüpft, so dass überaus arbeitsaufwendige Doppelerfassungen (z.B. in A2LL und in Verbis) mit den entsprechen-den Fehlerrisiken notwendig sind. Die im SGB II eigentlich intendierte Verknüpfung von Leistungsgewährung, Aktivierung und Integration wird von den vorhandenen und den ARGEn zwingend vorgegebenen Fachverfahren nicht unterstützt, sondern eher konterkariert.
- Unzureichende Qualifikation von Teilen der Mitarbeiter und insbesondere die durch den hohen Anteil (bis zu 40%) kurz befristeter Anstellungsverhältnisse überaus instabile Personalsituation mit hoher Fluktuation und dem Risiko zurückgehender Arbeitseffizienz.
- Mangelhafte Finanzausstattung: Die den ARGEn zur Verfügung gestellten Mittel für Verwaltungsausgaben decken bei weitem nicht den Bedarf, wenn man die politisch gewollten günstigen Betreuungs- und Bearbeitungsschlüssel im Bereich des SGB II in Betracht zieht. In den meisten ARGEn können einigermaßen arbeitsfähige Struktur mit ausrei-

chender Personal- und Sachausstattung nur durch Umschichtungen aus den für Eingliederungsmaßnahmen vorgesehenen Haushaltstiteln sichergestellt werden.

Die LAG NRW ist nicht der Meinung, dass das Modell der ARGEn grundsätzlich falsch ist. Es ist vielmehr ein sinnvoller Ansatz, kommunale Kompetenz und die Kompetenz der Agenturen für Arbeit zu verknüpfen und Hilfe aus einer Hand zu realisieren. Um diesen Ansatz allerdings dauerhaft tragfähig zu machen, sind mutige Schritte zur Weiterentwicklung des Modells der ARGEn erforderlich.

Dazu gehören kurzfristig:

- Die konsequente Stärkung der Geschäftsführungen der ARGEn. ARGE Geschäftsführungen müssen über die zur Verfügung stehenden Verwaltungs- und Eingliederungsmittel im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts eigenständig und eigenverantwortlich disponieren können. Den ARGE-Geschäftsführungen muss die Dienst- und Fachaufsicht über das den ARGEn von den Trägern gestellte Personal ohne Einschränkungen ausüben können.
- Ausreichende Möglichkeiten der unbefristeten bzw. länger befristeten Anstellung bei den Trägern (Kommunen und Agenturen für Arbeit).
- Die Möglichkeit, in den ARGEn eigenes Personal einzustellen, sofern die jeweilige Rechtsform dies zulässt (etwa als GmbH oder Anstalt öffentlichen Rechts). Dadurch könnte flexibler und angemessener auf den Personalbedarf der ARGEn reagiert werden. Darüber hinaus entfallen mit der Personalgestellung durch die Träger verbundene Zusatzkosten. Auch würde zusammen mit der Zuweisung des Personals eine einheitliche Mitarbeitervertretung möglich sein, die die bisher unklare und den Geschäftsabläufen unzuträgliche Mehrfachvertretung überwinden könnte.
- Ausreichende Freiräume für eine eigenständige und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Gestaltung der Organisationsstrukturen und Leistungsprozesse. Einengende Weisungen durch die Träger sollten unterbleiben. Die ARGE-Geschäftsführungen sind für eine gesetzeskonforme, effektive und effiziente Umsetzung des SGB II verantwortlich. Dies kann im Rahmen des Führens durch Zielvereinbarungen ausreichend sichergestellt werden. Detaillierte Weisungen sind in diesem Zusammenhang nicht nur überflüssig, sie konterkarieren vielmehr die Logik moderner Formen von Führung und Management.

Mittelfristige Schritte:

- Aufbau eines eigenen Systems der Führung und Unterstützung von ARGEn auf Länder und auf Bundesebene. Dieses System sollte so gestaltet sein, dass es das durch die Praxis der früheren Sozialhilfe und kommunalen Arbeitsförderung sowie den umfassenden Erfahrungshintergrund der Agenturen für Arbeit definierte Kompetenzspektrum abdeckt. Darüber hinaus muss es die berechtigten Interessen der beiden Träger des SGB II adäquat und in einer in sich schlüssigen Logik wahren.
- Der ungehinderte Zugang zu operativen Daten aus dem Bereich Leistung und Vermittlung sowie die Verbesserung der Datenqualität im Bereich der Hilfeplanung zur Ermöglichung einer operativen internen Steuerung
- Die Ablösung des bisherigen geschlossenen IT-Systems der BA durch ein offenes System, das die Verknüpfung mit lokalen Anwendungen und kommunalen Systemen erlaubt.
- Die Schaffung eines eigenen Entlohnungs- und Tarifsystems für die ARGEn mit der Möglichkeit, eigene Systeme der Personalentwicklung einzuführen und Anreizsysteme lokal zu gestalten.
- Die Bildung eigener Personalkörper für die ARGEn durch Überleitung aus den Personalkörpern der beiden Träger sowie durch Neueinstellungen bei den ARGEn selbst.
- Weitere Maßnahmen, die die Eigenständigkeit und Arbeitsfähigkeit der ARGEn stärken.

Bei all dem ist im Auge zu behalten, dass das Modell der ARGEn die Chance bietet, die mit dem SGB II verbundenen Fortschritte in einer innovativen Form umzusetzen – einer Form der Überwindung voneinander abgeschotteter Verwaltungskulturen im Sinne von Bürgerfreundlichkeit, Qualität und Effizienz; der Freisetzung von Synergien im Bereich öffentlicher Verwaltung und der Bündelung von Kompetenz und Ressourcen. Um dies zu realisieren braucht es jedoch neben dem gemeinsamen Willen der Träger auch hierfür ausreichende Zeit. Es wäre fatal, die in den ARGEn mühsam errungenen Fortschritte aus tagespolitischer Opportunität heraus wieder zur Disposition zu stellen.
Das Modell der ARGE ist entwicklungsfähig. Man muss es nur ernsthaft wollen und intelligent angehen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.10.20

DLT-Erhebung zur Umsetzung von Hartz IV – erste Zwischenergebnisse präsentiert

Von den befragten Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen plädieren 91 Prozent für die Öffnung der Option. Dies ist ein klares Signal an den Gesetzgeber, der es über die 69 Optionskommunen hinaus jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ermöglichen sollte, Hartz IV in Eigenregie umzusetzen“, so der Präsident des Deutschen Landkreistages (DLT), Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz), anlässlich der Vorstellung der ersten flächendeckenden Erhebung zur Umsetzung der Arbeitsmarktreform in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. „Der Bund muss erkennen, dass die Perspektive für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit vor Ort liegt. Zentrale Vorgaben aus Nürnberg sind kontraproduktiv und erschweren nur das Geschäft.“
Der DLT hatte im Sommer 2005 beim Internationalen Institut für Staats- und Europawissenschaften in Berlin (ISE) ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Effektivität und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung im Zuge von Hartz IV (SGB II) durch eine vergleichende Analyse von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen untersuchen zu lassen. „Diese erste flächendeckende Erhebung zur Umsetzung von Hartz IV ermöglicht Einblicke in die Motivation der Kommunen für die Entscheidung, in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur einzutreten oder in Eigenverantwortung als so genannte Optionskommune Langzeitarbeitslose in Eigenregie zu betreuen und zu vermitteln“, so Duppré. Die Beteiligung an der Erhebung sei mit 235 von 330 befragten Kreisen und kreisfreien Städten und somit über 71 Prozent erfreulich hoch und liefere damit eine genaue Bestandsaufnahme der Umsetzung der Arbeitsmarktreform.

Der Verbandspräsident stellte fest, dass trotz des großen Engagements aller Beteiligten vor Ort die Umsetzung der Arbeitsmarktreform auch nach anderthalb Jahren an organisatorischen Mängeln leide. „So hat ein Großteil der aus Kommune und örtlicher Arbeitsagentur bestehenden Arbeitsgemeinschaften noch immer erhebliche Defizite. Dies führt nicht zuletzt zu Ernüchterung und zu Motivationsverlust bei den Mitarbeitern von Kommunen und BA“, so Duppré.
Eines der zentralen Vollzugsprobleme sei nach wie vor die BA-Software A2LL. „Die IT-Infrastruktur A2LL funktioniert immer noch nicht. Allein durch zeitaufwändige Umgehungslösungen werden die Mitarbeiter von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten. Dies verursacht vorsichtig geschätzt Kosten von etwa 230 Millionen Euro pro Jahr.“ Die Arbeitsgemeinschaften sollten daher unbedingt für dezentrale Softwarelösungen geöffnet werden. „Neun von zehn Einrichtungen würden solche alternativen Systeme zu A2LL gern verwenden.“ Diese Probleme hätten die Optionskommunen nicht, die auf funktionierende und aus der kommunalen Sozialhilfe bekannte und bewährte Computerprogramme zurückgreifen könnten. „Zudem verfügen die Arbeitsgemeinschaften über deutlich geringere Gestaltungsspielräume als die Optionskommunen, weil alle wesentlichen Fragen der Arbeitsagentur in Nürnberg entschieden werden. Nur 56 Prozent der befragten Landkreise in einer Arbeitsgemeinschaft würden sich noch einmal für diese Organisationsform entscheiden. Die verbleibenden 44 Prozent würden ganz überwiegend die Option wählen.“
Ferner sei die Betreuung der Arbeitslosen unterschiedlich. „Während in 63 Prozent der Arbeitsgemeinschaften ein Mitarbeiter für mehr als 170 Arbeitslose zuständig ist, ist diese niedrige Betreuungsquote nur bei 25 Prozent der Optionskommunen anzutreffen. Hier ist das Verhältnis Arbeitslose/Mitarbeiter oft sehr viel günstiger. Auch würden nach den Ergebnissen der Erhebung die Optionskommunen eine bessere Stellenakquise betreiben und ihre Eingliederungsmittel besser als die Arbeitsgemeinschaften ausschöpfen.
„Da verwundert es nicht, dass 91 Prozent der befragten Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen eine Öffnung der Option über die derzeitige Zahl von 69 hinaus für alle interessierten Kreise und kreisfreien Städte begrüßen würde. Es ist zudem höchste Zeit, dass der Bund von seiner zentralistischen Sicht abrückt und endlich dezentrale Handlungsspielräume auch für die Arbeitsgemeinschaften einräumt, um mehr regionale Flexibilität und Unabhängigkeit zu ermöglichen. Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit kann nur vor Ort gelöst werden“, so Duppré.
Das Zwischenergebnis ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt:

Sanierungsfall „Hartz IV“ – Zehn Thesen zum Stand und zur Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Von Professor Dr. Joachim Jens Hesse

(1) Hartz IV: unzureichende Wirkungen – organisationspolitische Fehlentscheidungen

Während die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe einen Schritt in die richtige arbeitsmarktpolitische Richtung darstellen dürfte, gerät der **Vollzug von Hartz IV** zum **Sanierungsfall**. Die **Kosten explodierten**, die **Wirkungen bleiben aus**; so verringerte sich die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB III gegenüber dem Vorjahr zwar um 19 Prozent, doch betrug der Rückgang im Rahmen des SGB II lediglich zwei Prozent (Stand: August 2006). **Offensichtlich greift „Fördern und Fordern“**, verstanden als herkömmliche Vermittlungstätigkeit, bei einer langzeitig arbeitslosen und meist nur gering qualifizierten Klientel **nicht**. Hinzutreten **organisationspolitische Fehlentscheidungen**, die in Teilen der föderalstaatlichen Auseinandersetzung, in Teilen aber auch mangelnder Verwaltungskenntnis entspringen.

(2) Empfehlungen zum Arbeitsmarkt meist ohne Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten

Die derzeit diskutierten Nachbesserungen von Hartz IV verweisen zum einen auf offensichtliche **Schwächen**, die auch **durch** die **Maßnahmen des Fortentwicklungsgesetzes nicht wirklich aufgelöst** werden. Zum anderen dokumentieren sie eine erstaunliche **Fehleinschätzung der Wirkungsweisen des SGB II vor Ort**. Hinzutritt, dass an statistischen Aggregatgrößen ausgerichtete Arbeitsmarktempfehlungen meist zu kurz greifen und ein Defizit gegenüber jenen Ansätzen erkennen lassen, die **im Kontakt mit der Praxis**, also „vor Ort“, **die gegebenen Organisationsstrukturen und Wirkungsbedingungen in das Zentrum der Analyse stellen**. Dies gilt umso mehr, als Langzeitarbeitslose „maßgeschneiderter“ Angebote im lokalen Umfeld bedürfen. Vorschläge, wie sie derzeit vom Ombudsrat, dem Bundesrechungshof oder dem Sachverständigenrat vorgetragen werden, lassen dies meist außer Acht, müssen mithin als Ausfluss „gefühlter“ Erkenntnisse qualifiziert werden.

(3) Notwendige Zusammenführung von Organisationsstruktur und Leistungserbringung

Das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE), Berlin, sucht die angesprochene Erkenntnislücke zu schließen. Hierzu werden in zwei fortlaufenden Untersuchungen (Auftraggeber: der Deutsche und der Baden-Württembergische Landkreistag) **über zwei Jahre hinweg regelmäßig 20 Aufgabenträger besucht und intensiv vor Ort befragt**. Darüber hinaus kommt es über **drei flächendeckende** (schriftliche) **Befragungen** zu der derzeit wohl umfassendsten Erhebung von Organisations- wie Leistungsdaten in allen Landkreisen (bzw. deren ARGEn) und Optionskommunen. Auf dieser Basis sind fundierte und „belastbare“ **Aussagen zur Leistungserbringung und zur Organisationsstruktur** möglich, einschließlich der **Auswirkungen auf die Handlungs und Gestaltungsfähigkeit der** beteiligten **Gebietskörperschaften**.

(4) Erkenntnisse zur Trägerentscheidung, Organisation und Aufgabenwahrnehmung

Aus den in der Anlage vorgestellten Ergebnissen leiten sich folgende **Erkenntnisse für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II** ab:

- Nach Überzeugung der befragten Akteure vor Ort erfordern der **Fallzahlanstieg**, der **Zufluss von Erwerbslosen** aus dem Rechtskreis des SGB III und die **geringe Nachfrage** nach schlechter qualifizierten Kräften **neue leistungs- wie beschäftigungspolitische Antworten**, die über die gegenwärtige Konzeption des SGB II hinausweisen.
- So sehen sich die örtlichen Träger vor der Aufgabe, unter schwierigen gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen eine **Klientel** zu betreuen, von der nach überwiegender Ansicht **allenfalls jeder Vierte ohne vorherige Aktivierung vermittelbar** ist. Aufgrund dieser schwierigen Situation wollen zwei Drittel der Träger ihre Leistungssachbearbeitung und knapp die Hälfte ihre **Arbeitsvermittlung personell verstärken**.
- Zugleich führen **in den Arbeitsgemeinschaften** (ARGEn) Einflussnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu **Abnutzungserscheinungen** und **wachsender Unzufriedenheit beim Personal**. Dies verbindet sich mit beträchtlicher Unsicherheit

seitens der befristet angestellten Mitarbeiter. Auf umso mehr Kritik stößt der Aufbau zusätzlicher Kontroll-Kapazitäten bei den Agenturen in Form der so genannten Führungsunterstützung.

- Unter den gegebenen Umständen würden sich **heute nur noch 56 Prozent** der in einer ARGE engagierten Kreise an **gemeinsamen Einrichtungen beteiligen**, **44 Prozent** entschieden sich **dagegen und zögen überwiegend die Option vor**.
- Ohnehin wählte man 2004 den **Gang in eine ARGE vor allem zur Begrenzung finanzieller Risiken** (89%) sowie **aufgrund des knappen Zeithorizonts und der als unzureichend erachteten rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Umsetzung der Option (82%). Nicht einmal die Hälfte der befragten Kommunen sah den Zugang zu Leistungen der Bundesagentur als ausschlaggebend an (46%).
- Die **seitens des Bundes favorisierte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der ARGEn** halten zwei Drittel der befragten Kommunen für **keine Alternative**. 78% ziehen ihr den Status quo vor, da sie auch bei einer größeren operativen Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II Verantwortung vor Ort permanente Einflüsse der BA befürchten. Eine Übernahme der Geschäftsführung und der Mehrheit in den Trägerversammlungen käme für 71% nur dann in Frage, wenn die zwingende Alternative eine entsprechende Dominanz der BA wäre.
- Die ARGEn kritisieren ferner die **fehlerbehaftete Leistungssoftware A2LL als Arbeits-hemmnis erster Güte**. Neun von zehn Einrichtungen fordern daher auch in diesem Bereich dezentrale Lösungen bzw. die Möglichkeit zum Ausstieg.
- **Alle Optionskommunen würden ihre Trägerentscheidung wiederholen**. Als Gründe führen sie eine **einheitliche Personal- und Ressourcenverwaltung** sowie **mehr inhaltliche Entscheidungskompetenzen** an. 89 Prozent gehen deshalb von einer insgesamt gestiegenen Gestaltungsfähigkeit ihrer Kommune aus. **In den ARGEn** wird diese Einschätzung von **nur 13 Prozent der Befragten geteilt**, während 48 Prozent gleich bleibende und 39 Prozent geringere Handlungsspielräume aufgrund des SGB II sehen.
- Die **Verknüpfung** der Aufgaben nach dem SGB II **mit anderen kommunalen Zuständigkeiten** wird von nahezu allen Befragten als **zentrale Herausforderung** betrachtet. Allerdings zeigen hier die **Optionskommunen** ein **tendenziell höheres Engagement** (und eine dem nachfolgende Wirksamkeit), vor allem in jenen Bereichen, die sich mit präventiven Maßnahmen verbinden (Schule, Bildung, Jugend, Wirtschaftsförderung). Um den lokalen Bezug zu erhalten, setzen sie außerdem häufiger auf den Einbezug kreisangehöriger Gemeinden (60% bei der Antragsvergabe, 38% bei der Antragsannahme und 29% bei der Leistungssachbearbeitung).
- Auch **bei der zielgruppenorientierten Betreuung** der Hilfebedürftigen gehen die **Optionskommunen deutlich weiter**. So wollen sich 50 Prozent von ihnen stärker um Alleinerziehende kümmern (29% der ARGEn) und 42 Prozent die Angebote für Frauen verbessern (18% der ARGEn).
- Eine **aktive Stellenakquise** als wesentlichen Teil ihrer Geschäftspolitik betreiben **zwei Drittel der Optionskommunen**. Dies trifft nach eigenen Angaben bislang **nur auf 28 Prozent der ARGEn** zu, allerdings wollen sich 39 Prozent auch in diesem Bereich künftig stärker engagieren (67% der Optionskommunen). Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass gerade die schwer vermittelbare SGB-II-Klientel auf passgenaue Angebote angewiesen ist, die vom Arbeitgeberservice der Agenturen nur in Teilen bereitgestellt werden können.
- Das **Zahlenverhältnis zwischen Arbeitsuchenden und dem** seitens der befragten Träger **eingesetzten Personal** konnte seit der Einführung des SGB II **schrittweise verbessert** werden. Auch hier erreichen die **Optionskommunen** nach eigenen Angaben eine **intensivere Betreuung**: Bei 35 Prozent von ihnen kommen auf einen Vermittler weniger als 130 Arbeitsuchende (11% der ARGEn), 43 Prozent erreichen Relationen von 1:131 bis 1:170 (27% der ARGEn). Ein ähnliches Bild ergibt sich in der Leistungssachbearbeitung.
- Operativ sind ARGEn wie Optionskommunen darum bemüht, die **Verbindlichkeit der Betreuung durch** den Abschluss von **Eingliederungsvereinbarungen** zu erhöhen. Dabei wiesen die **kommunalen Träger bereits 2005 erneut eine etwas höhere Quote als** die befragten **ARGEn** auf: Nur 28 Prozent schlossen mit weniger als 40 Prozent der Leistungsempfänger solche Vereinbarungen ab (40% der ARGEn), 50 Prozent hingegen erreichten über 60 Prozent ihrer Klientel (43% der ARGEn).

(5) Im Mittelpunkt: ein aus den Fugen geratenes Transfersystem

Angesichts der schwierigen Haushaltssituation beunruhigt vor allem **das Ausmaß des Transferbedarfs** nach dem SGB II. Zwar waren mit der einheitlichen Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine sozialpolitische Inventur und eine Vielzahl neuer Leistungsbezieher zu erwarten, doch erweist sich im Vollzug, dass sich damit ein **offenbar unkontrollierbares Systems flächendeckender Lohnsubventionen** für Geringverdiener verbindet. Dieser Druck auf das SGB II wurde durch die verkürzte Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I (ALG I) und den Auftrag an die BA, die Versicherungsbeiträge zu senken, noch verstärkt – mit der Folge, dass sich eine Art **„Verschiebebahnhof" hin zum SGB II** entwickelt. Im Ergebnis findet sich ein vielschichtiges Transfersystem, das nicht nur Mitnahmeeffekte ermöglicht, sondern auch unkalkulierbare Wechselwirkungen und Kostensteigerungen auslöst. Eine der **Grundforderungen** für die Weiterentwicklung von Hartz IV sollte es deshalb sein, die **unterschiedlichen Systembestandteile** zu **entflechten** und die **Voraussetzungen für den Bezug staatlicher Hilfen** zu **vereinfachen**.

(6) Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen als Vollzugsblockade

Das erkennbare **Vollzugsdefizit im Bereich des SGB II** verbindet sich weniger mit mangeln-der Kompetenz oder gar fehlender Sorgfalt (einer in der Regel hoch engagierten Mitarbeiterschaft vor Ort), sondern ist vor allem **auf unzureichende Organisationsstrukturen zurückzuführen**. Hinzutreten **immer neue Steuerungsansprüche des Bundes** und versuchte **Einflussnahmen auf das operative Geschäft**. Vor allem die zwischen Agenturen und Kommunen **geteilten Personalkörper der ARGEn** sowie andauernde Konflikte über die Res-sourcenbereitstellung (Sachmittel, Software, Liegenschaften) und die Personalentwicklung (Befristungen, Stellenbewertungen, Aufstiegschancen) **behindern eine Stabilisierung**. Im Ergebnis kommt es aufgrund ständiger Reibungsverluste und politischer Auseinandersetzungen im Fall der ARGEn zu einer **Verfestigung defizitärer Einrichtungen**, zumal diese nach erweiterter Selbstständigkeit streben.

(7) Mischfinanzierung als Anlass föderalstaatlicher Dauerkonflikte

Die Ausgestaltung von **Hartz IV widerspricht** zudem **den Grundsätzen einer modernen Finanzverfassung**. Dies betrifft zunächst die **Schnittstellen** zwischen hintereinander geschalteten Sozialsystemen, wenn etwa so genannte „Aufstocker" neben dem ALG I (als Versicherungsleistung) ergänzend das steuerfinanzierte ALG II erhalten. Darüber hinaus wurde die **Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Kommunen geteilt**. Mit der Zuständigkeit für die Unterkunftskosten wollte man Städten und Kreisen Effizienzanreize bieten, zugleich aber ihre gesamtstaatlich erwünschte Entlastung gewähr-

leisten. **Aufgrund großzügiger Bezugskriterien und steigender Fallzahlen** wurde dieses **Ziel gründlich verfehlt**, zumal bereits die offenkundigen regionalen Unterschiede einen horizontalen und vertikalen Finanzausgleich unausweichlich machen.

(8) Beschäftigungs- und sozialpolitischer Realismus als Voraussetzung effektiver Reform

Die **Krise des SGB II** stellt sich nicht als **Vermittlungs-**, **sondern als ein Beschäftigungsproblem** dar. So halten die örtlichen Träger nur eine Minderheit der Leistungsempfänger für vermittlungsfähig, es sei denn, es kommt zu einer intensiven Betreuung. Da außerdem der überregionale Arbeitsmarkt fast keine Rolle spielt, ist der **Ausweis gemeinnütziger Beschäftigungsangebote vor Ort zu forcieren**, zumal die Erfahrung mit „Ein-Euro-Jobs" dokumentiert, dass hierfür meist eine ausreichende Nachfrage besteht. Auch insofern erscheint **sozial- und beschäftigungspolitischer Realismus angezeigt**, **statt** kontinuierlich **zusätzliches Sanktionspotenzial einzufordern**, das im Übrigen bei Arbeitsverweigerung schon heute gegeben ist (§ 31 SGB II). Um Langzeitarbeitslosigkeit dauerhaft zu senken, ist **vor allem** der **Zufluss neuer Hilfebedürftiger in das SGB II** zu **begrenzen**. Dem suchen zahlreiche Aufgabenträger inzwischen dadurch zu entsprechen, dass sie – in Verbindung mit anderen kommunalen Aufgaben – **im Bereich der Schule und der Jugendarbeit präventiv tätig werden**. Der Bund sollte diese Ansätze durch ein **Präventionsgebot im SGB II** absichern und im Rahmen der laufenden Evaluation positiv berücksichtigen. Länder und Kommunen sind ihrerseits dazu aufgerufen, entsprechende Bildungs- und Erziehungsausgaben auszubauen.

(9) Was ist zu tun? Kurzfristig: effektiver Wettbewerb

Trotz des laufenden Modellwettbewerbs (ARGE, Option, getrennte Trägerschaft) sollte am **Ziel einer einheitlichen Organisationsform** festgehalten werden. Für die Dauer der Wirkungsforschung (bis Ende 2008) hätten daher Maßnahmen zu unterbleiben, die zu einer Verselbständigung der ARGEn führen. Dies könnte sonst in den Aufbau von 355 lokalen „BAs" münden, die sich notwendigen Reformen zu einem späteren Zeitpunkt widersetzen dürften. Stattdessen müsste die **Unterscheidung zwischen kommunaler und Bundesverantwortung deutlicher** werden. Dafür bietet sich zunächst die **Öffnung der Option** an, um weiteren Kommunen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen; über 90 Prozent der befragten Kommunen fordern dies. Ferner sollten **Bundesregierung und BA** ihre **Steuerungsansprüche reduzieren** und den **örtlichen Trägern eine eigenverantwortlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen**. Parallel dazu hätte man sich gemeinsam mit den Kommunen auf einen **Leistungsvergleich** zu verständigen, der auf einheitlichen Konzepten für Kennzahlen, Daten- und Softwarestandards beruht.

(10) Was ist zu tun? Mittel- und langfristig: Vertrauen in die Option

Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen haben sich die **Vorbehalte gegen eine kommunale Trägerschaft von Hartz IV nicht bestätigt**. Betreuungsschlüssel, Budgetausschöpfung und Integrationsbemühungen halten nicht nur jedem Vergleich mit den ARGEn stand, sondern lassen darüber hinaus auch eine **„überlegene" Problemnähe**, den **direkten Zugang zur Klientel** und eine **bessere Kenntnis örtlicher Beschäftigungsmöglichkeiten** erkennen. Die einheitliche Personal- und Ressourcenverantwortung begründet eine **offensivere Organisation**. Die erforderliche **Prävention** wird **schneller und umfassender** in Angriff ge-nommen, da sich die Bildungs- und Jugendeinrichtungen direkt einbinden lassen. Auch kommt es nicht zu der befürchteten „Zersplitterung" des Arbeitsmarktes, da die meist geringe Qualifikation und die gegebenen sozialen Probleme der Klientel wenige überregionale Vermittlungen erlauben. Im Vordergrund stehen stattdessen **personalintensive Betreuungsleistungen und Beschäftigungsangebote vor Ort** – von jeher eine Domäne problemnaher kommunaler Sozialhilfe. Ein verstärktes **Vertrauen in die Option** ist jedoch nicht nur aus leistungspolitischen und organisatorischen Gründen angezeigt, sie bietet vielmehr auch Gewähr für jene **klare Aufgaben- und Verantwortungsteilung**, wie sie **mit der laufenden Föderalismusreform beabsichtigt** wird und in den ubiquitären **Forderungen nach Subsidiarität und Dezentralität** zum Ausdruck kommt. Beides – die gute Bilanz der ersten Jahre und ihre organisations- und verwaltungspolitischen Vorteile – macht die **Option** zu einem **langfristig verfolgenswerten Modell für die Aufgabenträgerschaft** nach dem SGB II.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.22.00

Minister Laumann unterstützt kommunale Interessen

In der Diskussion über die künftige Regelung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat sich der nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialminister Karl-Josef Laumann eindeutig auf die Seite der Kommunen in Nordrhein-Westfalen gestellt. In einer Antwort auf eine mündliche Anfrage der Abgeordneten Sylvia Löhrmann von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte Laumann, dass zum Ausgleich der Belastung der Kommunen nach den Zahlen der kommunalen Datenerhebung bundesweit ein Finanzvolumen von 3,2 Milliarden Euro benötigt werde und daher zusammen mit der gesetzlich zugesagten Entlastung der Kommunen von 2,5 Milliarden Euro ein Finanzvolumen von insgesamt 5,7 Milliarden Euro nötig sei.

Laumann schloss sich eindeutig auch der Forderung von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW an, die starre Quote zu Gunsten einer Regelung mit einem vorrangigen Mehrbelastungsausgleich abzuschaffen. Wörtlich sagte er (Plenarprotokoll 14/37 des Landtags NRW vom 13.09.2006): „Diese Quote der Bundesbeteiligung ist als Verteilungsmodus für die Zukunft nicht geeignet. Auch für Nordrhein-Westfalen ergibt sich eine extreme Benachteiligung durch diesen Verteilungsschlüsse. Dies entspricht nicht der ursprünglich vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Absicht.
Ziel der angestrebten Neuregelung muss zum einen sein, eine gerechte und transparente Verteilung der Bundesbeteiligung

unter den Ländern zu gewährleisten. Zum anderen gilt es, die zugesagte Entlastung aller Kommunen sicherzustellen. Nordrhein-Westfalen hat dazu ein Zwei-Stufen-Modell vorgelegt, das inzwischen innerhalb der Länder, auf der Ebene der Fachminister, eine deutliche Mehrheit gefunden hat.

Die Idee der Neuregelung ist, zunächst in einer ersten Stufe die Mehrbelastungen aller Länder durch Hartz IV auszugleichen, also quasi auf Null zu setzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein Land einen negativen Belastungssaldo erzielt. Für diesen Mehrbelastungsausgleich ist nach den derzeitigen Zahlen für 2007 ein Finanzvolumen von zirka 3,2 Milliarden Euro erforderlich. In einer zweiten Stufe wird der Entlastungsbeitrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel verteilt."

Der Minister zeigte sich im weiteren Verlauf des sich im Landtag entwickelnden Gesprächs froh, dass für diesen nordrhein-westfälischen Vorschlag innerhalb der Länder eine große Zustimmung erreicht werden konnte. Er forderte die Kommunalpolitiker auf, gegenüber den Bundespolitikern für eine Verbesserung des Verteilungsschlüssels im Sinne des Landes Nordrhein-Westfalens zu werben und deutlich zu machen, „dass es hier schlicht und ergreifend um die finanzielle Gestaltung unserer kommunalen Finanzen geht".

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt diese deutliche Positionierung der Landesregierung für eine Veränderung des Verteilungsmaßstabes zu Gunsten einer gerechteren Finanzaufteilung auf die Bundesländer. Insbesondere die Kreise und damit der kreisangehörige Raum sind die eindeutigen Verlierer der bisherigen quotalen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 29,1 Prozent (vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8 Juli/August 2006, S. 252ff). Vor allem das große Engagement des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Erarbeitung eines entsprechenden neuen Verteilungsschlüssels ist besonders anzuerkennen.

Seitens der Bundesregierung sind im Kabinettsentwurf für den Bundeshaushalt 2007 bislang jedoch nur zwei Milliarden Euro veranschlagt worden, obwohl sich der Bund im laufenden Jahr 2006 noch mit 3,92 Milliarden Euro an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt, wodurch das politisch zugesicherte und gesetzlich nominierte Entlastungsziel von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2006 deutlich verfehlt wird. Sollte etwa nur ein Anteil des Bundes von 3,3 Milliarden Euro ausgehandelt werden können, was immerhin eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes um 1,3 Milliarden Euro bedeuten würde, ließe sich damit bei einer Mehrbelastungsausgleichsregelung zwar eine Nettobelastung jeder einzelnen Kommune verhindern, zu der politisch zugesagten Entlastung der Kommunen käme es allerdings dann nicht. Bei Zugrundelegung der bisherigen quotalen Regelung würde sich aber bei einem solchen Bundesanteil für die Gesamtheit der Kommunen gleich in der Hälfte aller Länder eine signifikante Nettobelastung ergeben, und zwar für Nordrhein-Westfalen allein in Höhe von 129 Millionen Euro, hinzu kommen als weitere belastete Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern.

Neben dem Land Nordrhein-Westfalen haben auch der Deutsche Landkreistag sowie die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern eine Ersetzung der quotalen Bundesbeteiligung durch einen Festbetrag gefordert und Modelle für einen zweistufigen Mechanismus mit einem vorrangigen Mehrbelastungsausgleich ausgearbeitet. Damit soll zugleich eine Abkehr von der fortlaufenden jährlichen Revision vorgenommen werden und eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung erreicht werden. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung dürfte zu erwarten sein, dass in einem regulären Verlauf die Differenz zwischen der fiktiven künftigen Sozialhilfeentlastung und der Belastung im SGB II relativ stabil bleibt. Die verbleibende Restunsicherheit soll durch eine Prüfklausel, die besagt, dass im Abstand von drei Jahren die Entwicklung überprüft wird, ausgeräumt werden.

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister und Senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung vom 28.08.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf der Grundlage der Kommunaldatenerhebung 2004 ergibt sich die Forderung eines Finanzvolumens der Bundesbeteiligung von 5,7 Milliarden Euro, um die Entlastung der Kommunen von 2,5 Milliarden Euro zu erreichen (einstimmig).
2. Ohne Vorfestlegung hinsichtlich des Verteilungsweges muss eine Entlastung aller Länder gegenüber 2004 erreicht werden (Gegenstimmen: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein).
3. Die Verteilungswirkung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung mit einer einheitlichen Quote wird von der Mehrheit der Länder abgelehnt (10:6; Ablehnung durch: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt).
4. Diese schlagen als Alternative eine Verteilung vor, die für alle Länder einen Mehrbelastungsausgleich sicherstellt und die darüber hinausgehende Entlastung nach Maßgabe der Unterkunftskosten, hilfsweise des Königsteiner Schlüssels (einwohnerbezogen) hilfsweise der Sozialhilfebelastung im Jahr 2004 verteilt (für Entlastung nach Maßgabe der Unterkunftskosten: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen; für Königsteiner Schlüssel: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz; für Sozialhilfebelastung im Jahr 2004: Saarland).
5. Für den Fall, dass von der geltenden Finanzierungssystematisierung abgewichen werden soll, sprechen sich die Stadtstaaten für eine Lösung aus, die auf der vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund aufbaut und – bis auf die Höhe der Bundesbeteiligung – einen Ausgleich der Mehrbelastung des Bundes durch die Übertragung von Umsatzsteueranteilen der Länder vorsieht.

Der Deutsche Landkreistag hat – mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes – den Beschlüssen zu 1. und 2. zugestimmt und die Ablehnung der quotalen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Beschluss zu Ziffer 2. als unzweckmäßige Ausgestaltung der Bundesbeteiligung beurteilt. Unterstützt wird die Umgestaltung der Verteilung für die Bundesbeteiligung zu einem Mehrbelastungsausgleich und zur Zuordnung der darüber hinausgehenden Entlastungen nach dem Verhältnis der Unterkunftskosten, hilfsweise nach den beiden weiteren Varianten. Herausgestellt wurde, dass die Verteilung des Entlastungsbetrages nach den Kosten der Unterkunft ein Entgegenkommen an die besonders betroffenen Länder darstellt. Das Votum der Stadtstaaten zu Ziffer 5. wird unter Verweis auf den bereits im Jahr 2003 diskutierten und von den Ländern seinerzeit aus vielfältigen Gründen verworfenen Vorschlag abgelehnt.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2006 dafür ausgesprochen, dass der Bund ab dem Haushaltsjahr 2007 einen Festbetrag von 5,7 Milliarden Euro bereitstellt und die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Länder nach dem Maßstab der Mehrbelastung der Gesamtheit der Kommunen im jeweiligen Land unter Ein-

schluss der Weiterleitungsverpflichtung der Länder erfolgt. Der weitergehende Betrag von 2,5 Milliarden Euro, der als Element der Gemeindefinanzreform der Gesamtentlastung der Kommunen dienen soll, sollte nach einem Schlüssel verteilt werden, der an den Leistungen für Unterkunft und Heizung orientiert ist.

Es steht zu erwarten, dass eine politische Entscheidung im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz und dem in diesem Rahmen vorgesehenen Gespräch mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 20./21.10.2006 erfolgt. Von Seiten des Landkreistages Nordrhein-Westfalen werden alle zur Verfügung stehenden Wege genutzt, um bei den Entscheidungsträgern in Bund und Ländern für diese Lösung der gravierenden Verwerfungsproblematik bei den finanziellen Be- und Entlastungswirkungen von Hartz IV einzutreten.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.20.00

Landräte im Bergischen Land initiieren Resolution zu Hartz IV

Die Idee von Oberbergs Landrat Hagen Jobi, eine Hartz-IV-Resolution an die Bundesregierung zu schicken, stieß bei der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisches Land (KAG) auf große Zustimmung. Die katastrophale Haushaltssituation des Oberbergischen Kreises, verursacht durch die hohen Kosten für Unterkunft und Heizung von Hartz-IV-Empfängern, veranlasste Jobi bei den Oberbürgermeistern und Landräten aus dem Bergischen Land für den Protest zu werben. „Wir haben die Idee begeistert aufgenommen", sagt der Geschäftsführer der KAG, Professor Ernst-Andreas Ziegler.

In der „Resolution zur künftigen Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)" fordern die KAG-Mitglieder eine Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft, weil die seit 2005 festgeschriebene Erstattung in Höhe von 29,1 Prozent nicht ausreicht. Für den Oberbergischen Kreis wäre eine Quote von 50 Prozent notwendig, um kostendeckend arbeiten zu können. Außerdem appellieren die Oberbürgermeister, Landräte und Kämmerer an die kommunalen Spitzenverbände mit einer Stimme zu sprechen und keine Verlierer auf kommunaler Seite zu akzeptieren. Während Kreise wie Oberberg durch Hartz IV tief in die roten Zahlen geraten sind, gibt es vor allem unter den Städten Gewinner, die an Hartz IV noch verdienen.

Den Text haben Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und die bergischen Abgeordneten per Post erhalten. Darin heißt es weiter: „Mit allem Nachdruck wehren wir uns gegen den offensichtlichen Versuch des Bundes, unter Hinweis auf die bei den Kommunen angeblich verbesserte Haushaltslage, den Städten, Kreisen und Gemeinden dringend benötigte Zahlungen vorzuenthalten." Die Beteiligung des Bundes an den Hartz-IV-Kosten in Höhe von 29,1 Prozent reiche nicht aus. „Statt öffentlich über eine Reduzierung zu diskutieren, sollte die Bundespolitik deshalb sachgerecht eine Erhöhung vornehmen, um die zugesagte Entlastung der Kommunen um bundesweit 2,5 Milliarden Euro umzusetzen."

Unterzeichner der Resolution sind Franz Haug, Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Beate Wilding, Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, Ernst Küchler, Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Rolf Menzel, Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Thomas Hendele, Landrat des Kreises Mettmann, Peter Jung, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Hagen Jobi, Landrat des Oberbergischen Kreises und Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf als Gastmitglied der KAG.

„Die Resolution begründet die dramatische Finanzsituation der Kommunen so überzeugend, dass sich diesem Protest inzwischen auch Oberbürgermeister außerhalb des Bergischen Landes angeschlossen haben", berichtet KAG Geschäftsführer Ziegler. So habe sich der Krefelder OB spontan angeschlossen. Ziegler: „Ich gehe davon aus, dass sich in den nächsten Tagen weitere Oberbürgermeister und Landräte der Resolution anschließen werden."

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.20.03

Standardbefreiungsgesetz NRW

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards für das Land Nordrhein-Westfalen in den Landtag eingebracht (Standardbefreiungsgesetz NRW – Landtags-Drucksache 14/1860). Dieser Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, sich zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung durch Anzeige gegenüber dem für das Fachgesetz zuständigen Ministerium im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards zu befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in Landesgesetzen und Rechtsverordnungen, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen, nämlich Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten, organisationsrechtliche Vorgaben sowie Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung. Von Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung ist eine Befreiung zulässig, soweit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist. Eine Befreiung von laufbahnrechtlichen Vorgaben ist dabei nicht möglich. Sind in Landesgesetzen und Rechtsverordnungen bereits Experimentierklauseln enthalten, findet das Standardbefreiungsgesetz keine Anwendung.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden inzwischen einen Fragenkatalog zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt und sie gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Bitte ist der Landkreistag NRW nachzukommen. Er hat wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Landkreistag NRW unterstützt mit Nachdruck das Ziel des Gesetzentwurfes, die Kommunen von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards zu befreien. Für dieses Ziel können die jetzt vorgelegten Regelungen einen Beitrag leisten.

Bei der Frage, ob und in welchem Umfang der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf tatsächlich mit Erfolg dem Ziel förderlich ist, die Kommunen von überflüssigen landesrechtlichen Standards zu befreien, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Will man kommunale Gebietskörperschaften mit hoher „Erfolgsquote" von überflüssigen Landesstandards entlasten, ist es in einem ersten Schritt notwendig, diese Standards zunächst daraufhin zu überprüfen, ob sie seitens des Landes generell aufgehoben werden können. Die dabei entstehende schwierige Auseinandersetzung mit Fachinteressen, die sich einer Aufhebung widersetzen und im Übrigen auch in den kommunalen Spitzenverbänden wirken, ist unvermeidbar, wenn man dieses Ziel erreichen will. Ein Weg, der darauf verzichtet und stattdessen den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall vor Ort von weiter bestehenden überflüssigen Standards abzuweichen, verlagert diese Auseinandersetzung in jede einzelne Kommune. Er führt daher zu einer Vervielfältigung des mit solchen Diskussionen verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Darüber hinaus ist es erheblich schwieriger, sich vor Ort gegen solche Fachinteressen durchzusetzen, wenn diese sich darauf berufen können, dass die generelle Standardsetzung durch das Land zeige, dass solche Standards eigentlich sinnvoll seien, und dass deshalb diejenigen, die davon abweichen wollten, die Beweislast für eine örtliche „Ausnahmesituation" hätten.

Diese Umkehr der politischen Beweislast spiegelt sich im Übrigen häufig auch als rechtliche Umkehr der Beweislast in Haftungsprozessen wider. Haftungsprozesse, mit denen Bürgerinnen und Bürger Schadensersatz gegen die öffentliche Hand geltend machen, werden immer wieder mit dem Argument geführt, dass der Schaden dem Bürger durch ein Organisationsverschulden und durch die Nichtbeachtung von „selbstverständlichen" qualitativen Personal- und Organisationsstandards bei der Erledigung von öffentlichen Aufgaben entstanden sei. Liegen für die Erfüllung von Aufgaben Empfehlungen anerkannter Fachleute oder Gremien vor, so prüfen Gerichte in solchen Prozessen häufig nicht mehr selbst, welche qualitativen Standards rechtlich geboten sind. Unter Hinweis auf diese Empfehlungen von „sachverständigen Experten" erklären sie die Standards zum rechtlich gebotenen Standard der Aufgabenerfüllung, bei deren Nichteinhaltung die beklagte öffentliche Hand beweisen muss, dass ihr Abweichen von Empfehlungen nicht ursächlich für den vom Bürger eingeklagten Schaden gewesen ist. Eine solche Praxis ist erst recht zu erwarten, wenn Standards, von denen abgewichen werden kann, sogar in Gesetzesform vorliegen. Diese prozessuale Verschlechterung der haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen würde vermutlich auch eintreten, wenn der Gesetzgeber seine Standards für die Aufgabenerfüllung der Kommunen nicht auf das unerlässliche Maß zurückschraubt, sondern den Kommunen nur die Möglichkeit einräumt, von über das unerlässliche Maß hinausgehenden Standards im Einzelfall durch Anzeige abzuweichen. Auch diese haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen keinen Anreiz für Kommunen dar, im Einzelfall von durch Landesgesetz vorgegebenen Standards durch eine entsprechende Anzeige abzuweichen.

Hinzu kommt, dass das bei diesem „Standardlockerungskonzept" in jedem Einzelfall notwendige Anzeigeverfahren mit Begründungspflicht für die anzeigende Kommune zusätzlichen bürokratischen Aufwand auslösen würde, der nicht entstünde, wenn die Standards, die aufhebungsfähig sind, generell aufgehoben würden.

Schließlich begünstigen Standardbefreiungsgesetze, die Einzelabweichungen vor Ort auf Antrag ermöglichen, Tendenzen, bestehende Landesstandards nicht mehr generell zu überprüfen und sogar neue zu erlassen. Die Ministerialbürokratie kann darauf verweisen, dass jede Kommune im Einzelfall bei Bedarf ja davon abweichen könne. Gleichzeitig kann sie die Tatsache, dass so gut wie keine Anträge gestellt werden, als Argument dafür verwenden, dass die Standards offensichtlich in der Praxis vor Ort nicht so drückend seien, dass sie aufgehoben werden müssten.

Wir halten es daher für notwendig, den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf in ein zügig durchzuführendes Überprüfungsverfahren einzubetten, das überflüssige landesrechtliche Standards generell aufhebt, statt die Kommunen nur auf die Möglichkeit zu verweisen, für sich im Einzelfall durch eine entsprechende Anzeige eine Dispens hiervon zu erreichen, die auch noch begründen muss, warum auch ohne Einhaltung dieser Standards die vom Land verfolgten Ziele erreicht werden können. Auch wenn diese Überprüfung erfolgreich mit der Aufhebung oder Reduzierung von Standards beendet wird, ist ein Gesetz mit den jetzt vorgeschlagenen Regelungen noch sinnvoll. Angesichts der Vielfältigkeit und Unterschiede in den einzelnen Kommunen wäre es nämlich immer noch wünschenswert, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, von weiter aufrecht zu erhaltenden, sinnvollen Landesstandards abzuweichen, um ohne Qualitätsverlust eine sachgerechte Aufgabenerledigung erreichen zu können, die den örtlichen Besonderheiten dieser Kommune Rechnung trägt. Auch sinnvolle Landesstandards, die notwendigerweise generalisierend sein müssen, können solchen örtlichen Besonderheiten in der Regel nicht immer Rechnung tragen.

Würde man den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf nicht in die zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen einbetten, wäre leider aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Standardbefreiungsgesetzen zu befürchten, dass er Land und Kommunen bei ihrem gemeinsamen Ziel, überflüssige Landesstandards für die Kommunen abzubauen, nicht in dem wünschenswerten Umfang voranbringen würde. Die uns bekannt gewordenen Erfahrungen aus den Bundesländern, die glaubten sich der schwierigen Diskussion, ob Standards generell aufgehoben werden sollen, durch Einzelbefreiungsmöglichkeiten entziehen können, zeigen nämlich, dass die Kommunen von dieser Möglichkeit nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht haben (z.B. Baden-Württemberg).

II. Einzelanmerkungen zu dem Gesetzentwurf

Unabhängig davon, ob der Gesetzentwurf in die zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen eingebettet wird, gibt er Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche in Landesgesetzen enthaltene Standards für die kommunale Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nur „deklaratorische Funktion" haben; denn diese landesrechtlichen Vorgaben setzen häufig ganz oder teilweise zwingende Vorgaben der EU oder des Bundes um, die nicht zur Disposition des

Landes stehen und damit auch nicht durch das vorgesehene Anzeigeverfahren zur Disposition der Kommunen gestellt werden können.

2. Selbst soweit landesrechtliche Bestimmungen zwingende Vorgaben der EU und des Bundes nicht umsetzen und die darin enthaltenen Standards damit grundsätzlich durch das jetzt vorgelegte Standardbefreiungsgesetz zur „Disposition" der Kommunen gestellt werden, wird der Entscheidungsspielraum der Kommunen dann nicht durch dieses Gesetz erweitert, wenn an die Standards finanzielle Förderungen des Landes geknüpft sind, die eine finanzielle Förderung des Landes von der Erfüllung dieser Standards abhängig machen. Würde eine Kommune durch eine Anzeige nach dem Standardbefreiungsgesetz von diesen Standards abweichen, würde sie gleichzeitig die finanzielle Förderung seitens des Landes verlieren. Eine solche Verknüpfung zwischen Standards und Förderbedingungen des Landes findet sich nicht nur in als Verwaltungsvorschriften erlassenen Förderbedingungen des Landes; sie ist teilweise sogar in den Gesetzen selbst verankert.
   Ein Beispiel hierfür ist das Weiterbildungsgesetz NRW. Es wandelt die freiwillige Selbst-verwaltungsaufgabe „Weiterbildung" in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe um, die die Kommunen unter Einhaltung von im Weiterbildungsgesetz enthaltenen Organisations- und Personalstandards erfüllen müssen.

– § 10 Weiterbildungsgesetz schreibt z.B. zwingend vor, dass die Kommunen verpflichtet sind, Volkshochschulen in eigener Trägerschaft zu unterhalten und diese nur dann in der Rechtsform des privaten Rechts führen dürfen, wenn sie dabei die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behalten. Der Kommune ist es damit verwehrt, ihrer Verpflichtung, ein „Mindestweiterbildungsangebot" vorzuhalten, dadurch nachzukommen, dass sie mit anderen Weiterbildungsträgern in ihrem Gebiet eine gemeinsame Einrichtung gründet, bei der sie in den Organen dieser Einrichtung keine Mehrheit der Stimmen hat. Ebenso ist es ihr verwehrt, ihrer Verpflichtung nachzukommen, indem sie andere Weiterbildungsträger in ihrem Gebiet auf vertraglicher Basis beauftragt, dieses Weiterbildungsangebot nach den im Weiterbildungsgesetz vorgesehenen qualitativen Mindeststandards für die Kommune zu organisieren und anzubieten. Würde eine Kommune nunmehr nach dem Standardbefreiungsgesetz einen Dispens von diesen „Organisationsstandards" anzeigen, so liefe sie Gefahr, die finanzielle Förderung des Landes zu verlieren. § 13 Weiterbildungsgesetz NRW regelt nämlich nur Zuweisungen des Landes an kommunale Träger von Weiterbildungseinrichtungen.
– Weiterhin sieht § 12 Weiterbildungsgesetz vor, dass kommunale Volkshochschulen zwingend von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Bediensteten zu leiten sind, obwohl bei der Leitung solcher Einrichtungen häufig nicht in erster Linie pädagogische, sondern Managementfähigkeiten gefragt sind. Würde eine Kommune von diesem Personalstand nach dem Standardbefreiungsgesetz abweichen, und z.B. einen Betriebswirt oder Diplomkaufmann ohne pädagogische Ausbildung zum Leiter ihrer Volkshochschule machen, so würde sie die finanzielle Förderung des Landes für diese Stelle verlieren. Denn
  § 13 Weiterbildungsgesetz sieht zwingend vor, dass das Land nur die Kosten von pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stellen erstattet.
  Wenn man daher Organisations- und Personalstandards nicht durch eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes generell aufheben oder zumindest reduzieren will, müsste zumindest die Verknüpfung der finanziellen Förderung des Landes mit diesen Standards aufgehoben werden, um den Kommunen im Einzelfall nach dem Standardbefreiungsgesetz durch eine Anzeige die Möglichkeit einzuräumen, ohne Verlust der Landesförderung von diesen Standards abzuweichen. Die Förderung müsste in Form einer fachbezogenen Pauschalförderung stattfinden, die nicht mehr an solche Organisations- und Personalstandards anknüpft. Dies hatte das im Auftrag des Innenministeriums NRW erstellte Gutachten „Überprüfung von Sach- und Personalstandards in den Vorschriften des Landes" der Unternehmensberatung Mummert & Partner schon im Dezember 1993 vorgeschlagen. Beispiele für solche fachbezogenen Pauschalförderungen sind im Übrigen die inzwischen eingeführte Schulpauschale und Sportstättenpauschale, die zu einer erheblichen Entbürokratisierung des Förderverfahrens geführt haben.

3. Schließlich wird der Anwendungsbereich des Standardbefreiungsgesetzes dadurch beschränkt, dass es Standards, die in gesetzlichen Vorschriften mit eigener „Experimentierklausel" enthalten sind, von den Befreiungsmöglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes ausnimmt. Nach dem Standardbefreiungsgesetz könnte daher eine Kommune keine Befreiung von der Bestimmung des § 104 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erreichen, die auch für die Kreise gilt. Sie schreibt den Kommunen zwingend vor, dass die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfungsämter von Beamten wahrgenommen werden muss. Insbesondere auf dem Hintergrund der Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements gibt es aber durchaus Diskussionen, ob bei der Besetzung dieser Leitungsfunktionen zukünftig stärker darauf geachtet werden muss, dass die Inhaber solcher Positionen auf eine Ausbildung als Betriebswirt oder im kaufmännischen Rechnungswesen zurückgreifen können sollten. Um Bedienstete mit diesem Qualifikationsprofil zu gewinnen, ist man dann nicht selten auf externe Bewerber aus der Privatwirtschaft angewiesen, die wiederum nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen (z.B. Überschreiten der Höchstaltersgrenze von 35 Jahren für die Einstellung in das Beamtenverhältnis – § 39 Laufbahnverordnung NRW). Außerdem gibt es teilweise in kleineren Kommunen vor dem Hintergrund einer „knappen Personaldecke im Beamtenbereich" den Wunsch, auch Angestellte als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern einsetzen zu können. Die „Sperrwirkung" des § 129 GO NRW verhindert, dass eine Kommune durch eine entsprechende Anzeige nach dem Standardbefreiungsgesetz relativ einfach die Voraussetzungen für die Besetzung der Leitung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes durch einen Angestellten schaffen kann.
   Im Übrigen zeigt auch dieses Beispiel, dass es nur der zweitbeste Weg wäre, durch eine Beseitigung der „Sperrwirkung" des § 129 GO NRW den Kommunen durch Einzelanzeige die Möglichkeit einzuräumen, von § 104 Abs. 3 Satz 1 GO NRW abweichen zu können. Konsequenter wäre es, den in § 104 Abs. 3 Satz 1 GO NRW enthaltenen Personalstandard wie z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein vollständig aufzuheben. Diesen Weg ist der Landesgesetzgeber NRW bei einem vergleichbaren Personalstandard in der Gemeindeordnung durch das erste Gesetz zur Modernisie-

rung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen gegangen. Bis 1999 sah § 79 Abs. 1 und 2 GO NRW vor, dass der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete in einer Kommune zwingend Beamter sein musste. Diesen Personalstandard hat der Landesgesetzgeber durch das erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen ersatzlos gestrichen, statt den Kommunen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung die Möglichkeit zu eröffnen, durch ein verwaltungsaufwendiges Einzelanzeigeverfahren hiervon abweichen zu können.

4. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die in § 1 enthaltene Voraussetzung (Befreiung von Standards, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist) in der Praxis zu Problemen führen könnte.

– So sieht z.B. das 1997 verabschiedete Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst zwingend in § 24 vor, dass jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt eine kommunale Gesundheitskonferenz bilden muss. Die Ausführungsverordnung zum ÖGDG schreibt den Kreisen und kreisfreien Städten darüber hinaus in § 2 sehr detailliert vor, wie diese Gesundheitskonferenz zusammengesetzt sein soll und wie häufig sie tagen soll. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Gesetzgebungsverfahren 1997 strikt gegen eine zwingende Verpflichtung zur Einrichtung von Gesundheitskonferenzen gewandt. Die mit der Gesundheitskonferenz verfolgten Ziele könnten wesentlich weniger verwaltungsaufwendig in den bewährten Strukturen des Kommunalverfassungsrechts erreicht werden. Dieses biete z.B. die Möglichkeit, wichtige Vertreter von im Gesundheitswesen tätigen Institutionen auf kommunaler Ebene als sachkundige Bürger in den für die Gesundheitspolitik zuständigen Fachausschuss der Kommunalvertretung zu berufen. Sonstiger externer Sachverstand könne ggf. bei konkretem Bedarf durch eine Sachverständigenanhörung des zuständigen Fachausschusses in die kommunale Willensbildung einbezogen werden. Auf diesem Hintergrund hatten die kommunalen Spitzenverbände 1997 vorgeschlagen, durch eine entsprechende „Kann-Bestimmung“ im Gesetz den Kreisen und kreisfreien Städten nur die Möglichkeit zu eröffnen, eine Gesundheitskonferenz einzuberufen. Jede Kommune könne dann selbst entscheiden, ob sie eine Gesundheitskonferenz einrichtet oder die mit der Gesundheitskonferenz intendierten Ziele in den Strukturen des Kommunalverfassungsrechts ohne Einrichtung zusätzlicher Gremien realisiert. Dies haben das Gesundheitsministerium und der Gesetzgeber damals mit dem Argument abgelehnt, eine Erreichung mit der Gesundheitskonferenz intendierten Zielen sei in den Strukturen des Kommunalverfassungsrechts nicht möglich. Deshalb müsse im Gesetz eine zwingende Verpflichtung zur Einrichtung von Gesundheitskonferenzen enthalten sein. Falls das jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Anzeigeverfahren in dieser Form beibehalten wird, muss daher sichergestellt werden, dass das Fachministerium Anzeigen, die anstelle der Gesundheitskonferenz den kommunalen Fachausschuss als Alternative zur Erreichung der Ziele benennen, nicht mit überholten Argumenten aus der Vergangenheit widerspricht.
Im Übrigen stellt sich auch hier die Frage, warum der Gesetzgeber nicht durch eine Änderung des § 24 ÖGDG die Pflicht zur Einrichtung einer Gesundheitskonferenz in eine „Kann-Bestimmung“ umwandelt und damit den Kommunen das verwaltungsaufwendige Einzelanzeigeverfahren erspart. Dies könnte relativ kurzfristig geschehen, indem dem Standardbefreiungsgesetz ein entsprechender Artikel angefügt würde. Damit würde die inzwischen eingeleitete, begrüßenswerte Initiative des Gesundheitsministeriums zur Aufhebung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst um eine entsprechende Gesetzesänderung des § 24 ÖGDG ergänzt. Dies würde auch den Erfahrungen der Praxis mit Gesundheitskonferenzen aus den vergangenen Jahren Rechnung getragen, die zumindest in einem Teil der Kreise zu dem Ergebnis geführt haben, dass die Gesundheitskonferenz ungeeignet ist, die mit ihr vom damaligen Landesgesetzgeber und Gesundheitsministerium verfolgten Ziele zu erreichen.

– Ähnliche „Begründungsprobleme“ könnten entstehen, wenn eine Kommune durch eine Anzeige eine Befreiung von den in § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz enthaltenen Vier-Augen-Prinzip mit der Begründung erreichen will, dass bei kleineren Auftragssummen auch das erst nach Auftragsvergabe greifende Vier-Augen-Prinzip zur Korruptionsbekämpfung ausreiche, dass im Gemeindehaushaltsrecht in Form der Trennung von Anordnungsbefugnis und Kassenbefugnis (Auszahlungsbefugnis) enthalten sei. Der zurzeit in § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz verankerte zwingende Organisationsstandard macht es erforderlich, selbst bei kleineren Bagatellaufträgen vor der Auftragsvergabe das „Vier-Augen-Prinzip“ anzuwenden (z.B. Beschaffung eines Blumenpräsents für den Landrat anlässlich eines Geburtstags einer wichtigen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im Kreis). Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gegen ein zwingendes derart umfassendes Vier-Augen-Prinzip gewandt. Dabei war und ist zunächst zu berücksichtigen, dass §§ 64 GO NRW, 43 KrO NRW schon jetzt das Vier-Augen-Prinzip zwingend vorschreiben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Denn nach diesen Bestimmungen sind Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll, vom Bürgermeister/Landrat und einem weiteren Bediensteten der Kommune zu unterzeichnen. Trotz dieses schon vorhandenen Vier-Augen-Prinzips und trotz der Kontrollwirkungen des nach Auftragsvergabe einsetzenden Vier-Augen-Prinzips in Form der Trennung von Anordnungs- und Kassenbefugnis hat der Gesetzgeber ein zwingendes generelles Vier-Augen-Prinzip auch für „Bagatellaufträge“ eingeführt. Der Landesgesetzgeber hielt das nachträglich wirkende Vier-Augen-Prinzip offensichtlich nicht für hinreichend geeignet, um sein Ziel einer effektiven Korruptionsbekämpfung zu erreichen. Dass das „präventive“ Vier-Augen-Prinzip vor Auftragsvergabe insbesondere bei Bagatellaufträgen völlig praxisfern ist, liegt auf der Hand. Es kann auch nicht darum gehen, im Rahmen des Anzeigeverfahrens dieses praxisferne „präventive“ Vier-Augen-Prinzip durch andere bürokratische Verfahren zu ersetzen, die bei Bagatellaufträgen ebenso praxisfern wären. Deshalb sollte im Rahmen des Anzeigeverfahrens, mit dem eine Befreiung vom Vier-Augen-Prinzip bei Bagatellaufträgen (z.B. bis zu einer Wertgrenze von bis zu 2.000 Euro) angestrebt wird, der Hinweis auf das nachträglich wirkende, schon bestehende „Vier-Augen-Prinzip“ ausreichen. Es muss daher sichergestellt werden, dass das Innenministerium NRW solche Befreiungen nicht mit der Begründung ablehnt, dass der Landesgesetzgeber dies damals nicht für ausreichend gehalten habe.

Im Übrigen stellt sich auch bei § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz die Frage, ob man den Kommunen das bürokratische Anzeige- und Begründungsverfahren für einen Dispens vom Vier-Augen-Prinzip bei Bagatellaufträgen nicht ersparen sollte, indem man § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz ändert und eine Wertgrenze einführt, bei deren Unterschreiten das Vier-Augen-Prinzip des § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz nicht gilt. Gegenüber der Einführung einer konkreten Wertgrenze wäre sogar der Weg vorzugswürdig, durch ei-ne Änderung des § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz allgemein zu regeln, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht bei Aufträgen mit geringem Wert gilt.

III. Einzelfragen der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN

Soweit die uns vom Ausschuss zur Beantwortung vorgelegten Fragen der Fraktion BÜND-NIS90/DIEGRÜNEN durch die Ausführungen unter I. und II. noch nicht beantwortet sind, nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

1. „Abstrakt“ generelle Regelungen oder aufgabenbezogene Regelungen in Form einer Experimentierklausel

Das Kommunalisierungsmodellgesetz aus dem Jahre 1997 hat in sehr beschränkten Aufgabenbereichen den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nach Genehmigung (nicht aufgrund einer Anzeige) in Form einer Rechtsverordnung experimentell von einigen Landesstandards abzuweichen. Auch wenn einige wenige „Experimentierfelder“ dann zu einer endgültigen Aufhebung der Landesstandards in diesem Bereich geführt haben, muss doch festgestellt werden, dass der Beitrag dieses Gesetzes zum Standardabbau sehr gering war, wenn man alle Landesstandards in den Blickwinkel nimmt. Dies hing zunächst damit zusammen, dass auch dem Kommunalisierungsmodellgesetz nicht der für einen nachhaltigen und erfolgreichen Standardabbau erforderliche erste Schritt vorausging, alle Landesstandards auf ihre generelle Aufhebbarkeit zu überprüfen. Stellt man diesen generellen Gesichtspunkt zurück, so ist das jetzt im Standardbefreiungsgesetz vorgesehene Anzeigeverfahren in jeder Hinsicht abstraktgenerellen oder aufgabenbezogenen Experimentierklauseln vorzuziehen, die sich am Kommunalisierungsmodellgesetz orientieren. Denn das Anzeigeverfahren ist wesentlich unbürokratischer als das im Kommunalisierungsmodellgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren. Außerdem sieht das jetzt im Standardbefreiungsgesetz vorgesehene Anzeigeverfahren keine so starke Beschränkung des Anwendungsbereiches vor, wie sie notwendigerweise mit einem sich auf wenige Aufgaben beschränkenden Kommunalisierungsmodellgesetz verbunden war.

2. Mögliche Anwendungsmöglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes

Unter II. haben wir schon die Gesundheitskonferenz und das Vier-Augen-Prinzip in § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz als denkbare Anwendungsfälle für das Standardbefreiungsgesetz benannt. Sicher gibt es noch weitere Möglichkeiten, sich dann von Organisations- und Personalstandards durch eine Anzeige zu befreien, wenn diese nicht mit Finanzzuweisungen des Landes etc. verknüpft sind. So enthalten zahlreiche Landesgesetze Personalstandards für die Kommunen, mit welchem Personal sie ihnen zugewiesene Aufgaben erfüllen müssen. Hier wäre eine Befreiung denkbar, wenn die Heranziehung „alternativer Personalressourcen“, die diese engen Personalstandards nicht erfüllen, keine Beeinträchtigungen für die Qualität der Aufgabenerledigung auslöst. So sieht z.B. das Landeshundegesetz und die Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW in zahlreichen Bestimmungen vor, dass bestimmte Verfahrensschritte oder Sachkundenachweise von einem „amtlichen“ Tierarzt alleine oder zumindest unter dessen Beteiligung durchzuführen sind. Bei vielen dieser Aufgaben stellt sich die Frage, warum sie nur durch einen amtlichen Tierarzt des kommunalen Veterinäramtes erledigt werden können und warum es nicht möglich sein soll, dass die zuständige Ordnungsbehörde (Veterinäramt) diese Entscheidungen auf der Basis von gutachtlichen Stellungnahmen eines „privaten“ Tierarztes mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen treffen können soll. Auch in diesen und anderen denkbaren Anwendungsbereichen stellt sich aber die Frage, warum man nicht die gesetzlichen Standards selbst sofort ändert, statt die Kommunen auf ein Einzelantragsverfahren zu verweisen.

3. Absenkung von Qualifikations anforderungen an das Fachpersonal in Kindertagesstätten

Das Standardbefreiungsgesetz eröffnet keinerlei zusätzliche Möglichkeiten, Absenkungen der Qualifikationsanforderungen des Personals in Kindertagesstätten vorzunehmen. Es sieht nämlich nur die Befreiung von Standards vor, die in Landesgesetzen und in Verordnungen des Landes enthalten sind und nicht durch bundesgesetzliche Vorgaben zusätzlich determiniert sind. Es gibt aber keine Landesgesetze oder Verordnungen, die die Einhaltung von Personalstandards bei der Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten vorschreiben. Auch die Betriebskostenverordnung des Landes enthält solche Personalstandards nicht. Sie legt in § 1 nur fest, dass angemessene, im Rahmen der Abrechnung von Betriebskosten zu fördernde Personalkosten vorliegen, wenn die in der aus dem Jahre 1992 stammenden Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte festgelegten Qualifikationsstrukturen des pädagogischen Personals eingehalten werden. Es handelt sich damit um eine „Obergrenzenregelung“ mit dem Inhalt, dass Kosten, die durch Überschreitungen dieser in der Vereinbarung definierten Standards entstehen, nicht mehr als angemessene förderfähige Personalkosten anerkannt werden müssen. Kein Träger einer Kindertagesstätte ist daher aufgrund landesrechtlicher Vorgaben schon jetzt rechtlich gehindert, diese Standards zu unterschreiten. Wenn diese Standards faktisch trotzdem flächendeckend eingehalten werden, so hat dies seine ihre Ursachen nicht in zwingenden, durch das Landesrecht vorgegebenen Personalstandards für Kindertagesstätten. Ursächlich sind vielmehr zunächst die im Landesrecht festgelegten zwingenden finanziellen Förderbedingungen, die mittelbar die Einführung dieser Personalstandards herbeiführen. Denn die kommunalen Jugendämter sind ebenso wie das Land aufgrund der Regelungen des GTK i.V.m. § 1 der Betriebskostenverordnung verpflichtet, Anträgen von nicht kommunalen Trägern auf Zahlung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertagesstätten stattzugeben, wenn in diesen Kindertagesstätten die Personalstandards praktiziert werden, die in der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte 1992 festgelegt worden sind. Diese Vereinbarung hatten die kommunalen Spitzenverbände 1992 bewusst zum Unwillen des Landes nicht unterzeichnet, weil das Land nach ihrer Auffassung nicht genügend Landeszuschüsse für die Realisierung dieser Personalstandards und des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz zur Verfügung stellte. Das Land hat diese Weigerung der kommunalen Spitzenverbände dann damit beantwortet, dass es die kommunalen Jugendämter mit Hilfe einer Betriebskostenverordnung gezwungen hat, allen Trägern von Kindertagesstätten, die sich an die Vereinbarung über Eignungsvorausset-

zungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte halten, Betriebskostenzuschüsse auf der Basis dieser Vereinbarung zu zahlen. Dies hat es in der realistischen Erwartung getan, dass die Kommunen ihre eher geringe Anzahl von in eigener Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten nicht in anderen Rahmenbedingungen als andere Träger dauerhaft betreiben können und deshalb politisch gezwungen seien, ebenfalls entsprechende Personalstandards einzuhalten, wenn sie selbst Träger einer Kindertagesstätte sind. Flankiert wurde diese Maßnahme des Landes durch die vom Fachministerium unterstützte Praxis der Landesjugendämter, im Rahmen der durch § 45 KJHG eingeräumten aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten den bundesrechtlichen Begriff des Kindeswohls so auszulegen, dass er als Voraussetzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte nur gegeben sei, wenn die in der Vereinbarung enthaltenen Personalstandards erfüllt seien. Auch wenn diese Auslegung keineswegs zwingend ist, wie abweichende Personalstandards in anderen Bundesländern belegen, hat dieses Zusammenspiel zwischen Auslegung eines Bundesgesetzes und den Regelungen der Betriebskostenvereinbarung faktisch dazu geführt, dass alle die Personalstandards der Vereinbarung einhalten, obwohl landesrechtliche Bestimmungen sie hierzu nicht zwingend verpflichten. Das Standardbefreiungsgesetz, das nur eine Befreiung von landesrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, ändert an den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen nichts und eröffnet daher auch nicht zusätzliche Entscheidungsspielräume, von Personalstandards in Kindertagesstätten nach unten abweichen zu können.
Ungeachtet dieser gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist eine Diskussion über die Frage notwendig, ob den Kommunen zukünftig Standards für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kindertagesstättenbereich durch das Land zu setzen sind. Diese Diskussion sollte aber in die Erörterungen über die anstehende Novellierung des GTK eingebettet sein."

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.41.00.1

Kommunale Gesundheitskonferenz bringt Arbeitsgruppe Männergesundheit auf den Weg

„Männer legen oftmals Verhaltensweisen an den Tag, die nicht gerade der Gesundheit zuträglich sind. Hier müssen wir ein verstärktes Gesundheitsbewusstsein schaffen." Diese Einschätzung von Paderborns Landrat Manfred Müller brachte den Stein ins Rollen. Die kommunale Gesundheitskonferenz unter Vorsitz des Landrats empfahl eine spezielle Arbeitsgruppe Männergesundheit auf den Weg zu bringen. Und was auf den ersten Blick den ein oder anderen vielleicht schmunzeln lässt, entpuppt sich beim näheren Hinsehen als ziemlich ernst – als todernst! Denn Männer werden im Vergleich zu Frauen schneller krank und sterben früher. In NRW beispielsweise liegt die Lebenserwartung der Männer rund 6 ? Jahre unter derjenigen der Frauen. Ursache sei ganz offensichtlich nicht nur die Genetik, sondern sind auch die Verhaltensweisen, so der Landrat.

Angesichts dieser Zahlen verwundert es ein wenig, dass es weltweit nur wenige Untersuchungen gibt, die sich speziell der Männergesundheit widmen. Studien und Untersuchungen wie der Wiener Männergesundheitsbericht des Instituts für Sozialmedizin von 1999 und der Gesundheitsbericht NRW „Gesundheit von Frauen und Männern" aus dem Jahr 2000 belegen bereits jetzt: Männer gehen sorgloser mit ihrem Körper um, ernähren sich ungesünder, gehen wesentlich seltener zum Arzt als Frauen, und das vermeintlich starke Geschlecht hat auch Angst vor der Untersuchung und der Diagnose. Hier ist ein wichtiger Ansatzpunkt, so die Einschätzung der Konferenz.
Die Studien zeigen auch: Der Jäger und Sammler ist immer noch aktiv, das archaische Erbe allgegenwärtig. Männer legen manchmal ein Rollenverhalten an den Tag, das diesem männlichen Bild entspricht. Verletzlichkeit und Schwäche, vor allem wenn sie einen Bezug zur Gesundheit haben, sind mit diesem männlichen Rollenverständnis häufig nicht vereinbar. Dieser permanente Leistungsdruck hat Folgen: Das Risiko, durch einen Suizid zu versterben, ist für Männer dreimal so hoch wie für Frauen. Sie sind um ein Vielfaches häufiger in Unfälle und Gewalttaten verwickelt als Frauen. Durch Alkohol verursachte Unfälle kommen bei Männern mehr als zehn Mal so häufig vor wie bei Frauen.
Männer legen im Schnitt häufiger ein aggressiveres und risikoreicheres Verhalten an den Tag, das sie für Krankheit, Verletzung oder sogar Tod begünstigt. Kaum verwunderlich, dass deshalb auch Vorsorgeuntersuchungen seltener Platz in ihrem Terminkalender finden. In Deutschland nehmen lediglich 16 Prozent der Männer, aber 39 Prozent der Frauen an Screening-Aktionen teil.
Und hier genau setzt die Arbeitsgruppe Männergesundheit an. Vorrangiges Ziel ist es, den Männern mental einen leichteren Zugang zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und -förderung zu schaffen. Denn eine signifikante Anzahl von Gesundheitsproblemen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Prostata-, Hoden-, Darm- und Lungenkrebs, Rückenleiden, Depressionen oder sexuelle Disfunktionen könnten früher erkannt und behandelt werden, wenn das männliche Gesundheitsbewusstsein stärker ausgeprägter wäre und der Gang zum Arzt rechtzeitiger erfolgen würde. Die Arbeitsgruppe leiten wird Dr. Heinz Hoffmann, Chefarzt der urologischen Abteilung im Brüderkrankenhaus.

Der geschlechtsspezifische Gesundheitsansatz existiert bereits in vielen Kreisen für die Frauen. Neu in ganz Ostwestfalen wurde hier nach Aussage von Dr. Helmut Mader, Leiter des Medizinaldezernats der Bezirksregierung Detmold, das Thema „Gesundheit für Männer" in den Fokus gerückt. Landrat Müller betonte, dass er sich dadurch mehr Aufmerksamkeit für ein gesellschaftspolitisch wichtiges Thema bei dem insgesamt „nicht so gesundheitsbewussten und vorsorgemüderen" männlichen Geschlecht erhoffe.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 53.01.03.2

Regionalmarketing Kulturland Kreis Höxter: „Qualität hat ein Zuhause“

Von Elke Kepper und Christian Thomalla

Mit Beginn des Pilotprojekts Regionalmarketing Kulturland Kreis Höxter im Jahr 2000 wurde das Fundament für eine nachhaltige Strategie zur Vermarktung qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen aus dem Kreis Höxter gesetzt. Die eingetragene Wort- und Bildmarke „Kulturland Kreis Höxter“ ist dabei sowohl das Erkennungszeichen des Kreises Höxter und aller Kreisaktivitäten als auch eine Marke, die Partnerbetriebe für Ihre Werbe- und Marketingmaßnahmen nutzen.

Die Marketing-Offensive unter dem Slogan „Qualität hat ein Zuhause“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen aus dem Kulturland Kreis Höxter durch Informationen der Bürger zu stärken und die Kaufkraft in der Region zu halten. Dadurch sollen die heimische Wirtschaft unterstützt und Arbeitsplätze im Kulturland Kreis Höxter gesichert werden.

In der Regionalmarketing-Initiative sind inzwischen über 80 Betriebe aus den unterschiedlichsten Branchen durch ein Partnerbetriebskonzept eingebunden. Interessierte Betriebe können beim Regionalmarketing mitarbeiten, soweit sie den vorgeschriebenen Richtlinien der jeweiligen Branche entsprechen.

Produkte aus dem Kreis Höxter zu vermarkten, ist erklärtes Ziel des Regionalmarketings.

Jeder Betrieb, der die geschützte Marke „Kulturland Kreis Höxter“ im Rahmen seiner Produkt- und Betriebspräsentation verwenden möchte, muss eine Partnerschaftserklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, die Richt-linien für Kulturland-Betriebe anzuerkennen. Die Anzahl der teilnehmenden Betriebe hat sich in den letzten zwei Jahren fast verdoppelt.

Unter dem gemeinsamen Logo „Kulturland Kreis Höxter“ vermarkten die Partnerbetriebe qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen aus dem Kreis Höxter wie beispielsweise Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Blumen, Möbel aus rotkerniger Buche, Getränke, Käse, aber auch Bildungsträger, Gastronomiebetriebe und der Garten- und Landschaftsbau bieten ihre Dienste unter dem Logo an.

Ideell und finanziell wird das Projekt vom „Förderverein Regionalmarketing im und für den Kreis Höxter e.V.“ mit seinen über hundert Mitgliedern unterstützt.

Die Verbraucher erhalten durch Öffentlichkeitsarbeit wie Pressetermine mit den Partnerbetrieben und an Informationsständen bei regionalen Veranstaltungen Informationen über die im Kreis Höxter hergestellten Produkte.

Die Kennzeichnung der Produkte signalisiert den Verbrauchern die Herkunft der Produkte und Dienstleistungen aus dem Kreis Höxter und stellt deren Qualität heraus.

Partnerbetriebe werden im Internet unter www.kulturland.org vorgestellt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 12.12.01

Das Porträt: Peter Biesenbach, Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU in NRW

Peter Biesenbach MdL ist der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU im nordrhein-westfälischen Landtag. Er vergleicht Politik mit dem Leben in einer großen Familie.

EILDIENST: Herr Biesenbach, Sie machen seit Jahrzehnten aktiv Politik. Was reizt Sie so daran?

Peter Biesenbach: Ich bin mit 16 Jahren in die CDU eingetreten. „Schuld“ daran war mein damaliger Mathematiklehrer, der in der Kommunalpolitik sehr engagiert gewesen ist. Das hat mich und zwei meiner Mitschüler fasziniert. Wir sind dann in die Junge Union eingetreten und haben erst einmal damit angefangen, den Bürgermeister kräftig zu ärgern. Das ging dann so weit, dass der kurz davor stand, mich rauszuschmeißen (schmunzelt). Ich bekam aber Unterstützung durch den damaligen

Fraktionsvorsitzenden. Und irgendwann hatte ich dann 24 Jahre Ratsarbeit hinter mir. Da wurde schließlich der Wunsch konkreter, noch ein wenig mehr zu erreichen, mehr Einfluss zu bekommen. Irgendwann wurde ich dann von meinem Kreisverband für den Landtag vorgeschlagen. Und so bin ich hier!

Das heißt, den Bezug zur kommunalen Basis haben Sie nie verloren?
Ich bin ja heute noch Fraktionsvorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion in Oberberg. Das halte ich auch für notwendig, weil ich den Bezug zur örtlichen Basis in jedem Fall behalten will.

Den direkten Kontakt suchen Sie natürlich auch und vor allem zur Basis, also den Kommunen. Wie würden Sie spontan das Verhältnis zwischen Land und Kreisen beschreiben?
Ich würde es mit einer Familie vergleichen, einer Familie mit drei Kindern. Das mittlere Geschwisterteil hat es hier am schwersten. Denn bei ihm wird schon mehr hinein geredet als beim ältesten, aber viel weniger als bei dem jüngsten. Genauso erlebe ich das auch. Die Europa- und Bundespolitiker sind zu weit weg und es wird auch schnell akzeptiert, wenn sie in Brüssel oder Berlin sind, weil sie dort eben Plenarwochen haben. Ein solcher Schutz steht im Allgemeinen den Landespolitikern nicht mehr zu – „Düsseldorf ist doch nicht weit. Da kannst du doch gefälligst bei sämtlichen Veranstaltungen vor Ort dabei sein…". Es ist sehr schwer zu erklären, dass man eben nicht bei jeder Veranstaltung dabei sein kann. Als Landespolitiker habe ich eine Art Mittlerposition zwischen Bund und Kommunen. Das macht auf der einen Seite Freude, ist aber auch sehr anstrengend.

Sie fühlen sich also als dieser mittlere Bruder, der seinem kleinen Bruder – den Kommunen – beiseite stehen muss, ihm aber nicht alles gewähren kann und darf? Reicht denn ein solch familiäres Verhältnis? Müsste es nicht vielmehr freundschaftlich sein?
Wie das unter Geschwistern schon mal vorkommt, kann es mitunter heftige Auseinandersetzungen geben: etwa zur Reform der Gemeindeordnung, zur Polizei oder über das Schulgesetz. Wichtig ist dabei, dass man die Dinge freundschaftlich miteinander löst. So ist das Verhältnis im Augenblick familiär. Ich habe allerdings die Sorge, dass es schwieriger werden könnte – wie das eben bei Geschwistern manchmal so ist –, wenn wir feststellen, dass wir eben nicht alles im Sinne der Kommunen umsetzen können. Wir haben schwierige finanzielle Verhältnisse, sowohl auf der Landes- als auch auf der kommunalen Ebene. Ich glaube, es wird hier zunehmend wichtiger, das geschwisterliche Verhältnis deutlich zu machen: dass wir beide notwendigerweise zusammenstehen müssen, um in Berlin beim „ältesten Bruder" den Einfluss geltend zu machen, der eben notwendig ist, um uns beide nicht zu belasten. Beispiel Hartz IV: Insbesondere die Kreise leiden ja darunter, dass sie in diesem Bereich hohe Kosten haben. Allein im Haushalt meines Kreises führen die Zusatzkosten zu einer dreiprozentigen Erhöhung der Kreisumlage. Und jetzt gilt es, Berlin gemeinsam deutlich zu machen: „Hier müsst ihr was tun!" Ich denke, dass hier die Geschwister ihr Verhältnis so austarieren müssen, dass keiner von beiden auf der Strecke bleibt.

Aber auch zwischen dem jüngsten und dem mittleren Bruder – Kommunen und Land eben – ist nicht alles eitel Sonnenschein. Der jüngste möchte auch, dass

Peter Biesenbach

er vom mittleren beispielsweise versprochene Gelder bekommt – Stichwort Konnexitätsprinzip. Wie kann sich dies entwickeln, ohne dass ein Familienstreit entsteht?
Kreise und Kommunen halten ihren größeren Geschwistern heute zu Recht vor: „Ihr habt uns jetzt zum großen Mündel gemacht, indem ihr uns die vier großen Risiken zu tragen gegeben habt – nämlich die Langzeitarbeitslosigkeit, die Krankheit, die Pflegebedürftigkeit und das Alter. Ihr habt die Kosten für diese großen Lebensrisiken, wenn man so will, kommunalisiert. Dann müsst ihr aber auch dafür sorgen, dass wir diese zusätzlichen Lasten tragen können!" Als Land haben wir natürlich Einsicht gewonnen in diese Lage. Wir müssen jetzt aber leider deutlich machen, dass uns vielfach die Hände gebunden sind und sagen: „Kleiner Bruder, wir würden dir ja gerne helfen. Aber unsere 112 Milliarden Euro Schulden lassen uns gar nicht in die Lage kommen, dir eine Bürde abzunehmen." Wir müssen also gemeinsam die Einsicht reifen lassen, dass wir dringendst eine Kommunalfinanzreform brauchen, für die wir natürlich mit dem großen Bruder in Berlin sprechen müssen. Ohne Änderungen in diesem Bereich kann und wird es nicht gehen. Und sicherlich werden wir auch den Länderfinanzausgleich anpacken müssen.

Angenommen, die beiden jüngeren Geschwister halten in Zukunft verstärkt zusammen: Meinen Sie, dass die dadurch vielleicht entstehende Euphorie genügt, um wirklich Großes zu bewegen?
Bei der Föderalismusreform haben Bund und Länder bewiesen, dass sie imstande sind, Großes zu bewegen. Denn damit haben Bund und Länder deutlich gemacht, dass sie den Föderalismus, eine der großen Errungenschaften unserer Republik, weiterentwickeln und an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen. Grundsätzlich müssen sich alle drei – nicht nur die beiden jüngeren – Geschwister endlich klar werden, dass sie alleine nicht lebensfähig sind. Sie müssen miteinander reden. Kommunikation ist alles. Weder der Bund kann auf Dauer gegen die Länder, noch ein Land kann auf Dauer gegen die Kommunen Politik machen. Unsere Aufgabe wird es sein zu vermitteln, was geht und was nicht. Dabei müssen die wichtigsten Probleme konsensual gelöst werden. Beispiel GTK: Da sind Änderungen auf jeden Fall notwendig, das bestreitet niemand. Jetzt muss es darum gehen, wie wir ein Modell hinkriegen, von dem alle sagen: Das hilft uns. Und das ist wieder eine Frage der Kommunikation.

Reden werden die Geschwister auch über neue Aufgaben. Der jüngste würde gerne welche übernehmen. Jetzt fragt sich nur, was ihm der mittlere Bruder da zugestehen möchte.
Ganz einfach: Was auf der unteren Ebene geregelt werden kann, soll auch auf die untere Ebene kommen. Was operational in Kreis oder Kommune hinein kann, soll bitte auch dahin kommen. Das war immer Haltung meiner Partei und gilt natürlich weiterhin. Beim Land regeln wir nur das, was hier unbedingt geregelt werden muss. Das war das erste, was ich seinerzeit als Kommunalpolitiker gelernt habe: „Wir wissen am besten, was in unserer Stadt für uns gut ist!" Subsidiarität ist für uns

nicht nur ein Wort – wir wollen es leben. Und das alles einhergehend mit einem Abbau an Bürokratie: So wenig Vorschriften und so viel Eigenverantwortung wie möglich. Das ist unser Weg. So treibt die CDU-Landtagsfraktion die Verwaltungsstrukturreform voran, zum Beispiel bei der Versorgungsverwaltung: Da habe ich mit Freuden die prinzipielle Zustimmung des Landkreistages für unsere Pläne zur Kenntnis genommen, die Versorgungsämter aufzulösen und ihre Aufgaben in die Verantwortung der Kreise in Nordrhein-Westfalen zu übergeben.

Wie wird Ihrer Meinung nach diese von Ihnen skizzierte Familie am Ende dieser Legislaturperiode dastehen?
Die Landesregierung unter Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und die CDU-Landtagsfraktion haben sich vorgenommen, dieses Land Nordrhein-Westfalen zu verändern, hin zu mehr Freiheit und Verantwortung für seine Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig führen wir das Land aus der Schuldenspirale. Das wird in der Familie Bund, Land, Kommune dazu führen, dass sich auch der kleine Bruder am Ende dieser Legislaturperiode ein Stückchen freier und finanziell unabhängiger fühlen wird. Das Verhältnis zwischen den Geschwistern wird sich verbessern – auch wenn es zwischendurch schon mal zum Streit kommen wird. Das ist in einer Familie doch ganz natürlich. Wir werden bis 2010 heftige Debatten führen. Keine Frage. Ich bin aber der Meinung, dass nur durch eine wirkliche Auseinandersetzung nachher ein guter Gedanke wachsen wird.

Herr Biesenbach, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Das Interview führte Boris Zaffarana, Pressereferent des LKT NRW.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.30.10

Zur Person:

Peter Biesenbach wurde 1948 in Hückeswagen geboren. Nach dem Abitur auf dem Zweiten Bildungsweg am Abendgymnasium Düsseldorf machte er eine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen und schloss diese als Diplom-Verwaltungswirt ab. Nach einer ersten beruflichen Tätigkeit als Regierungsinspektor beim Regierungspräsidenten Düsseldorf studierte er Rechtswissenschaften und Psychologie an der Universität zu Köln. Danach wurde Biesenbach selbstständiger Rechtsanwalt in einer Sozietät. Mitglied der CDU ist er seit 1966. Bis 2004 war er stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hückeswagen. Heute ist Biesenbach stellvertretender Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Oberbergischer Kreis und Vorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag Oberbergischer Kreis. Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen ist er seit dem 2. Juni 2000.

Im Fokus: Biomassekraftwerk im Kreis Siegen-Wittgenstein

Enorme Chancen für Waldbesitzer sehen Landrat Paul Breuer und der Vorsteher des Zweckverbandes Region Wittgenstein, Bürgermeister Bernd Fuhrmann, in der Ansiedlung eines Biomasseheizkraftwerkes im Industriepark Wittgenstein. In monatelangen Verhandlungen war es Kreis und Zweckverband gelungen, das Interesse der RWE Energy AG und des Unternehmens VIS NOVA auf das interkommunale Gewerbegebiet bei Schameder zu lenken. Geplant ist die Stromerzeugung aus heimischem Holz in Verbindung mit der Herstellung von Holzpellets. Das Brennholz – hier kommen auch minderwertige Hölzer in Betracht – soll im Biomassekraftwerk verarbeitet werden, das wiederum Energie in Form von Wärme für die benachbarte Pelletsproduktion liefert, die ihrerseits Pelletsholz verarbeitet. Für das Biomasseheizkraftwerk werden rund 80.000, für die Pelletsproduktion etwa 110.000 Tonnen pro Jahr luftgetrocknetes Holz benötigt.

„Die Chancen für ein solches Projekt im Industriepark waren nie so gut wie heute. Jetzt muss die Chance ergriffen werden. Die Vorarbeit ist geleistet, die Investoren stehen bereit. Voraussetzung für die Gewerbeansiedlung ist aber, dass auch die Waldbesitzer mitziehen“, so Breuer und Fuhrmann. Für die Waldbesitzer ergeben sich eine ganze Reihe an Vorteilen: Für sie ergibt sich eine erhöhte Wertschöpfung, weil auch minderwertige Hölzer verheizt werden können, die etwa durch Rotwild, Käferbefall oder Windbruch geschädigt sind.
Entscheidend dürfte aber sein, dass Waldbesitzer eine langfristige Perspektive und Abnahmesicherheit unter der Prämisse einer Preisgleitung, erhalten, also nicht auf einen fixen Preis festgelegt sind. Eine solche Zusammenarbeit gelte nicht nur für gute Zeiten, sondern auch in schlechten Zeiten, wenn Wind- oder Schneebruch

Energie aus Natur: Hier unten soll das Biomassekraftwerk entstehen. (Foto: Flugsportverein Schameder)

ganze Bestände schädigen, stehe den Waldbesitzern ein verlässlicher Partner zur Seite, betont Breuer.
Zweckverbandsvorsteher Bernd Fuhrmann lobt ausdrücklich die hervorragende Zusammenarbeit von Landrat und Zweckverband: „Der Zweckverband Region Wittgenstein verfügt mit dem für das Wirtschaftsgut Holz außerordentlich gut positionierten interkommunalen Industriepark im Herzen Wittgen-

steins über einen Standort mit Weitblick, der sofort und uneingeschränkt für eine derartige Zukunftsinvestition bereit steht. Hier treffen Potenziale zusammen, die sich idealtypisch ergänzen. Denn, wo sonst, wenn nicht in der waldreichsten Region Deutschlands, wäre ein solches Investitionsvorhaben besser platziert?“

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Eckhard Uhlenberg, hat in einem Gespräch mit Landrat Paul Breuer und Bürgermeister Bernd Fuhrmann seine persönliche Unterstützung für das Projekt zugesagt. Das Ministerium bewertet die Pläne positiv.

Die Pläne sind fertig. Jetzt will der Kreis Siegen-Wittgenstein handeln.

Gemeinsam mit den heimischen Forstämtern hat Landrat Paul Breuer die Waldbesitzer zu Informationsveranstaltungen an unterschiedlichen Orten im Kreis eingeladen. Dabei wurde über den Stand der Planungen informiert und darüber, welche Chancen sich für die Waldbesitzer aus einer Zusammenarbeit mit den beiden Unternehmen ergeben.

Zwar ist der Kreis Siegen-Wittgenstein der waldreichste Kreis Deutschlands, aber die Ressource wird in der dortigen Region nur unzureichend genutzt. Die Verwertung des Holzes findet weitgehend außerhalb der Kreisgrenzen statt. Insbesondere Wittgenstein ist geradezu ein Exportgebiet für Holz. Landrat Paulreuer: „Das Geld mit unserem Rohstoff wird andernorts verdient, die Arbeitsplätze andernorts geschaffen. Das jetzt geplante Projekt setzt hier ein klares Signal!“

Unterdessen wächst die Unterstützung für das Biomasseprojekt: Nach der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer hat sich jetzt auch die Rentkammer Wittgenstein bereit erklärt, Holz zur Verfügung zu stellen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen könnten bis zu 5.000 Festmeter pro Jahr bereitgestellt werden, erklärt Forstdirektor Henning Graf von Kanitz. Grundsätzlich stehe die Rentkammer jeder Initiative, die den Einsatz von Holz in neuen Verwendungsbereichen fördert, sehr positiv gegenüber. Auch Waldgenossenschaften sowie kleinere und mittlere Privatwaldbesitzer haben Zusagen gemacht.

Damit ist ein weiterer, wichtiger Schritt getan: Nur, wenn genügend Holz für das Biomasseheizkraftwerk und die Pelletsproduktion bereitgestellt werden, können die Investoren ihre Standortentscheidung für die Region treffen. Hierzu sei ein deutliches Signal seitens der Waldbesitzer notwendig, betont Landrat Breuer. „Es geht darum, mit Hilfe der Waldbauern die Wertschöpfungskette Holz im waldreichsten Kreis Deutschlands zu etablieren und unter Umweltgesichtspunkten eine Alternative zum Verbrauch fossiler Brennstoffe zu nutzen. Abgesehen von der nachhaltigen Nutzung des Rohstoffes und den damit verbundenen rund 120 Arbeitsplätzen, ergeben sich mit dieser Investition auch langfristige geschäftliche Perspektiven für die heimische Waldwirtschaft.“

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

FSI-Veranstaltung: Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell - Wissenschaft und Praxis“ findet zum Thema „Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit“ am Dientag, dem 17. Okto-ber 2006, um 16.15 Uhr im Festsaal des Schlosses zu Münster, Schlossplatz 5 (Gebäude rechts neben dem Schloss) eine öffentliche Vortragsveranstaltung statt. Es sprechen Professor Dr. Martin Burgi, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Bochumer Ruhr-Universität, und Dr. Marco Kuhn, Hauptreferent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben. (Kostenpflichtige) Parkmöglichkeiten stehen in unmittelbarer Nähe auf dem Hindenburgplatz (vor dem Schloss Münster) zur Verfügung. Nähere Informationen sowie eine Lageskizze finden sich unter http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/aktuelles/index.html. Das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), die wissenschaftliche Forschungsstelle des LKT NRW, lädt herzlich ein.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 00.20.04

Finanzen

GVV-Kommunal zieht für das Geschäftsjahr 2005 eine positive Bilanz

Einen Gewinn von 21,3 Millionen Euro und acht Millionen Euro Beitragsrückerstattungen konnten Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in Köln den Mitgliedern präsentieren. Damit profitierte GVV-Kommunal unter anderem auch von den deutlichen Entlastungen auf den Kapitalmärkten und dem allgemeinen positive Trend in der deutschen Versicherungswirtschaft. So konnte das Unternehmen auch für sein 94. Geschäftsjahr mit positiven Zahlen aufwarten.

Erstmals präsentierte sich der ehemalige Lippstädter Bürgermeister Wolfgang Schwade als neuer Vorstandsvorsitzender von GVV-Kommunal im Rahmen einer Mitgliederversammlung. In seinem Bericht an die Mitglieder stellte er ganz besonders heraus, dass GVV-Kommunal als kommunale Selbsthilfeeinrichtung, gerade in Zeiten finanzieller Notlagen der Kommunen, auch weiterhin ein verlässlicher Partner für die kommunalen Gebiets-

körperschaften und ihre Unternehmen sei. Finanzvorstand Horst F. Richartz berichtete im Anschluss über die Ergebnisse und den Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Insbesondere durch die positive Entwicklung der Kapitalmärkte konnte im nicht versicherungstechnischen Geschäft ein Überschuss erzielt werden, der das positive Gesamtergebnis besonders beeinflusste. Mit Sorge betrachtete man im Jahre 2005 die weiterhin sehr angespannte finanzielle Situation bei den Kommunen, die auch Auswirkungen auf das Versicherungsgeschäft bei den GVV-Versicherungen hatte. Dennoch konnte das Beitragsaufkommen im Kommunalgeschäft vor allem durch Neuabschlüsse gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent gesteigert werden. Auf der Kostenseite konnte wie in den vergangenen Jahren die Quote gegenüber den Mitbewerbern unverändert niedrig gehalten werden. So betrug die Kostenquote der Mitbewerber rund 25 Prozent, während sich GVV-Kommunal mit einer Quote von 4,7 Prozent wieder deutlich vom Markt abheben konnte.

Dem gestiegenen Beitragsaufkommen standen auf der anderen Seite aber auch erhöhte Aufwendungen für Schadenzahlungen gegenüber. Obwohl die Belastungen gegenüber dem Vorjahr um vier Prozent und damit stärker als die Beitragseinnahmen anstiegen, konnte das Unternehmen aufgrund eines insgesamt positiven Ergebnisverlaufs den Mitgliedern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Beitragsrückerstattung von gut acht Millionen Euro zur Verfügung stellen. In der allgemeinen Unfallversicherung, der Kraftfahrtversicherung, der Eigenschadenversicherung und der Personalgarantieversicherung waren somit Beitragsrückerstattungen bis zu 29 Prozent der gezahlten Beiträge möglich. Der Bilanzgewinn in Höhe von 21,3 Millionen Euro wurde zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals dem Reservefonds zugeführt. Insbesondere im Hinblick auf Solvency II und den damit verbundenen wachsenden Anforderungen an die Eigenkapitalaus-stattung des Versicherungsunternehmens konnte so ein wesentlicher Beitrag für die Zukunftssicherung des Unternehmens geleistet werden. In diesem Zusammenhang stimmten die Mitglieder überdies einer Satzungsänderung für GVV-Kommunal zu. So ist es dem Unternehmen zukünftig möglich, aus dem versicherungstechnischen Ergebnis Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals in den Reservefonds einzustellen.

Auch das Tochterunternehmen, die GVV-Privatversicherung AG, konnte auf ein positives Geschäftsjahr 2005 zurückblicken. Mit einer weiteren Steigung des Bilanzgewinns auf vier Millionen Euro und einem Bestandswachstum von drei Prozent präsentierte sich die GVV-Privatversicherung auch in ihrem 17. Geschäftsjahr als Versicherungsunternehmen, das am Markt und vor allem im kommunalen Bereich unverminderten Zuspruch findet.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde der langjährige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Landesdirektor a.D. Lutz Bauer, verabschiedet, der nach Eintritt in den Ruhestand auch aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Zum Nachfolger wurde von den Mitgliedern einstimmig der neue Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Uwe Brückmann, gewählt.

Zum Abschluss der Mitgliederversammlung hielt der Entwicklungspsychologe und Anthropologe Professor Wassilios E. Fthenakis einen Vortrag zum Thema „Sterben Familien in Deutschland aus? – 10 Thesen zur Gegensteuerung“. Eindrucksvoll zeigte Fthenakis den gesellschaftlichen Wandel in Deutschland und die damit einhergehende starke Veränderung der Bedeutung von Familien auf. Auf sehr unterhaltsame Art und Weise bot er seinen Zuhörern aber auch Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft und erntete für seine Ausführungen anhaltenden Applaus.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 00.13.35

Sicherheit und Ordnung

Kreis Wesel – Katastrophenschutz-Flyer

Der Kreis Wesel hat einen „Katastrophenschutz-Flyer“ erstellt. In dem sog. KatS-Flyer wird auf die Hauptgefahrenquellen im Kreis Wesel hingewiesen und darauf, wie man ihnen mit entsprechender Organisation und Gefahrenabwehrplänen entgegenwirkt. Der Flyer, der auch auf den Internetseiten des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) vorhanden ist, enthält außerdem Hinweise auf Informationsmöglichkeiten der Bevölkerung zum Katastrophenschutz.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 38.10.00

Kultur

Landesverband der Musikschulen zu Gast beim LKT NRW

Am 6. September 2006 tagten der Vorstand und der erweiterte Vorstand des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V. in der Geschäftsstelle des Landkreistages in Düsseldorf. Der Landesverband der Musikschulen ist der Zusammenschluss der Träger von Musikschulen und der Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Lande Nordrhein-Westfalen. Dieser fördert die musikalische Bildung und unterstützt die Musikschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie die Berufsausbildung vorzubereiten. Dem erweiterten Vorstand des Landesverbandes der Musikschulen gehören unter anderem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an.

Begrüßte im Namen des LKT NRW die Verbandsspitze des Landesverbandes der Musikschulen: Hauptreferentin Dr. Angela Faber (2. v.r.)

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 00.13.51

Soziales

Migrationsbericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt jährlich einen Migrationsbericht vor, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Zu- und Abwanderung in Deutschland gibt. Der aktuelle Migrationsbericht 2005 (BT-Drs. 16/2000), der sich im Wesentlichen auf Zahlen aus dem Jahr 2004 stützt, gelangt zu dem Ergebnis, dass sich das Migrationsgeschehen beruhigt hat, nachdem es insbesondere in den

neunziger Jahren einen Höhepunkt erlebt hatte. Insgesamt waren für das Jahr 2004 780.000 Zuzüge nach Deutschland zu verzeichnen, denen 698.000 Fortzüge deutscher und ausländischer Staatsangehöriger gegenüberstanden. Daraus errechnet sich ein positiver Wanderungssaldo von 82.000. Aufnahme gefunden haben die Zuwanderer dabei vor allem in Niedersachsen, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und vor allem Hamburg weisen demgegenüber einen negativen Wanderungssaldo aus. Die Zahl der Bewohner dieser Länder, die Deutschland verlassen haben, überwiegt also die Zahl der Zugewanderten.

Die Zuwanderer stammen zu einem bedeutenden Teil (18 Prozent) aus Polen, ferner vor allem aus der Russischen Föderation (8 Prozent), der Türkei (5 Prozent) und Kasachstan (3 Prozent). Bei den Zuwanderern aus Polen handelt es sich dabei weit überwiegend um so genannte „Arbeitsmigranten", die sich zumeist nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Demgegenüber beruht der Zuzug aus der Türkei vor allem auf Maßnahmen der Familienzusammenführung. Aus der Türkei stammen allerdings auch zahlreiche Asylbewerber, namentlich Kurden. Die Zuwanderer aus der Russischen Föderation und Kasachstan sind dagegen vor allem Spätaussiedler und deren Angehörige.

Absolut gesehen ist indes gerade die Zahl der Spätaussiedler in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Gelangten 1990 noch 400.000 Menschen als Spätaussiedler nach Deutschland, sank diese Zahl im Jahr 2004 auf 59.000. 2005 betrug sie sogar nur noch 35.500, die heute nahezu ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen. Zu diesem Rückgang der Zahl der Spätaussiedler beigetragen hat vor allem eine Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Spätaussiedlerbewerber als solcher in Deutschland Aufnahme findet. Eine Rolle spielen darüber hinaus zahlreiche Bleibehilfen wie etwa die von der Bundesregierung unterstützte Bildung und Intensivierung von Partnerschaften zwischen Kommunen in Deutschland und den betroffenen Ländern.

Ungeachtet dessen stellen insbesondere die Spätaussiedler erhöhte Anforderungen an die Integrationsleistungen der Kommunen. Augenfällig ist nämlich, dass der Anteil der Spätaussiedler im eigentlichen Sinne kontinuierlich abnimmt, während die Zahl derjenigen, die als Ehegatten, Abkömmlinge oder weitere Familienangehörige der Spätaussiedler Aufnahme in Deutschland finden, ständig wächst. Diese Entwicklung ist vor allem deshalb problematisch, weil diese Gruppe von Zuwanderern – anders als die Spätaussiedler – ursprünglich keine besonderen Sprachkenntnisse nachweisen mussten. Dies und die vielfach festzustellende nur unzulängliche berufliche Qualifikation erschwert die Integration der Betroffenen erheblich. Durch eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes wird sich diese Situation vermutlich in Zukunft entschärfen. Insbesondere müssen Ehegatten und Kinder des Spätaussiedlerbewerbers jetzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, wenn sie an seinem besonderen Status teilhaben wollen.

Ebenso rückläufig wie die Zahl der Spätaussiedler ist die Zahl der Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. So stellten im Jahre 2004 nur 35.600 Asylbewerber einen entsprechenden Antrag, während es im Jahre 2003 noch 50.500 waren. Im Jahr 2005 war mit 28.900 Antragstellern ein weiterer Rückgang der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. Rückläufig ist ferner die Anerkennungsquote. Diese betrug im Jahr 2004 1,5 Prozent und sank 2005 auf 0,9 Prozent. Bezieht man diejenigen Asylbewerber mit ein, die aus verschiedenen Gründen trotz Ablehnung ihres Asylantrags nicht abgeschoben werden können, ergibt sich für das Jahr 2004 eine so genannte „Schutzquote" von 4,9 Prozent.

Aufschlussreich sind auch die Erkenntnisse des Migrationsberichts über die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger aus Deutschland. Deren Zahl erreicht zwar schon seit Jahren ein beträchtliches Ausmaß und belief sich 2004 auf 150.000. Die vielfach befürchtete Abwanderung gerade hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland findet aber offenbar in einem wesentlich geringerem Umfang statt, als allgemein angenommen. So belief sich die Zahl der hochqualifizierten Deutschen, die in den USA über einen permanenten Aufenthaltstitel verfügen, im Jahr 2001 auf nur 3.800 Personen, wozu auch Familienangehörige zählen. Der weitaus größere Teil der in den Vereinigten Staaten ansässigen hochqualifizierten Deutschen betrachtet seinen Aufenthalt dort nur als vorübergehend und kehrt nach Deutschland zurück.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 50.50.00

Umweltschutz

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 – Strategische Umweltprüfung

Das Verfahren zur inhaltlichen Ausgestaltung des NRW-Programms „Ländlicher Raum" ist abgeschlossen. Gemäß den Vorgaben der EU ist der Programmentwurf einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Diese ist von einem unabhängigen externen Gutachter durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sollen nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung einschließlich der Darstellung der Umweltsituation als Teil der Stärken- und Schwächenanalyse sind im MUNLV einsehbar und im Internet abrufbar unter www.munlv.nrw.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 61.14.15

Wirtschaft

PPP-Projekt im Kreis Unna ausgezeichnet

Einmal mehr bundesweit Aufmerksamkeit erregte das PPP-Modell des Kreises Unna. Bei der Vergabe des Innovationspreises PPP 2006 in Berlin wurde das Kreis-Unna-Modell vorgestellt und als innovatives Kommunalprojekt gewürdigt. Ausgeschrieben und vergeben wurde der Innovationspreis vom Bundesverband Public Private Partnership und dem Fachzeitung „Behördenspiegel". Schrimherr war der Bundeswirtschaftsminister.

Der Kreis Unna hat die Sanierung des Kreishauses und den anschließenden Betrieb des Gebäudes sowie zweier weiterer Gebäude vertraglich an den privaten Partner Bilfinger Berger abgegeben. Vorgeschichte, Vertragsgestaltung und auch erste Alltags-Erfahrungen fanden in Berlin große Aufmerksamkeit nicht nur bei Fachleuten der Verwaltung, sondern auch aus der Wirtschaft.

Der Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Dr. Joachim Wuermeling, unterstrich, dass sich derzeit in Deutschland mindestens 300 PPP-Projekte in der Planungs- und Umsetzungsphase befänden. Dies entspreche einem wirtschaftlichen Volumen von rund 37 Milliarden Euro. Das Projekt Kreishaus Unna gehört dabei zu den Top ten und wurde in Berlin als das beste Hochbauprojekt in Deutschland gewürdigt. Dr. Wuermeling kennt sich aus im Kreis Unna, denn sein Vater war in den 1960er Jahren Stadtdirektor in Werne und später Bundesverkehrsminister im Kabinett Adenauer. Noch heute ist der Namen Wuermeling vielen bekannt, weil Generationen von kinderreichen Familien mit dem „Wuermeling-Ausweis" günstig mit der Bahn fahren konnten.

Wie Rainer Stratmann, Kreisdirektor und Vorsitzender der Baukommission Kreis Unna, bei der Vorstellung des Projektes betonte, rechnet sich das PPP-Modell für den Kreis nicht nur in Euro und Cent. „Die Zusammenarbeit mit einem kompetenten Partner der freien Wirtschaft für Sanierung und nachfolgende Bewirtschaftung ermöglicht dem Kreis Unna, sich wieder mehr auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren“, so Rainer Stratmann.

Stießen in Berlin auf den Erfolg des PPP-Modells Kreis Unna an: Kreiskämmerer Rainer Stratmann, Baudezernent Dr. Detlef Timpe sowie Staatssekretär Dr. Joachim Wuermeling.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.40.10.5

Persönliches

Neuer Landrat im Kreis Warendorf: Dr. Olaf Gericke

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Greven, Dr. Olaf Gericke, ist neuer Landrat des Kreises Warendorf. Bei der Landratswahl am 17. September erzielte der von der CDU nominierte und von der FDP unterstützte Kandidat 60,5 Prozent der Stimmen. Seine Gegenkandidatin Gabriele Dönig-Poppensieker erreichte 39,5 Prozent der Stimmen. Sie wurde von der SPD vorgeschlagen und im Wahlkampf von den Grünen und der Freien Wählergemeinschaft unterstützt.
Die Wahl eines neuen Landrates wurde notwendig, nachdem der bisherige Amtsinhaber Dr. Wolfgang Kirsch zum 1.7.2006 an die Spitze des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) gewechselt war.
Dr. Olaf Gericke ist 40 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Der promovierte Jurist war bereits von 1999 bis 2003 als Persönlicher Referent des Landrates im Warendorfer Kreishaus tätig, bevor er zum Bürgermeister der Stadt Greven gewählt wurde.

Gratulierten Dr. Olaf Gericke, dem neuen Landrat im Kreis Warendorf und seiner Frau Jutta (M.): CDU-Kreistags-Fraktionsvorsitzender Karl-Wilhelm Hild (lks.), LWL-Landesdirektor und Ex-Landrat Dr. Wolfgang Kirsch (2. v. lks.), Steinfurts Landrat Thomas Kubendorff (2. v.r.) und CDU-Kreisvorsitzender Reinhold Sendker (r.)

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.30.10

Märkischer Kreis: Landrat wird „Verdienter um den Kreis Ratibor"

Aloys Steppuhn, Landrat des Märkischen Kreises darf sich „Verdienter um den Kreis Ratibor“ nennen. So lautet der offizielle Titel der Auszeichnung, die Steppuhn anlässlich der festlichen Kreistagssitzung zum fünfjährigen Jubiläum der Partnerschaft zwischen dem oberschlesischen Kreis Ratibor in Polen sowie dem Märkischen Kreis überreicht worden ist. Die dazu gehörende Urkunde und Medaille wurden vom Vorsitzenden des Ratiborer Kreisrates, Roman Glowski, übergeben.
Der Landrat des Märkischen Kreises ist der erste Preisträger dieser Art überhaupt. In der Begründung für die Auszeichnung heißt es, das Zustandekommen der Partnerschaft sowie insbesondere Projekte, Maßnahmen und weiterer Aktivitäten und deren Weiterentwicklung seien dem hohen persönlichen Einsatz von Landrat Aloys Steppuhn zu verdanken. Der zeigte sich überrascht und hoch erfreut über die Ehrung. „Ich bedanke mich ausdrücklich beim Rat des Kreises Ratibor für den einstimmigen Beschluss. Die Tatsache, dass die erste Verdienstmedaille an eine Persönlichkeit außerhalb Polens verliehen wurde, ist für mich von außerordentlicher Bedeutung“, so Steppuhn.
Aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der Partnerschaft hatte Landrat Jerzy Wziontek eine Delegation des Märkischen Kreises vom 3. bis 6. August 2006 in den Kreis Ratibor eingeladen. Angeführt von Landrat Aloys Steppuhn nahmen der stellvertretende Landrat Udo Vorländer, der stellvertretende Kulturausschussvorsitzende Detlef Seidel, die Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der UWG Kreistagsfraktion, Renate Oehmke und Konrad Schumann, sowie der stellvertretende Vorsitzende der FDP, Rainer Krause, an einem reichhaltigen und informativen Besuchsprogramm teil.

Der Vorsitzende des Ratiborer Kreisrates, Roman Glowski (r.), überreicht Landrat Aloys Steppuhn die Verdienstmedaille.

Auch von den weiteren Partnerschaftskreisen des Märkischen Kreises, dem Wrexham County Borough und dem Landkreis Elbe-Elster wurden zum Jubiläum Delegationen entsandt. Neben einer Besichtigung der Stadt Ratibor einschließlich ihrer historischen Sehenswürdigkeiten und des ökologisch wertvollen Stadtwaldes stand auch ein Informationsbesuch bei einer kreisangehörigen Gemeinde (Groß Peterwitz), der örtlichen Gemeindeverwaltung und ihrer kommunalen Einrichtungen auf dem Programm.
Höhepunkt der Besuchsreise war die festliche Sitzung des Rates des Kreises Ratibor am Freitag, 4. August 2006, im dortigen Museum mit zahlreichen geladenen Gästen, die dem Kreis Ratibor und dem Märkischen Kreis Grußbotschaften und Glückwünsche überbrachten. Auch der deut-

sche Generalkonsul in Breslau, Dr. Helmut Schöps, ließ es sich nicht nehmen, persönlich der Partnerschaft eine weitere erfolgreiche Entwicklung zu wünschen.
Landrat Jerzy Wziontek und Landrat Aloys Steppuhn hoben in ihren Festansprachen hervor, dass die bisherigen Ziele der Partnerschaft, unter anderem das Zusammenbringen der Menschen beider Kreise, eindrucksvoll gelungen seien. Landrat Steppuhn verwies darauf, dass man sich auf dem Erreichten nicht ausruhen dürfe, sondern die Partnerschaften weiter entwickeln müsse. Engere Verbindungen im Bereich der Wirtschaft und die gemeinsame Erschließung von Fördermöglichkeiten der Europäischen Union sollten angestrebt werden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2006 10.26.20

Hinweise auf Veröffentlichungen

Franz Möller: **Der Rhein-Sieg-Kreis im Spannungsfeld von Bund und Land 1949 – 2000**, 2006, 148 Seiten, Rheinlandia Verlag, Klaus Walterscheid, Siegburg, ISBN: 3-938535-20-2

Seine heutige Gestalt und seinen Namen erhielt der Rhein-Sieg-Kreis 1969, als dem alten Siegkreis Teile des aufgelösten Landkreises Bonn und die Gemeinde Straßfeld aus dem Kreis Euskirchen hinzugefügt wurden. Der 1. August 1969, der Tag, an dem die Neugliederung des Raumes Bonn/Siegburg wirksam wurde, steht seiner Bedeutung nach auf einer Stufe mit dem 3. November 1949, als sich der erste Deutsche Bundestag für Bonn als vorläufige Bundeshauptstadt entschied, und dem 20. Juni 1991, als die Entscheidung fiel, Bundestag und Kernbereich der Regierungsfunktionen nach Berlin zu verlagern.

Dr. Franz Möller, der Ehrenlandrat des Rhein-Sieg-Kreises, beschreibt die Veränderungen, denen die kommunalen Gebietskörperschaften im Raum Bonn/Rhein-Sieg in dieser Epoche unterworfen waren, wobei die kommunale Neuordnung von 1969 im Mittelpunkt steht. Der Autor hat aus umfangreichen Aktenbeständen in den Archiven der beteiligten Verwaltungen, vor allem im Kreisarchiv des Rhein-Sieg-Kreises und aus Erinnerungen von Zeitzeugen geschöpft. Die detailreiche Darstellung ist eine wahre Fundgrube für historisch und Kommunalpolitisch Interessierte, wobei hier das große Ganze nicht aus den Augen verloren wird. Der Blick auf die handelnden Personen, ihre Beweggründe und Entscheidungen werden griffig dargestellt.

Der Autor gehörte fast 30 Jahre, von 1970 – 1999 dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises an. Er wurde im September 1974 zum Landrat gewählt und repräsentierte den Rhein-Sieg-Kreis damit ein Vierteljahrhundert lang. Das knapp 150 Seiten umfassende Werk ist mit einer Reihe von Fußnoten und Quellen sowie mit einer Vielzahl von Fotos der seinerzeit handelnden Akteure ausgestattet.

Mohr/Sabolewski, **Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen**, 37. Ergänzungslieferung, 388 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 1.740 Seiten, in zwei Ordnern, € 98,00, ISBN 3-7922-0156-9, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

Mit dieser Lieferung werden u. a. die für die Kommunalverwaltungen geltenden neuen Tarifverträge, die Erlasse des für das Umzugskostenrecht federführenden Finanzministeriums sowie geänderte lohnsteuerliche Bestimmungen in das Werk aufgenommen. Die Auswirkungen der Änderungen des Besoldungsrechts auf das Umzugskostenrecht sowie die zahlreichen Neuregelungen bei Verwendung von Bediensteten im Ausland fanden gleichfalls Berücksichtigung.

Henneke/Pünder/Waldhoff (Hrsg.), **Recht der Kommunalfinanzen – Abgaben, Haushalt, Finanzausgleich**, 2006, XX, 841 Seiten, gebunden, € 158,00, IBSN 3-406-54263-8, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Die drei Herausgeber haben 27 Autoren zusammengeführt, die in 42 Einzelbeiträgen grundsätzliche wie detaillierte Aspekte des im Titel deutlich werdenden Spektrums erläutern. Sie rekrutieren sich weitgehend aus dem Bereich der Universitäten, der kommunalen Spitzenverbände und der Anwaltschaft, eine Mischung, die allein schon Vielseitigkeit der Betrachtung gewährleistet.

Bevor den im Untertitel zum Ausdruck kommenden Schwerpunkten nachgegangen wird, wird in einem Grundlagenteil das kommunale Finanzrecht in der Verfassungsordnung dargelegt, und – nach einer kurzen historischen Rückschau – der Blick auf die aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen gelenkt. Beleuchtet werden das Konnexitätsprinzip in den Verfassungen von Bund und Ländern, die aktuellen Reformansätze, insbesondere auch in der Föderalismusdiskussion, die Umstellung des Haushaltsrechts auf die Doppik sowie die Auswirkungen des europäischen Rechts. In einem zweiten Teil wird ausführlich den Einzelaspekten des Abgabenrechts nachgegangen. Dem äußerst informativen Überblick zu den kommunalen Einnahmen schließen sich Beiträge zu den in kommunale Kassen fließenden Steuern sowie den Gebühren und Beiträgen an. Abgerundet wird dieser Teil mit Beiträgen zu verfahrensrechtlichen Aspekten der Abgabenerhebung und einigen übergreifenden Betrachtungen, z.B. den Lenkungszwecken der Steuern, der Einnahmeerzielung durch wirtschaftliche Betätigung und der Besteuerung kommunaler Tätigkeiten.

Drei Beiträge sind dem komplexen System des kommunalen Finanzausgleichs und den Gemeindefinanzen im bundesstaatlichen Finanzausgleich vorbehalten. Dem schließt sich als zweiter Schwerpunkt des Handbuchs das Haushaltsrecht an. Nach einer systematisierenden und bewertenden Einführung werden Grenzen der Haushaltsplanung und -umsetzung sowie der überörtlichen Finanzkontrolle dargestellt. Angemessen knapp fällt der Überblick zum kommunalen Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen aus. Die beiden abschließenden Beiträge aus haushaltsrechtlichen Vorgaben für die kommunale Auftragsvergabe und auf das Haushaltsstraf- und -disziplinarrecht zeigen auf, welche Fallstricke das kommunale Finanzwesen zu beachten hat.

Staatsbankrott! Bankrotter Staat? Finanzreform und gesellschaftlicher Wandel in Preußen nach 1806, Katalog zur Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, 124 Seiten 2006, 9,80 € ISBN 3-428-12190-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die schwierige Lage der heutigen öffentlichen Haushalte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist bekannt. In einer solchen Situation macht es Sinn, auch auf historische Erfahrungen zurückzugreifen. Das vorzustellende Bändchen über die Finanzreform Preußens nach 1806 gibt hierzu eine Grundlage. Einen Mittelpunkt in diesen Reformbemühungen stellten die Stein-Hardenbergschen Reformen dar., die bekanntlich eine weitreichende Selbstverwaltung der Kommunen und Provinzen vorsahen (S. 55 ff.)

In einem ersten Abschnitt wird als Aufgangslage ein Staatsbankrott Preußens diagnostiziert.

1806: Der Krieg Preußens gegen das Napoleonische Frankreich geht verloren. Damit verschärfen sich die finanziellen Probleme des Königreiches, dessen Staatsschatz bereits durch die militärischen Unternehmungen der vorangegangenen Jahre erschöpft ist. Mit den im Tilsiter Frieden am 09. Juli 1807 festgelegten Bestimmungen (u. a. Halbierung des Staatsgebiets, hohe Kontri-butionszahlungen) gerät Preußen in eine den Staat in seiner Existenz bedrohende Krise.

Der 2. Abschnitt stellt Konzepte der damaligen Zeit dar.

Bankrotter Staat? Erneuerung und Konsolidierung

Die Lösung der Finanzkrise gilt den Reformkräften innerhalb der Staatsverwaltung als vordring-

lichstes Problem. Ihr Ideal sehen sie im selbständigen Staatsbürger, der es ungehindert durch althergebrachte Traditionen in freier Entfaltung seiner Fähigkeiten zu Glück und Wohlstand bringt. Die sog. Stein-Hardenbergschen Reformen: Zentralisierung der Verwaltung, Bauernbefreiung, Gewerbe- und Militärreform dienen zusammen mit neuen Bildungsinvestitionen diesem Zweck. Benötigt wird jedoch gleichzeitig der belastbare Steuerzahler, der den Umbau des Staates wie auch die Kontributionslast finanziert.

In einem weiteren Abschnitt wird der Bogen zur Verfassungsfrage geplant.

Die Verfassungsfrage: Staatsfinanzen und politische Herrschaft

In den Befreiungskriegen 1813-15 gewinnt das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern eine neue Dimension. Die aus der nationalen Mobilisierung erwachsende Idee eines deutschen Nationalstaats wird vom Reformbeamtentum jedoch nicht aufgegriffen. Auch die geforderte staatsbürgerliche Repräsentation soll erst bei einer erneuten Schuldenaufnahme eingerichtet werden. Die Einlösung dieses „Verfassungsversprechens" umgeht die Regierung jedoch durch Kreditaufnahme im Ausland.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Walhalla Arbeitsrecht mit allen wichtigen Durchführungsverordnungen sowie Sozialgerichtsgesetz (SGG), ungekürzte Ausgabe 2006, 1312 Seiten, Paperback, 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7424-3, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006

Das vollständige Regelwerk der sozialen Sicherung erscheint jetzt im Walhalla Fachverlag in ungekürzter Fassung in einem kompakten Handbuch. Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII enthält alle Sozialgesetzbücher mit dem aktuellen, vollständigen Gesetzestext inklusive der zum 01.Juli 2006 in Kraft getretenen Änderungen im SGB II. Die praxisrelevanten Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen – einschließlich Sozialgerichtsgesetz – ergänzen diese einzigartige und preiswerte Arbeitshilfe.

Mitarbeiter in Ämtern, Wohlfahrtsverbänden, bei Sozialversicherungsträgern und Arbeitsagenturen, Rentenberater und Anwälte sowie alle, die mit dem Sozialgesetz arbeiten, erhalten mit Hilfe des Nachschlagewerks einen umfassenden Überblick über die komplizierten Gesetzes- und Verordnungslage und können so alle Ansprüche oder sonstige Fragestellungen rasch und kompetent klären.

Besonders praktisch: Alle zwölf Sozialgesetzbücher in einem handlichen Band zusammen gestellt, ermöglichen dem Nutzer jederzeit bequem auf sämtliche Rechtsgrundlagen und Verordnungen zugreifen zu können – ob im Büro, in der Konferenz, Zuhause oder unterwegs.

Horst Marburger, **SGB I-Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches**, Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung, 96 Seiten, Paperback, 5,95 €, ISBN 987-3-8029-7496-0, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006.

Wer die grundlegenden Aufgaben, Ziele und den Aufbau der Sozialgesetzgebung versteht, findet sich auch in den Teilbereichen, von Arbeitsförderung bis Sozialversicherung, besser zurecht.

Eine nützliche Verständnishilfe bietet die kommentierte Textausgabe des SGB I-Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches, die jetzt neu im Walhalla Fachverlag erscheint. Der einführende Kommentar des Sozialrechtsexperten Horst Marburger stellt zusammen mit dem vollständig abgedruckten Gesetzestext kompakt und klar die im SGB I festgelegten Grundsätze dar, die sich auf alle folgenden Sozialgesetzbücher von II bis XII auswirken.

Neben den elementaren Grundsätzen geht der Text ausführlich auch auf Teilaspekte des SGB I ein und klärt folgende wichtigen Fragen:

- Welche Aufgaben hat das SGB und welche sozialen Rechte werden darin formuliert?
- Welche Sozialleistungen gibt es, wer ist der jeweilige Leistungsträger und welchen Ermessenspielraum hat dieser im Einzelfall?
- Wie entstehen Ansprüche, wann verjähren sie?
- Ist der Datensatz – das Sozialgeheimnis – gewährleistet?
- Wann werden Leistungen an Dritte ausgezahlt?
- Wie ist die Sonderrechtsnachfolge geregelt?
- Welche Mitwirkungspflichten gibt es für Leistungsberechtigte?

Der neue Walhalla-Kurzkommentar SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches unterstützt als Einführung und Nachschlagewerk alle, die sich in ihrer alltäglichen Arbeit mit dem SGB auseinandersetzen – ein praxisorientierter Fachberater für Mitarbeiter in Kommunen und Sozialversicherungsträger sowie für Rechtsanwälte.

Carsten Schwitzky, **Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II?**, Bedürftigkeit prüfen – die neue Sozialleistung korrekt umsetzten, Kommentar mit Prüfschema und Berechnungsbeispielen, mit den Änderungen durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz, 112 Seiten, Kartoniert, 13,80 €, ISBN 978-38029-7488-5, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006,

Der Kinderzuschlag zielt darauf, jener Bedürftigkeit einer Familie zu begegnen, die sich ausschließlich aus der Bedürftigkeit der in der Familie lebenden Kinder ergibt. In dem Kommentar Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II? aus dem Walhalla Fachverlag beantwortet der Autor Carsten Schwitzky alle wichtigen Fragen rund um die neue Sozialleistung. Anschaulich erläutert der Sozialexperte die Zielsetzung und geht ausführlich auf Anspruchsvoraussetzungen, Dauer und Höhe ein.

Ein übersichtliches Ablaufschema vermittelt ein Grundverständnis für die Vielschichtigkeit der Anspruchsprüfung, bevor detailliert auf einzelne Voraussetzungen eingegangen wird. Dazu gehört neben der Festlegung der Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen auch die Bedeutung unterschiedlicher Einnahmen und Vermögenswerte für die Bewilligung und Höhe des Kinderzuschlags. Wechselwirkungen mit dem SGB II sowie das Verhältnis des Kinderzuschlags zum SGB XII berücksichtigt der Autor ebenfalls. Zahlreiche Praxis-Tipps, Berechnungs- und Fallbeispiele erleichtern das Verständnis der komplizierten Materie.

Mit seiner umfassenden Kommentierung gibt Schwitzky nicht nur Mitarbeitern in Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen, sondern auch interessierten Laien eine praxisorientierte Hilfe an die Hand, die darüber hinaus auch einen Überblick über die Hintergründe der Einführung dieser familienpolitischen Leistung gibt.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende**, Bandherausgeber Dr. Thomas Voelzke, Richter am Bundessozialgericht, von Dietrich Hengelhaupt, Richter am Landessozialgericht, Stefan Kalhorn, Richter am Verwaltungsgericht, Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe, Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Imme Müller, Oberregierungsrätin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Leandro Valgolio, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht, Stand 2006, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 5. Lieferung, 1.940 Seiten, in 1 Ordner, DIN A5, Euro 98,-, ISBN 3-503-06374-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept.

Der Kommentar zum SGB II versteht sich als Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Er enthält alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen, zeigt die Zusammenhänge des SGB II zum übrigen Sozialrecht auf, gibt praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts und trägt zur wissenschaftlichen Vertiefung des Rechtsgebietes bei. Der Kommentar wendet sich an alle Praktiker in der Sozialverwaltung und den Kommunen, an die Anwaltschaft, die Gerichte sowie an die Sozialpartner.

Mit der 5. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Den Schwerpunkt bildet die Anpassung der Kommentierung verschiedener Vorschriften (§ 11, 12, 13 und 30 SGB II) an die geänderte Alg II-Verordnung. Grundlegend überarbeitet sind die Kommentierungen zu § 7 (Berechtigte) und § 8 (Erwerbsfähigkeit). Der

Textteil bringt u.a. das SGB II auf den Stand des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2005.

Horst Marburger, **SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**, Ausführliche Einführung in das Zweite Sozialgesetzbuch mit Gesetzestext, 6. neu bearbeitete Auflage, 96 Seiten, Paperback, 5,95 €, ISBN 978-3-8029-7481-6, WALHALLA Fachverlag, Regensburg/Berlin.

Das SGB II-Fortentwicklungsgesetz, das am 01. August 2006 in Kraft getreten ist, ändert erneut wesentliche Punkte im Zweiten Sozialgesetzbuch, die vor allem das Prinzip „Fordern" weiter konkretisieren und Verwaltungspraxis erleichtern sollen.

Die neu bearbeitete, sechste Auflage der kommentierten Textausgabe SGB II-Grundsicherung für Arbeitsuchende geht neben den Grundsätzen des SGB II bereits ausführlich auf alle durch das Fortentwicklungsgesetz entstandenen Änderungen ein.

- Das Prinzip „Fördern und Fordern": Was sieht die Eingliederungsvereinbarung zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten vor? Was beinhaltet das neue „Sofortangebot"?
- Regelleistungen, Mehrbedarfe, Einmalleistungen und Kosten für die Unterkunft: Welche Leistungsarten gibt es, und wer ist anspruchsberechtigt?
- Wer gehört, unter Berücksichtigung der Neuregelungen zu Patchwork-Familien, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, zu einer Bedarfsgemeinschaft?
- Ein-Euro-Jobs: Was verbirgt sich hinter dem Kriterium der Zumutbarkeit?
- Welche Einkommen und Vermögen – Lebensversicherung, Altersvorsorge – sind zu berücksichtigen? Inwiefern sind die Freibeträge geändert worden?
- Kranken- und Rentenversicherung: Welche Beiträge werden wann und von wem übernommen?
- Streichung der Leistungen und Außendienste: Welche neuen Kontrollmöglichkeiten werden eingeführt und welche Sanktionen verschärft?
- Kinderzuschlag: Wer erhält ihn und warum?

Die ausführliche Einführung in das SGB II bietet umfassende und verständliche Hilfe – ideal für Arbeitsuchende, Job-Center, Fallmanager, private Arbeitsvermittler und Personal-Service-Agenturen sowie Beratungsstellen für Arbeitsuchende, Sozialhilfeträger und für jeden, der sich über die Umsetzungsmöglichkeiten von Hartz IV informieren will.

Horst Marburger, **SGB IV - Allgemeine Vorschriften für die Sozialversicherung**, Ausführliche Einführung in das Vierte Sozialgesetzbuch mit Gesetzestext, 176 Seiten, Paperback, 9,95 €, ISBN 978-3-8029-7498-4, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006.

Das SGB IV regelt die elementaren Grundsätze der Sozialversicherung: von Krankenversicherung und Unfallversicherung über Rentenversicherung bis hin zur sozialen Pflegeversicherung.

Die kommentierte Textausgabe des SGB IV – Allgemeine Vorschriften für die Sozialversicherung, die jetzt neu im Walhalla Fachverlag erschein, bietet entscheidendes Grundlagenwissen für alle Versicherungszweige. In seinem einführenden Kommentar erläutert der Sozialrechtsexperte Horst Marburger die wesentlichen Punkte:

- Die Sozialversicherungsträger
- Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit
- Geringfügige Beschäftigungen
- Arbeitsentgelt und Einkommen aus der Selbständigkeit
- Bezugsgrößen als Bemessungsgrundlage in den alten und neuen Ländern
- Beiträge: Festsetzung, Fälligkeit, Verjährung und Erstattung
- Meldepflichten des Arbeitgebers und Meldeverfahren
- Einzug des Gesamtsozialversicherungsbetrages
- Haushalts- und Rechnungswesen der Sozialversicherungsträger
- Sozialversicherungsausweis und Versicherungsnummer
- Sozialwahlen

Der praxisorientierte Fachratgeber bietet Mitarbeitern in Kommunen und Sozialversicherungsträgern sowie Rechtsanwälten wertvolle Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch (SGB) V - Gesetzliche Krankenversicherung**, Bandherausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Noftz, Präsident des Landessozialgerichts a.D. und Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, Kommentar von Wolfgang Engelhard, Richter am Landessozialgericht, Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender der AOK i.e.R., Dr. Barbara Hohnholz, Richterin am Sozialgericht, Angelika Huck, Ministerialrätin, Dr. Harald Klückmann, Richter am Landessozialgericht, Dr. Andreas Kranig, Hauptabteilungsleiter im Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Michael Kruschinsky, Richter am Bundessozialgericht, Reinhard Steege, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht und Wilfried Vahldiek, Richter am Landessozialgericht a.D., Stand 2006, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 4. Lieferung, 8.081 Seiten in 5 Ordnern, DIN A5, Euro 168,-. Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-02788-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Nofzt liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept.

Die Stärken dieses Kommentars liegen eindeutig in seiner Aktualität und in der fachlich fundierten Kommentierung von hochrangigen und sachkundigen Autoren. Die inhaltsreichen, zügig erscheinenden Nachlieferungen helfen bei der Bearbeitung schwieriger Fragen.

Mit der 4. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Die Kommentierungen der neuen §§ 53, 54, 140f, 140g und 140h sind in das Werk aufgenommen worden. Weitere Überarbeitungen wurden insbesondere in den § 10 (Familienversicherung) und § 25 (Gesundheitsuntersuchungen) vorgenommen.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch VI: Gesetzliche Rentenversicherung**, Kommentar von Dr. Franz Terdenge, Richter am Bundessozialgericht, Ministerialrat Udo Diel, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilungsdirektor i.R. Hugo Finke, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Leitender Verwaltungsdirektor, Peter Kamprad, Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Oberamtsrat Roland Klattenhoff, Bundesministerium der Justiz, Dr. Renate Martin, Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Britta Slottke, Richterin am Sozialgericht Potsdam, Verwaltungsdirektor Helmut Stahl, Deutsche Rentenversicherung Bund, unter Mitarbeit von Verwaltungsoberamtsrat Rainer Liebich, Deutsche Rentenversicherung Bund und Verwaltungsdirektor Reinhard Ringkamp, Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Stand 2006, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 2. Lieferung, 7.134 Seiten in 4 Ordnern, DIN A5, Euro 168,-. Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-02877-3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept.

Der Kommentar zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) bietet eine fundierte Unterstützung bei der Einarbeitung in das Rentenrecht und dessen Anwendung. Dabei beschreibt das Werk auch die Gesamtkonzeption und Systema-

tik des Rentenrechts sowie die sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen.

Die 2. Lieferung enthält Kommentierungen der §§ 255g, §§ 127 bis 130 und §§ 132 bis 137. Die §§ 145 und 218 sind durch das Organisationsreformgesetz aufgehoben. Überarbeitet sind die §§ 5, 8, 154, 158, 216, 217, 223, 278a, 289 und 289a aufgrund von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung. Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (C365) ist aufgrund der Neubekanntmachung vom 23.01.2006 (BGBl. I S. 152) aktualisiert worden.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar SGB XII: Sozialhilfe**, Bandherausgeber Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe, Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Kommentar von Prof. Dr. Johannes Falterbaum, Berufsakademie Heidenheim, Prof. Dr. Thomas Klie, Evangelische Fachhochschule Freiburg, Prof. Dr. Erika Lücking, Richterin am Verwaltungsgericht, Evangelische Fachhochschule Berlin, Prof. Dr. Volker Neumann, Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Volker Schlette, Richter am Verwaltungsgericht, apl. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen, Dr. Thomas Voelzke, Richter am Bundessozialgericht, Stand 2006, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 4. Lieferung, 2.272 Seiten in 2 Ordnern, DIN A 5, Euro 98,-, ISBN 3-503-06375-7, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin Tiergarten.

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept.

Der Kommentar zum SGB XII versteht sich als ein Erläuterungswerk für die Verwaltungspraxis, Anwaltschaft, Rechtsprechung und private Hilfsorganisationen. Er enthält die der wichtigsten Materialien des Gesetzgebungsverfahrens und eine umfangreiche Einführung zu den Strukturprinzipien sowie zu verwaltungswissenschaftlich und europarechtlich relevanten Bezügen der Sozialhilfe ist das Werk darüber hinaus auch für den Kreis sozialpolitisch Tätiger von besonderem Interesse.

Mit der 4. Lieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Die Paragrafen §§ 1, 9, 17, 19, 25, 81, 83, 87, 96, 104, 110, 118 und 120 sind im Hinblick auf neueste Recht-sprechung und Literatur aktualisiert. Außerdem wurde das Stichwortverzeichnis (A 040) überarbeitet und die noch ausstehende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (M 012) in den Materialteil aufgenommen. Diese Kennzahl wird mit der 5. Lieferung fortgesetzt.

Horst Marburger, **Die neue Sozialhilfe**, Ausführliche Einführung in das Zwölfte Sozialgesetzbuch mit Gesetzestext, 5. aktualisierte Auflage, 160 Seiten, 6,95 €, ISBN 978-3-8029-7482-3, -WALHALLA Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006.

Die im Januar 2005 eingeführte „neue Sozialhilfe“ als Nachfolgeregelung zum Bundessozialhilfegesetz ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis mehrfach nachgebessert worden – zuletzt im Zuge des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes im August 2006.

Der Verfasser des anzuzeigenden Buches berücksichtigt in seinem einführenden Kommentar SGB XII – Die neue Sozialhilfe, der jetzt 5. aktualisierten Auflage im Walhalla Fachverlag er-scheint, alle Änderungen und schafft so ein grundlegendes Verständnis des neuen Rechts:

- Leistungsarten der Sozialhilfe
- Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe
- Notwendiger Lebensunterhalt und Sonderbedarf
- Zuzahlungen zur Krankenkasse als Darlehen
- Darlehensgewährung, Leistungseinschränkungen
- Regelsatz-Verordnung
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege
- Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
- Hilfe in anderen Lebenslagen
- Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Verpflichtungen anderer
- Zuständigkeiten, Kostenersatz, Verfahrensbestimmungen

Besonders hilfreich ist die synoptische Darstellung der Überführung der Regelungen aus dem vor 2005 geltenden BSHG in das SGB XII, die einen direkten Vergleich zwischen alter und neuer Gesetzgebung ermöglicht.

Die Einführung in das Zwölfte Sozialgesetzbuch gibt einen praxisorientierten Überblick über die neue Sozialhilfe und eignet sich ideal als Arbeitshilfe für Mitarbeiter in Ämtern der Kommunen, bei Sozialhilfeträgern, Behindertenverbänden und Pflegeeinrichtungen sowie für Sozialhilfeempfänger und alle, die sich über das geltende Recht informieren wollen.

Rainer Göckler, **Fallmanagement – der neue Weg zur Beschäftigungsförderung**, Praxisorientierter Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 2. aktualisierte Auflage, 192 Seiten, Flexcover, 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7485-4, Walhalla Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2006.

Fallmanagement ist das Kernelement der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende, als Aufgabe sozialorientierter Dienstleister in Deutschland jedoch noch ein relativ neues Arbeitsfeld. Rainer Göcklers Handbuch Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement aus dem Walhalla Fachverlag gibt eine fundierte Einführung in die Definition, Abläufe und Standards dieser jüngeren Disziplin und beantwortet erste, aus der Praxis entstandene Fragen:

- Was ist das Besondere am Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung?
- Was muss sich in der bisherigen Handhabung der Grundsicherungsträger ändern?
- Welche Charakteristika weist Fallmanagement im Laufe der Beschäftigungsförderung auf und welche Standards gibt es dazu?
- Wie kann man Qualität im beschäftigungsorientierten Fallmanagement sichern und Erfolge feststellen?

Als Wissenschaftler und Praktiker zugleich – der Autor lehrt am Fachbereich Arbeitsverwaltung der Fachhochschule des Bundes und ist zudem als Fallmanagementtrainer für die Bundesagentur für Arbeit tätig – bietet Rainer Göckler, „das Beste aus beiden Welten“; sein wissenschaftlicher Hintergrund bürgt für die Fundiertheit der Inhalte, sein unablässiger Kontakt zum Beratungs- und Vermittlungsalltag garantiert absolute Praxistauglichkeit des Buches.

So unterstützt das Handbuch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Grundsicherungsträger sowie der karitativen und gewerblichen Anbieter von unterstützenden Dienstleistungen in ihrer täglichen Arbeit. Praxisorientierte Checklisten helfen bei der Messung und Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Studentinnen und Studenten unterschiedlichster Fachrichtungen, die sich mit dem Thema Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung auseinandersetzen, profitieren besonders von Göcklers qualifizierter Kommentierung, die eine gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Einordnung des Fallmanagements erleichtert. Erprobtes und neue Ideen werden hier in einem unentbehrlichen Werk für Praxis und Wissenschaft vereint.

Heiko Waller, **Gesundheitswissenschaft**, eine Einführung in Grundlagen und Praxis, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2006, 25,- €, ISBN-10 3-17-019073-3, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Die wesentlichen Elemente der neuen Disziplin der Gesundheitswissenschaft werden in dieser klar gegliederten, kompakten Einführung vorgestellt. Die Darstellung ist konsequent auf das Thema „Gesundheit“ bezogen. Dazu werden im ersten Teil die Grundlagen des Fachs – Gesundheitskonzepte, Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Gesundheitssysteme – dargestellt.

Der zweite, eher praxisorientierte Teil widmet sich der Gesundheitssystemgestaltung sowie den individuellen und gesellschaftlichen Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und der Prävention. Damit bildet dieses Lehrbuch ein

Standardwerk für Studierende der Studiengänge Gesundheitswissenschaften, Public Health, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pflege, Sozialarbeit und Heil- und Sozialpädagogik.

Meier-Baumgartner, Dapp, Anders, **Aktive Gesundheitsförderung im Alter**, ein neuartiges Präventionsprogramm für Senioren, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage 2006, 29,- €, ISBN-10: 3-17-019327-9, Verlag W.Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Die Förderung von gesundheitlichen Ressourcen bis ins hohe Alter stellt eine zentrale gesundheitspolitische Herausforderung der Gegenwart dar. Dieses Buch schildert auf der Grundlage aktueller, evidenzbasierter Erkenntnisse Voraussetzungen, Durchführung und Nutzen eines multidimensionalen Präventionsprogramm für Senioren. Die einfache und überzeugende Anleitung zur Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Präventionskonzepts ist auf die Bedürfnisse von Durchschnittsbürgern zugeschnitten. Mit struktur- und professionsübergreifender Vernetzung wird zudem Nachhaltigkeit gewährleistet. Im Buch sind theoretische Überlegungen und eine umfassende Praxisanleitung zur eigenständigen Gestaltung des Programms an geriatrischen Zentren enthalten.

Im Rahmen der Hausarztstudie konnte das Programm „Aktive Gesundheitsförderung im Alter" unter kontrollierten Bedingungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt und in der breiten Anwendung erfolgreich getestet werden. Auch die Grenzen seiner Anpassungsfähigkeit, die Zielgruppenpassung und alternaive Zugangswege wurden untersucht.

- Geeignete Setting-Ansätze: Kooperationen mit Wohnungsbaugenossenschaften, kommunalen Gesundheitstreffs und mit Krankenkassen erwiesen sich als besonders Erfolg versprechend.
- Spezifische Zielgruppen: Migranten werden am besten über Berater erreicht, die in beiden Kulturen aufgewachsen sind, sowie über Hausbesuche.
- Schlüsselfunktion des Hausarztes: Die Vernetzung mit den Hausärzten bleibt die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf des Gruppenprogramms.

Druck: Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Düsseldorf

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 17 – Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut,** 1991

Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen,** 1992

Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung,** 1992

Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen,** 1993

Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung,** 1993

Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie,** 1993

Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen,** 1993

Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW,** 1996

Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung,** 1996

Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen,** 1996

Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,** 1996

Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen,** 1997

Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten,** 1997

Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht,** 1998

Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit,** 2000

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen,** 2000

Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung,** 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kaptialbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen,** 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen,** 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen,** 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme,** 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen,** 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion,** 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen,** 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik,** 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen,** 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung,** 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen,** 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip,** 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse,** 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich,** 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund,** 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen,** 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben,** 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform,** 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II),** 2005

Band 53 – Niggemeyer: **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen,** 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements,** 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen** – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken, 2006**

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe** – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.